Ueber die
Edictalcitationen
in
Gegenständen des Civilrechts.

Von

D. J. B. Nibler,
Advocat zu Straubing.

Straubing,
bey Christian Schmidt.
1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Da sich die juristischen Practiker mit der Anwendung der Gesetze auf das wirkliche Leben beschäftigen, so können sie bemerken, 1) ob die Gesetze vollständig sind, das wirkliche Leben umfassen; oder ob sie Lücken heben, ob das wirkliche Leben sich vielleicht schon über die Vorstellung der Gesetze erweitert hat; — 2) welche Wirkungen die Gesetze im Leben hervorbringen. —

Die schädlichen Wirkungen der Gesetze, welche die Practiker zunächst zu beobachten, Gelegenheit haben, sind verschiedener Art.

Manche Gesetze stossen gegen das natürliche Billigkeits-Gefühl an, entweder rück-

sichtlich der handelnden Personen selbst, wie z. B. das Gesetz, daß derjenige, der nach einem Gutsanschlage verkaufte, in dem Falle, wenn in dem Kaufbriefe der Gutsanschlag nicht erwähnt ist, die bey den Kaufsunterhandlungen angepriesenen Eigenschaften der Kaufsache nicht gewähren muß; — oder sie enthalten, während sie in Ansehung der eben handelnden Personen vielleicht sehr billig scheinen, gegen dritte Personen eine Unbilligkeit; so sind z. B. die sogenannten stillschweigenden Hypotheken, die Vorzüge mancher Schuldansprüche etc. — Begünstigungen auf Kosten dritter Personen, die sich dagegen oft nicht schützen können.

Manche Gesetze bringen eine — ihrem Zwecke entgegengesetzte Wirkung hervor; — z. B. das Gesetz, wodurch den aussergerichtlichen Bürgschaften gemeiner Bürgers- und der Bauersleute die rechtliche Kraft entzogen wird; denn der Gesetzgeber wollte die gemeinen Leute gegen ihre Unbesonnenheit und Unkenntniß der Gesetze in Schutz nehmen, und gerade dadurch, daß die gemeinen Leute gewöhnlich nur unter sich Bürgschaft leisten, und daß die Gläubiger, denen Bürgschaft geleistet werden

soll, die Gesetze, namentlich aber das Gesetz von der Unverbindlichkeit der Bürgschaften gemeiner Leute — nicht kennen, und — unbesonnen glauben, daß es gar kein solches Gesetz geben könne, wird der Stand der gemeinen Leute (nur in andern Gliedern) gegen die Absicht des Gesetzes verletzt.

Manche Gesetze sind den Absichten der handelnden Personen nicht gemäß, z. B. der Rechtssatz: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus poteſt decedere, vermöge welchem derjenige, dem der Erblasser einen Theil seiner Erbschaft anwies, im Mangel anderer Dispositionen das ganze Vermögen erhält, während es natürlich in der Absicht des Erblassers lag, daß seine Verwandten das übrige Vermögen erhalten sollten; — die Gesetze über die Güterverhältnisse der Eheleute, vermöge welcher, wenn die Frau ein Heyrathsgut unter diesem Namen einbringt, und ihr der Mann dagegen sein Anwesen anheyrathet, (was unter den Bürgers- und Bauersleuten in Baiern immer geschieht,) die Rechtsverhältnisse der Eheleute nach dem römischen Do-

talsysteme beurtheilet werden, während es die tägliche Erfahrung unwiderleglich beweiset, daß die gemeinen Leute, ungeachtet das römische Recht schon Jahrhunderte gilt, doch das Dotalsystem nicht kennen, und daß es die Absicht der Eheleute „bey der Anheyrathung der Güter“ ist, die Gütergemeinschaft unter sich einzuführen:

Die juristischen Theoretiker, indem sie mit der systematischen Darstellung der Gesetze und mit der Darstellung des Geistes der eben geltenden Gesetze bemüht sind, befinden sich in der Lage, zunächst die Verschiedenheit der von den Gesetzen angenommenen Principien und die daraus entstehenden Anomalien und Abnormitäten; so wie die Mangelhaftigkeit der Gesetze, und zwar diese a priori, durch die Auffassung der Gesetze in ein System — zu bemerken; und es ist also leicht einzusehen, daß ihr Einfluß auf die Gesetzgebung von großer Bedeutung seyn muß.

Aber weder die practischen Juristen (Richter, Consulenten und Advocaten) noch die Theoretiker (Lehrer und Schriftsteller) sind im

Stande, ein besseres Rechtssystem in das wirkliche Leben einzuführen, aus dem einfachen Grunde, weil sie, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrte, nie einstimmig sind, und weil sohin immer etwas höheres nothwendig ist, das ihre Kontroversen entscheidet. Immer würde uebstdem die Rechtskunde das Eigenthum der Juristen bläben; die übrigen Bürger, also die Nation selbst, würden sich nie die Einsicht in den jedesmaligen Rechtszustand verschaffen können, weil es kein allgemein gültiges Rechtsbuch gäbe; und der Rechtszustand der Nation könnte überhaupt nicht gut genannt werden, weil hiezu wesentlich gehört, daß die Rechtsnormen denjenigen, die darnach beurtheilt werden, bekannt seyen.

Wohl hingegen mögen die Juristen fähig seyn, im Fäche der bürgerlichen Rechts passende Gesetzvorschläge zu machen; denn durch den Drang, ein gerundetes System zu erhalten, und auch die Fälle zu entscheiden, welche die Gesetze nicht berührt haben, sind sie veranlaßt, den historischen Grund und den Geist der Gesetze zu suchen, und hierdurch den scheinbaren Lücken in der Gesetzgebung abzuhelfen.

Auch kann die Uebereinstimmung, in welcher ihre Rechtsmeynungen mit dem bisherigen Rechtssysteme und mit dem natürlichen Billigkeitsgefühle stehen, einen großen Theil der Staatsbürger bestimmen, diese Meynungen sich, als Normen ihrer Handlungen gefallen zu lassen, und wenn dann die Gesetzgebung nicht immer in Thätigkeit ist, wird es Bedürfniß, jene schon einmal von vielen Menschen anerkannten Rechtssätze auch den übrigen, als geltende Normen aufzudringen, (es entsteht ein Gewohnheitsrecht.) — Aber immer sind es doch gewisse angenommene Hauptsätze, welche die Fortbildung des Rechts durch die Juristen beschränken; immer besteht das Hauptverdienst der Juristen nur darin, daß sie die — ihnen durch ausdrückliche Gesetze oder durch Herkommen gegebenen Hauptgrundsätze in ihren Wirkungen auf das gemeine Leben darstellen; daß sie mit Consequenz diese Hauptsätze auf die Verkettungen des Verkehrs anwenden, und so das Gegebene zu einem Systeme des practischen Privatrechts ausarbeiten. So war es das „Jus Quiritium“, die „potestas dominica, maritalis, patria“, der „Census“ u. s. w., um was die classischen römi-

schen Juristen ihr System eines Privatrechts anlegten. Und so war es seit Jahrhunderten die Aufgabe der teutschen Juristen, das römische und ursprünglich teutsche Recht — zu einem dritten Systeme zu verschmelzen; wie bemühten sie sich, z. B. die Lehre von den Familienfideicommissen, von dem teutschen Urbarsrechte, von der Gütergemeinschaft der Eheleute, — mit den römischen Rechtslehren über Substitution, Emphiteuse, Societät — auszusöhnen, u. d. gl.? — — Nun können die Hauptsätze, welche das Gesetz annahm, irrig und zweckwidrig seyn; und eine consequente Durchführung solcher Principien durch die Juristen — wird und kann die Fehlerhaftigkeit der Grundlage nicht ersetzen.

Die Hauptsätze, welche den Juristen durch das Gesetz oder das Herkommen gegeben werden müssen, und welche sie nicht aus sich selbst finden können, — betreffen **die Privatrechtsverfassung des Volks.** a)

---

a) Vergl. von Feuerbach, Themis, n. 1. — von Gönner, über Gesetzgebung, S. 206. bis 215.

Ich rechne hinzu: die Bestimmungen a) über das Verhältniß der einzelnen Unterthanen zu der Staatsgewalt in Rechtssachen b); b) über die verschiedenen Status personarum, über die Volksklassen (Stände); c) über die Verhältnisse des Grundeigenthums; d) über die Form der Contracte und der letztwilligen Dispositionen; e) über die Anstalten zur Sicherung des Verkehrs (z. B. über das Hypothekenwesen); f) über Besitz und Verjährung; g) über die Intestat-Erbfolge-Ordnung; h) über das gerichtliche Verfahren in Rechtssachen. — Die Privatrechtsverfassung (der Inbegriff dieser Einrichtungen) ist es, was das Privatrecht alter und neuer Völker, und das Privatrecht eines Volkes von dem Privatrechte jedes andern gleichzeitigen Volks hauptsächlich unterscheidet. — Der Privatrechtsverfassung steht, als zweyter Theil des Privatrechts, das (von mir sogenannte) Civilrecht gegenüber, welches a) die Bestimmungen der Gränzen der erlaubten Ausübung eines jeden Rechts im Verhältnisse zu den

---

b) von Gönner, Entwurf eines Gesetzbuches, 2. B. 1. Abth. S. 45. —

Rechten anderer Menschen (Quatenus is, qui utitur jure suo, nemini injuriam facere dicatur), und b) die Bestimmungen der Folgen menschlichen Aufeinanderwirkens (die Lehre von den Obligationen ex Contractu vel quasi, et ex delicto) — enthält. Wenn auch gleich die Privatrechtsverfassung auf das Civilrecht bedeutenden Einfluß hat, so herrscht doch in Ansehung des Civilrechts — in den Rechtssystemen der verschiedensten Völker eine so große Aehnlichkeit, daß das Civilrecht eines Volks leicht auf ein anders übertragen (von diesem recipirt) werden kann. Dieser Unterschied zwischen der Privatrechtsverfassung und dem Civilrechte ist sehr einleuchtend; denn es ist das natürliche Rechtsgefühl, was eigenlich die Vorschriften des Civilrechts dictirt; das Civilrecht umfaßt, wie sich Kaiser Justinian c) ausdrückt, jene Jura naturalia, quae apud omnes gentes peraeque observantur, divina quadam providentia constituta semper firma atque immutabilia permanent: hingegen stellt die Privatrechtsverfassung die

---

c) §. 11. Just. de jure nat. gent. et civ.

Formen des Beyeinanderseyns, oder figürlich zu reden, die Wohnung vor, unter welcher das Volk leben, welche es aber von Zeit zu Zeit nach seiner Bequemlichkeit ändern will; in welcher es sich vielleicht aus Gewohnheit gefällt, welche es sich aber durchaus nicht aufdringen läßt, oder aufgedrungen nie liebgewinnt, so gleichgültig es auch scheinen möchte, eine Aenderung vorzunehmen. d)

Da das Civilrecht, wenn es zweckmäßig seyn soll, überall das richtige Gleichmaaß und Gleichgewicht zwischen den Rechten der Einzelnen, zwischen der Einwirkung und Gegenwirkung trefen muß; und da die Juristen, durch

---

d) Man denke nur daran, daß das teutsche Volk sich an die römische testamenti factio, an das Dotalsystem, an die Erbfolge Ordnung ꝛc. so wenig noch gewöhnt hat, daß es der gemeine Mann nicht glauben will, daß zu einem Testamente sieben Zeugen nothwendig seyen; daß die Frau nicht Miteigenthümerin des zusammengebrachten Vermögens werde; daß der Vatersbruder den Enkel des Bruders des Erblassers von der Verlassenschaft ausschließe, u. s. w.

ihre beständige Uebung in Rechtssachen, sich den Tact, das Scharfgefühl von diesem Ebenmaaße und Gleichgewichte am leichtesten erwerben können: so ist es vorzüglich das Civilrecht, worin die Juristen tüchtige Gesetzvorschläge zu machen verstehen; — wenn alles Recht vom Volke ausgehen muß, so sind die Juristen in Ansehung des Civilrechts seine natürlichen Repräsentanten; — ein gutes Civilrecht ist das Werk der Juristen, wie man denn auch jene Vollkommenheit e), welche wir am römischen Civilrechte bewundern, und welche diesem seine Gültigkeit (als raison ecrite) für ewige Zeiten sichert, nur den classischen römischen Juristen zu verdanken hat. — Eben so sind nur vorzüglich die Juristen zur Anwendung der Privatrechtsverfassung auf das wirkliche Leben, zur systematischen Verschmelzung der gegebenen Privatrechtsverfassung mit dem allgemein geltenden Civilrechte f)

---

e) Ganz vollkommen ist Nichts, auch das römische Civilrecht nicht. Vergl. von Gönner, über Gesetzgebung S. 210. 214.

f) d. i. zur Anwendung der Privatrechtsverfassung auf das Leben nach dem Gesetze der

berufen; alles in der Voraussetzung, daß es noch etwas Höheres gebe, das ihre unvermeidlichen Controversen entscheidet. — Anders verhält es sich aber mit der Privatrechtsverfassung, welche die Juristen schon antrefen, oder welche — für sie — von Außen kommt, und ihnen sohin gegeben wird. —

Ich behaupte keineswegs, daß die Privatrechtsverfassung, weil sie den Juristen gegeben wird, willkührlich bestimmt werden dürfe; auch ihre zweckmäßige Bestimmung beruht auf einem Gesetze. Die jedesmalige Privatrechtsverfassung hängt ab — von dem Genius des Volks, der, bey einzelnen Eigenheiten der verschiedenen Stammvölker, sich nach dem Stufenalter der Nation g) ver-

---

Zweckmässigkeit unter der Obhut des Gesetzes vom rechtlichen Gleichgewichte.

g) Vergl. Wagner, der Staat. — Da die Staatsverfassung selbst die Frucht des Volksgeistes, — der Abglanz der rechtlichen Aufklärung des Volks über Staat und Staatszweck — ist: so verändert sich die Privatrechtsverfassung mit der Staatsverfassung (Mon-

ändert. — Rohe Gewalt zeichnet die Kindheit der Völker aus, welche, ohne feste Wohnsitze, die Jagd oder die Viehzucht treiben. Wie sich Einzelne im Verkehr untereinander ausgleichen, und das Gleichgewicht unter sich herstellen, welches durch den Verkehr gestört wird, bleibt der Einsicht der Einzelnen und ihrer Willkühr überlassen; die Gesetzgebung ist nur bemüht, die rohen Ausbrüche der Gewalt durch Pönalgesetze zu verhindern. Es bildet sich das Verhältniß der Herren und der Knechte. — Wie das Volk den Ackerbau und sohin feste Wohnsitze liebgewinnt, wird sein Charakter ein Gemische von Rohheit und Gemüthlichkeit. Es entsteht eine (physische) Liebe zu dem Boden, den man bewohnt; jeder ist zur Vertheidigung des Grundes und Bodens der Nation bereit; die empfindlichste Strafe ist die Verbannung in das Ausland, welches mit „Elend“ für gleichbedeutend gehalten wird. Jeder sucht sei-

---

tesquieu, l'Esprit des loix, Vol. I. Livr. 4 — 7.); und deßwegen wird in den Staatsverfassungsurkunden gewöhnlich die Privatrechtsverfassung in ihren Grundzügen vorgezeichnet.

ner Familie für immer seinen einmal erworbenen Grund zu erhalten; Weibspersonen werden nun von der Erbfolge in liegende Güter ausgeschlossen; Verwandte haben bey Veräusserung solcher Stammgüter den Vorzug (Vorkaufs- und Einstandsrecht); und selbst die Söhne dürfen die väterlichen Güter nicht mehr unter sich theilen; sondern es erhält sie einer, dem die andern Knechtdienste thun müssen, oder der den übrigen zu einer andern Versorgung wenigstens einigermassen helfen muß (Majorate, Primogenituren, Minorate). — Das Volk kennt weder Hypotheken noch unsere Faustpfänder; jede Verpfändung ist ein Kauf auf Wiederlosung, und der Vorzug des Pfandgläubigers, in der Concurrenz mit andern Creditoren, beruht nur darin, daß er Eigenthümer des Pfandes bleibt, wenn die Creditoren ihm die Schuld nicht abtragen wollen. — — Der Ackerbau erzeugt schnell die Verarbeitung der rohen Naturproducte (Handwerke) und diese den Handel. Die Rohheit verliert sich mehr; die Gemüthlichkeit dringt stark vor, der sich aber bald der Speculationsgeist beygesellt.

Die vorigen Einrichtungen bleiben; die Stände schließen sich ab; es entsteht der Stand der Herren, Bürger und Bauern; die Bürger scheiden sich nach ihren Beschäftigungen in Zünfte; man hängt fest an kirchlichen Lehrmeynungen, und es bildet sich die Geistlichkeit zu einem eigenen Stande, der mit dem Stande der Herren, der nämlichen Grundlage wegen, bald wetteifert; die Regierung wird väterlich; es wird die Gebundenheit der Bauerngüter und der Gewerbszwang eingeführt, wovon beyde auf der Maxime beruhen, daß die Familie des Bauers und des Handwerksmeisters einen anständigen Wohlstand geniessen soll; Gesetze gegen den Luxus stehen im Gefolge dieser Einrichtungen; die Regierung bedarf bey dieser Erweiterung ihres Wirkungskreises vieler Arbeiter, und es entsteht der Stand der Staats = (Regierungs =) Diener. Wie sich Gewerbe und Handel erweitern, so wird auch das System einer väterlich vorsorgenden Regierung zu vervollkommnen gesucht, und die Regierung setzt sich immer in mehreren Gegenständen — in Beziehung mit den Einzelnen; man uicht den snländischen Gewerbsfleiß

auf verschiedene Art zu beleben, und den Welthandel so zu lenken, daß das Inland dabey gewinne. Unterdessen entwickelt sich auch das Civilrecht zur Klarheit (es trit in einem Rechtsbuche hervor); allein, wie es immer von der Privatrechtsverfassung beherrscht ist, so wird es (in der gegenwärtigen Periode) durch die bisher erwähnten Einrichtungen und durch den neuen Geist des Volks gemodelt und vielfach beschränkt. Es entsteht z. B. das Faustpfand im heutigen Sinne; bald aber auch, durch das Zutrauen, das man einander schenkt, das Constitutum possessorium und die Hypothek. Der Grund des Vorzugs der Faustpfandschuld beruht nunmehr darin, daß Gläubiger und Schuldner genau genug unter sich bestimmt haben, woher der erstere befriedigt werden soll; und der gleiche Vorrang der Hypotheken gründet sich in einer Belohnung des Zutrauens des Gläubigers; es scheint unnatürlich, daß derjenige, der die ihm zur Sicherheit angewiesene Sache in seinen Gewahrsam hätte nehmen können, und sie vertrauensvoll in den Händen des Schuldners ließ, deßwegen verkürzt werden soll. Das Alter entscheidet, weil dem älteren sein jus

quaesitum nicht mehr entzogen werden kann. Betrügereyen, im Zurückdatiren der Hypothek-Urkunden begangen, machen die öffentliche Errichtung der Hypotheken nothwendig (pignus publicum im Sinne des römischen Rechts), wovon jedoch die höheren Stände dispensirt werden. Die öffentlichen Hypotheken gehen nun den privaten vor, weil die Aechtheit der Zeit ihrer Errichtung über allen Zweifel erhaben ist. Nach dem Geiste der Zeit (dieser Periode) kommen auch Hypotheken aus Gnade, Vorzüge einiger Schulden aus Gnade und Erbarmung — zum Vorschein. — — Das Volk verliert allmählich seine Gemüthlichkeit, wie es sich immer mehr in den Erwerb durch Ackerbau, Fabrication und Handel vertieft; der Speculationsgeist, der Geist des Eigennutzes durch Verstand geregelt, *) trit stärker hervor. Alle bisherigen Einrichtungen, so natürlich ihre Entstehung und so wohlthätig ihr Einfluß gewesen seyn mag, werden nun lästig und in der Folge unerträglich. Die Gesetze über altväterliche Güter, Fideicommisse ꝛc. werden nun zum inhaltslosen Schalle,

*) Espr. d. L., Livr. 20, Chap. 2.

oder sind vielmehr dem Mißbrauche des Speculationsgeistes sehr ausgesetzt; nunmehr nämlich bedient sich nicht leicht mehr Jemand des verwandtschaftlichen Einstandsrechtes aus dem schmerzlichen Gefühle, h) daß die Ståte, welche seine Voreltern bewohnten und heiligten, nun von Fremden besetzt werden soll; vielmehr wird das Einstandsrecht leicht dazu mißbraucht werden, daß Käufer und Verkäufer, wenn sie gesichert seyn wollen, den Retrahenten mit Geld zu beschwichtigen sich veranlaßt sehen. Eben so werden Familienfideicommisse nicht mehr aus dem natürlichen Gefühle, seinen Namen und Stammen durch ein bestimmtes Gut, und bey demselben zu erhalten, begründet; sondern man muß noch den Nebengrund zu Hülfe nehmen, daß durch die Fideicommisse — die Besitzer des Gutes in den Stand gesetzt werden, den Nimbus um den Thron des Herrschers i) zu vermehren, da doch für die-

h) Avitas domos et antiqua praedia, ubi pater defecit, minor crevit, ad extraneas manus transire et avulsas videre majorum imagines (L. 22 Cod. de administr. tutorum.)

i) Vergl, v. Mosham, Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse bey Familienfideicommissen. S. VI. u. S. 76. vorzüglich in der Note.

sen Nimbus sonst gesorgt seyn muß, und der Herrscher sowohl als das Volk nicht verlangen werden, daß die Glieder einer Familie in ihren natürlichen Rechten verkürzt werden sollen, damit eines dieser Glieder fähig sey, den Nimbus um den Herrscher unentgeltlich zu vergrößern; übrigens aber es noch keineswegs ausgemacht ist, daß der Fideicommissar die Gutsfrüchte zu jenem Zwecke anwenden werde u. s. w. Die Regieruug, der Existenz des neuen Zeitgeistes sich bewußt, läßt viele alte Beschränkungen aufhören, oder sucht sie zu mildern; Einstandsrechte, Fideicommisse ꝛc. werden aufgehoben; die Gesetze gegen den Luxus kommen ausser Uebung; die Zünfte, als Personengemeinheiten, verlieren ihre Bedeutung; der alte Gewerbszwang erlöscht nach und nach ganz; und der nun neu entstehende Gewerbszwang beruht auf der Maxime der möglichsten Wohlfeilheit der Fabricate; es wird erlaubt, die Bauerngüter bis zu einem gewissen Puncte zu zerstücken; die ausschweifenden Rechte der Herren gegen den dienenden Stand (Grundholden), so wie die Begünstigung einzelner Stände vor dem Gesetze — werden abgeschaft;

man verbindet allmählig mit der öffentlichen Constituirung der Hypotheken den Zweck, daß der Gläubiger auch vor Verlust, aus Mangel des Vermögens des Schuldners, gesichert werde, und die Hypothek kann also nur nach einer vorläufigen Untersuchung des schuldnerischen Vermögens vom competenten Richter constituirt werden, welcher übrigens veranlaßt ist, zu seiner eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit ein (Privat=) Schulden= und Hypothekenbuch anzulegen, k) und so weiter. Das Civilrecht ge=

k) Pignus publicum im Sinne des deutschen Rechts, Hofacker, Princ. II. 1238. Glück, Comm. Thl. XVIII. §. 1081. — Gantproceß von 1616. Tit. 2. Art. 20. u. B. Schmid ad h. l. n. 1. Daß die stillschweigenden (gesetzlichen und erlaubten heimlichen) Hypothecen den Zweck dieses neuen öffentlichen Pfandes häufig vereiteln, ist klar; allein von dieser Art Pfandrechts ist doch nur mehr ein Schritt zu jener Anstalt übrig, welche nicht nur alle bisherigen Zwecke des öffentlichen Pfandes in sich vereinigt und befriedigt, sondern auch die Classification der Gläubiger nach dem Alter ihres Anspruches und das eigentliche Hypothekenwesen selbst — erst rechtfertigt; — ich meyne, zu der öffentlichen Anlegung von Grund= und

winnt nur eine neue Gestalt; es wird verein=
facht, von unendlichen Modificationen gerei=

Hypothekenbüchern, durch welche jeder Betrug, in Ansehung der Datirung, vereitelt, — der Gläubiger von dem (Sicherheit gewährenden) Vermögen des Schuldners uud seinem bisherigen Passivstande am untrüglichsten belehrt, — und endlich der rechtfertigende Grund dozu gelegt wird, um festsetzen zu können, daß einige Gläubiger Vorzüge vor Andern haben, und daß unter ihnen das Alter entscheide; denn, was das letztere betrift, der Vorzug einiger Gläubiger, und sohin die Nachsetzung anderer Gläubiger läßt sich doch nur dann rechtfertigen, wenn die ersteren Gläubiger es den letzteren möglich gemacht haben, die Existenz ihrer Schuld und die hiedurch hervorgebrachte Verminderung des Vermögens des Schuldners — zu erfahren; was nur durch das öffentliche Buch; nicht aber z. B. durch öffentliche Verkündigungen bewerkstelliget werden kann, weil Niemand zum Voraus weiß, mit wem er in Darlehens= oder ähnliche Geschäfte kommen werde, — und weil also ein Jeder sich aus solchen einzelnen öffentlichen Ankündigungen ein Hypotheken= oder Schuldbuch für jeden Mitbürger, (um die Ankündigung nicht zu vergessen) anlegen müßte, was eine Unmöglichkeit ist.

nigt; und wenn es bisher ein Rechtsbuch gab, welches die seitherige Privatrechtsverfassung und das dadurch bestimmte Civilrecht darstellte, so wird schon, der vielen Veränderungen in der Privatrechtsverfassung wegen, nothwendig, eine Revision des Civilrechts vorzunehmen. Allein durch alles bisherige ist der neue Zeitgeist nicht befriedigt; er fordert volle Freyheit; und es ist nun die Aufgabe der Gesetzgebung, diese volle Freyheit so zu gewähren, daß neben ihr die vollkommene Sicherheit Aller — bestehen kann. Der Zeitgeist fordert Freyheit der Person, Freyheit des Gebrauchs erworbener Kräfte, Freyheit des zur Cultur occupirten Grundes, Freyheit des Verkehrs; und die durch die Sicherheit Aller nothwendig gemachten Beschränkungen der in vielfacher Hinsicht geforderten Freyheit werden einst allein die Privatrechtsverfassung ausmachen, und unter ihr wird das Civilrecht sich seiner idealischen Reinheit nähern. —

Hieraus wird es klar, daß die Privatrechtsverfassung derjenige Theil des Pritvatrechtes ist, der von einem Volke auf das andere — man darf sagen — *) nie übertragen

*) Esprit d. L. I. 3.

werden kann; — der nur dann gut zu nennen ist, wenn er aus dem Volke entstand, unter dem er gilt; — und an dem — weil die Völker noch nirgends selbst ihre allgemeinen Angelegenheiten zu besorgen im Stande sind — nur diejenigen, als die natürlichen Repräsentanten der Völker, — eine Aenderung einzuführen sich getrauen dürfen, welche den Geist der Zeit verstehen, und auf einer Höhe sich befinden, von der sie das Leben, die Gefühle und die Aufklärung eines ganzen Volks überschauen; Erfordernisse, welche den Juristen, als solchen, nicht zugedacht werden können, wenn es gleich sie sind, welche allein — in Ansehung der allmähligen Verbesserung des (eigentlichen) Civilrechts — zur Repräsentation des Volkes, durch ihren Stand berufen sind 1). Man darf nicht glauben, daß ein

1) Vergl. Thibaut, Abhandl. n. 19 — von Savigny, vom Berufe unserer Zeit ꝛc. — Schröder, über die prätorischen Edicte. — von Gönner, über Gesetzgebung, — Wunderlich begegnen sich, wie mir däucht, alte und neue Zeit — in der schon citirten L. 22. C. de Administr. tutorum (5. 37.) Arges Mißtrauengegen den Tutor, — kaufmän-

Volk, welches ein allgemein für gut erkanntes Civilrecht besitzt, in eben einer solchen Privatrechtsverfassung leben müsse; die Erfahrung widerlegt dieß am römischen Rechte; — man darf auch nicht glauben, daß das **Privatrecht** verbessert ist, wenn an dem Civilrechte Verbesserungen vorgenommen werden, was Juristen thun können; und wenn etwa das neue bürgerliche Gesetzbuch in Ansehung der Privatrechtsverfassung — auf die jeden Orts vorhandenen Normen sich bezieht, und so diese stehen läßt; denn das **wichtigste** am Privatrechte ist — die Privatrechtsverfassung, und es ist des Aufhebens mit neuen Gesetzbüchern nicht werth, wenn nicht zugleich die Privatrechtsverfassung — nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Volks geändert wird. — Umgekehrt ist die Zeit, ein ganz neues bürgerliches Gesetzbuch erscheinen zu lassen, erst dann vor-

---

nische Speculation auf die Sclaven und bey Geldausleihungen, — und gemüthliche Anhänglichkeit an den väterlichen Boden ꝛc. contrastiren mächtig; und was soll man von dem Satze denken: in pecunia (nummis) robur omne patrimoniorum veteres posuerunt?

handen, wenn die Privatrechtsverfassung solche Veränderungen erheischt, welche mit dem bisherigen Rechtssysteme nicht mehr bestehen können; bis dahin mag das Civilrecht allerdings am besten durch einzelne Gesetze verbessert werden. — —

Was den Juristen in Ansehung der Privatrechtsverfassung eingeräumt seyn muß, besteht darin, daß sie — wie jeder Andere aus dem Volke — ihre Bemerkungen und Wünsche öffentlich vorlegen dürfen, weil hierdurch und durch die öffentliche Prüfung des vorgelegten — die Erkennung der Bedürfnisse des Volks erleichtert werden mag. Sogar für eine reinmenschliche Pflicht der Juristen halte ich es, mit ihren öffentlichen Darstellungen des geltenden Rechts ihre beständige Beurtheilung desselben zu verbinden, weil dieß ein Mittel zum Vorwärtsschreiten, und letzteres doch wohl die Hauptsache ist.

In Absicht auf die vorliegende kleine Abhandlung gieng demnach meine Bemühung nicht ausschlüßlich dahin, das, was über Edictalcitationen — nach den jetzigen Gesetzen

oder nach dem Geiste derselben gilt, aufzusu- und aus dem positiven Rechte zu begründen; ferner nicht ausschlüßlich dahin, dieses Aufgefundene und Begründete mit dem jetzt geltenden Rechtssysteme überhaupt und mit der jetzigen Praxis zu vergleichen: sondern es war eben so sehr meine Bemühung, den legislativen Grund und Zweck der Edictalladungen zu erforschen, an denselben das jetzt über diesen Gegenstand Geltende zu prüfen, und den Weg zu finden, auf welchem das Letztere verbessert oder gesichert werden könne; und die letztere Untersuchung war es wieder, die mich zu der Ueberzeugung zurückführte, „daß das „Bessere im Fache des Privatrechts zwar von „untenherauf vorbereitet; aber nur von oben „herab gegeben werden könne.“ m)

Geschrieben, im März 1817.

---

m) Eben erst bey dem Abdrucke konnte ich des Herrn Präsidenten, von Feuerbach, Vorrede zu „Borst, über die Beweislast,“ lesen.

Inhaltsanzeige.

§. 1 bis §. 6 Einleitung.

§. 1. Nothwendigkeit einer vollständigen Gesetzgebung über die Edictalcitationen.

§. 2. und 3. Unterschied zwischen den Ladungen, welche einer bekannten Person oder einer solchen, die man zwar nicht kennt; die aber gewiß existirt, öffentlich insinuirt, — und zwischen den öffentlichen Aufforderungen allenfallsiger Interessenten.

§. 4. Unterschied zwischen diesen letzteren Aufforderungen und den öffentlichen Warnungen.

§. 5. Aehnlichkeiten und Unterschiede zwischen diesen öffentlichen Aufforderungen und den gemeinen (wenn auch öffentlich bekannt gemachten) Ladungen.

§. 6. Verschiedenheit der Wirkungen der unbeachteten öffentlichen Aufforderungen — nach Verschiedenheit der Zwecke derselben.

Erstes Hauptstück.

Von der Edictalladung nach dem Vernunftrechte.

§. 7. Freyheit des Verkehrs ist Mittel zur Erreichung des höchsten Zweckes der Menschheit; Sicherheit des Verkehrs — Aufgabe für den Staat.

§. 8. Der Staat gewährt diese Sicherheit

a) durch die Anlegung öffentlicher Bücher; und

§. 9. b) durch Edictalcitationen. Diese sind nothwendig

§. 10. 1) zur Einführung der öffentlichen Bücher;

§. 11. 2) zur Aushülfe derselben in den benannten Fällen.

§. 12. Noch in mehr andern Fällen sind die Edictalladungen dort nothwendig, wo keine öffentlichen Bücher eingeführt sind.

§. 13. Zweck, und

§. 14. Veranlassung der Edictalcitationen im Allgemeinen.

§. 15. Zweck, Veranlassung und Wirkung der einzelnen Edictalladungen.

§. 16. und 17. Verfahren bey den Edictalladungen.

Zweytes Hauptstück.

Von den Edictalladungen nach positivem Rechte.

§. 18. Nach gemeinem und baierischem Rechte scheint die Edictalladung auf wenig Fälle beschränkt zu seyn.

§. 19. Einsweiliger Versuch der Behauptung, daß nach unsern Gesetzen die Edictalladung allgemein zugelassen werden müsse, wenn die bereits berechtigten Personen — oder wenn die eben handelnden Personen oder das Publicum — ohne Edictalcitation verletzt werden könnten.

§. 20 — 28. Prüfung dieser Behauptung durch Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen über diejenigen Rechtsverhältnisse, bey denen die Edictalladungen eintreten müßten.

§. 29. Praxis in Baiern. — Nothwendigkeit eines vollständigen Gesetzes.

Ueber Ediktalcitationen in Gegenständen des Civilrechts.

Einleitung.

Das äussere Glück des menschlichen Geschlechts hängt zuverläßig von der Freyheit und Sicherheit des Verkehrs ab. Wenn man bey jedem Schritte befürchten muß, daß das Vermögen desjenigen, den wir uns verpflichten wollen, bereits überschuldet; daß die Sache, welche wir erwerben wollen, das Eigenthum dessen nicht sey, der sie uns anbietet; daß derjenige, mit dem wir in eine Vermögensgemeinschaft treten wollen, nur den trügerischen Schein des Besitzes eines Vermögens für sich haben könne u. s. w. so wird sich selten Jemand mit andern in Verkehr zu treten getrauen; und der Erwerb der Einzelnen und des Ganzen wird also auch sehr gering seyn. — Es muß also wohl denjenigem, welche mit Andern in Verkehr treten wollen, erlaubt seyn, sich von den Vermögensumständen derselben zu unterrichten, was häufig nicht möglich ist, wenn man die

unbekannten Prätendenten nicht öffentlich zur Abgabe ihrer Forderungen aufrufen darf, oder diese keine Verbindlichkeit haben, solche Aufrufe zu beachten. Viele Sachen müßten dem Verkehr auf immer, oder auf sehr lange Zeit entzogen; viele Rechte könnten eben so lange Zeit nicht ausgeübt werden, wenn es nicht erlaubt wäre, den nicht anwesenden Eigenthümer der Sache, oder den legitimus contradictor — bey Verlust seines Rechts, oder bey Vermeidung des Nachtheils, daß er sich die Prozeß-Verhandlung und das erfolgende richterliche Urtheil gefallen lassen müsse, u. s. w., — öffentlich zu citiren. — Aber unstreitig begünstigt man so den künftigen Verkehr auf Gefahr der durch früheren Verkehr schon eingetretenen Verhältnisse, und es ist nicht zu verkennen, daß diese früheren Rechts-Verhältnisse auf gleichen Schutz Anspruch machen dürfen, und daß dieser Schutz häufig selbst nur durch Ediktalcitationen gewährt werden kann. Durch Ediktalcitationen der letzteren Art kann aber der Kredit der Staatsbürger, und damit der künftige Verkehr und Erwerb gefährdet werden. Es ist daher, wenn nicht mit den Ediktal-Ladungen mehr Schaden, als Nutzen gestiftet werden soll, durchaus nothwendig, daß die Gesetze entweder alle einzelnen Fälle, wo eine Ediktal-Ladung erlassen werden darf, und die Folgen, welche mit ihrer Nichtachtung verbunden seyn sollen, festsetzen; oder, da dieses nicht wohl möglich ist, weil sich leicht unvorhergesehene Fälle ereignen mögen, daß die Ge-

setze die Prinzipien bestimmen, aus welchen sie die Zulässigkeit und die Folgen der Ediktal-Ladungen beurtheilt wissen wollen. Leicht zu erklären ist es, daß die Gesetzgebung eines jeden Volks den ersten Weg zuvor einschlägt; und so sind denn die bisherigen Gesetze über die Ediktal-Ladungen — magere Entscheidungen einiger einzelnen Fälle, welche eben deßwegen in objektiver Hinsicht unvollständig seyn müssen, und eine Anwendung auf andere, nicht im Gesetze ausgedrückte Fälle nur in soferne zulassen, als der Richter aus den einzelnen entschiedenen Fällen erst den Geist des Gesetzes abstrahirt, und nach diesem die unentschiedenen Fälle beurtheilt; wie Montesquieu *) sagt: Lâ, où la loi est précise, le juge la suit; lâ, où elle ne l'est pas, il en cherche l'esprit. Aber freylich tritt dann, wenn erst der Richter den Geist der Gesetze auffinden muß, das ein, was wieder Montesquieu **) bemerkt: A mesure, que les jugements des tribunaux se multiplient, — la jurisprudence se charge de decisions, qui quelquefois se contredisent; ou parceque les juges, qui se succedent, pensent differemment; ou parce que les affaires sont tantôt bien, tantôt mal defendues; ou enfin par une infinité d'abus, qui se glissent dans tout ce, qui passe par la main des hommes. C' est un mal né-

*) L' esprit des Loix, Tom. I. Liv. VI. Chap. 3.

**) Ibid. c. 1.

cessaire, que le legislateur corrige de temps en temps ; — car quand on est obligé de recourir aux tribunaux, il faut que cela vienne de la nature de la constitution, et non pas des contradictions et de l'incertitude des lois.

§. 1.

Man kann annehmen, daß folgende Thatsachen die Fälle erschöpfen, wo eine Ediktalcitation erlassen werden soll;

1.) wenn der ausländische Richter, in dessen Bezirk die Person wohnt, welche citirt werden soll, die Insinuation der Ladung verweigert; *)

2.) wenn der Aufenthaltsort einer solchen Person unbekannt ist;

3.) wenn die Person, welche doch nothwendig citirt werden soll, selbst **unbekannt** ist.

---

*) Bloßes Wohnen im Auslande, und bloße Weigerung der Annahme der Ladung berechtiget zur Ediktalcitation nicht; (Vergl. von Schelhaß, Magazin, Band II. S. 185.) (Commentar ad Cod. jud. Bav. cap. 5. §. 3.); auch nicht die Unterbrechung der Kommunikation mit dem Wohnorte des Vorzuladenden.

§. 2.

Unbekannt ist eine Person entweder so, daß man

a) zwar weiß, sie müsse *) existiren; jedoch nicht weiß, wer diese Person (das Individuum) sey; — oder daß man

b) nicht einmal weiß, ob eine solche Person **) überhaupt, oder noch gegenwärtig existirt.

§. 3.

Für die Fälle 1 und 2 des ersten §., und für den Fall a. des zweyten §. ist die Ediktalcitation nur als Mittel, wie ein gerichtlicher Auftrag zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden kann, zu rechtfertigen, und es muß also immer schon zuerst ausgemacht seyn, daß die Ladung erlassen werden müsse.

Solche Ladungen haben nichts an sich, was sie von den Ladungen überhaupt, ihrem Inhalte und ih-

---

*) Z. B. der Successor einer bekannten Person, die bey Gericht einen Rechtsstreit geführt hat.

**) Z. B. ob neben den Bekannten, nicht auch noch andere Verwandte eines Verstorbenen, — ob neben den bekannten Gläubigern nicht auch noch andere — vorhanden sind.

ren Wirkungen nach, unterschiede, und ich werde sie also immer unter den gemeinen Ladungen mitbegreifen. —

Nur muß für den Fall a. des §. 2. hinzugesetzt werden, daß die Ladung nur dann erlassen werde, wenn die Möglichkeit der Rechtshülfe für den Impetranten vorauszusehen ist, (d. i., wenn es entweder nur darauf ankommt, einen Bürger vor fremden Ansprüchen zu schützen; oder wenn von der zu citirenden Person Güter vorhanden sind, aus denen dem Impetranten Genugthuung verschafft werden kann,) — oder wenn es um Rechtshülfe für den Unbekannten selbst zu thun ist. Zu den Ladungen der letzteren Art gehören diejenigen, welche in dem Falle erlassen werden, wenn man den Eigenthümer einer gefundenen, oder deponirten beweglichen Sache nicht kennt, und denen man nach unsern Gesetzen *) keine andere Wir-

*) Anmerk. ad Cod. Civ. L. II., cap. 3. §. 4. n. 1. Lit. d. et e., und §. 5. n. 3. Lit. b et g. — Daß, wie Hellfeld (Jurisprud. for. §. 1734.) sagt, der Richter den Eigenthümer bey Verlust seines Rechtes öffentlich citiren könne, dürfte kaum aus dem gemeinen Rechte zu beweisen seyn, (und im übrigen scheint die L. 8. C. de omni agro deserto (11. 58.) nur eine Begünstigung der Kultur öder Gründe zu enthalten; wornach also nur derjenige, der einen — für herrenlos gehaltenen öden Grund kultivirt, schon nach Verfluß von zwey Jahren

kung beylegen kann, als daß vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung für denjenigen, den das Gesetz hiezu beruft, (für den Finder, dem Fiscus) die Verjährungszeit (von drey Jahren) beginnt. Ferner gehören dahin die Ladungen von Erben und Legatarien, die der Erblasser, z. B. nach einem generischen Begriffe benannt hat, und deren Individualität man daher nicht kennt; welche aber — bey Verlust ihres Rechtes *) citirt werden können.

§. 4.

Wir befassen uns hier mit der Ediktalcitation von Personen, von denen es unbekannt ist, ob sie überhaupt, oder we-

---

ren dem wahren Eigenthümer die Einrede der Verjährung entgegensetzen darf, vergl. Leyser, Spec. 443. Med. 3. und Spec. 456. Med. 6 et 7. — Höpfner, Komment. §. 297. not. 2.) — Ganz ein anderer Fall ist es, wenn es ungewiß wird, ob nicht mehrere Personen ex Contractu depositi Forderungen an einen gewißen Bürger haben könnten, d. h. ob sich in dem Vermögen eines Menschen nicht deponirte Sachen dritter Personen befinden. Von diesem Falle wird unten öfter Erwähnung gemacht, weil er unter diejenigen gehört, wo es ungewiß ist, ob es eine bestimmte Person (einen Interessenten) gebe.

*) Cod. Civ. P. III. cap. 1. §. 5. n. 8. et cap. 6. §. 16. n. 3.

nigstens noch gegenwärtig existiren, und unterscheiden dieselben von den öffentlichen Aufforderungen, „daß Niemand bey Verlust seines gehoften Anspruches, mit einer bestimmten Person Rechtsgeschäfte überhaupt, oder Rechtsgeschäfte einer besondern Art — abschließen sollte," worin also Jedermann der Verlust seiner Rechte schon zum voraus angekündigt wird. Zu den Aufforderungen der letzteren Art gehören die Prodigalitäts-Erklärungen; die Ankündigungen, daß eine Compagnie aufgelöset, ein Factor, Bevollmächtigter ꝛc. seiner Function entlassen sey, u. dgl. — Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Ediktalcitationen, schon wirklich erworbene; — die öffentlichen Aufforderungen der letzteren Art aber — künftige Rechte — zu ihrem Gegenstande haben. — Wirklich erworbene Rechte kann nur der competente *) Richter in ei-

*) D. h. derjenige, der auf Klagen der jetzt unbekannten Interessenten — denselben ihre Forderungen zu- oder absprechen könnte. Demnach wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn z. B. Patrimonialgerichte, welche keine (sogenannte contentiose) Gerichtsbarkeit auszuüben haben, Ediktalcitationen erlassen wollten, was ihnen auch durch ein allerhöchstes Rescript vom 6. April 1815. in Baiern verbothen ist. In diesem allerhöchsten Rescripte heißt es: „Nachdem die „Amortisationserkenntnisse, so wie überhaupt jene „richterlichen Verfügungen, wodurch in Justizsa- „chen die — in einer vorgängigen Ediktal-Ladung „angedrohten Rechtsnachtheile für realisirt, erklärt

nem Urtheile entziehen; die Edictalladungen können daher auch nur von demselben verfügt werden, und es kann durchaus keiner Parthey bewilligt seyn, einen dritten zu citiren, wenn dieser dabey einen Schaden an seinen erworbenen Rechten erleiden sollte. — Hingegen werden die Aufforderungen der letzteren Art, die öffentlichen Warnungen, bald von den Gerichten, bald von den dabey interessirten Privatpersonen selbst bekannt gemacht, je nachdem die öffentliche Warnung das Resultat einer gerichtlich gepflogenen Untersuchung ist, oder nicht; — oder, je nachdem der Richter um die Bekanntmachung der Warnung angerufen wurde, oder nicht. Soviel ist gewiß, daß auch ausser dem Falle einer vorgängigen richterlichen Untersuchung, die eine öffentliche Warnung vor einem Individuum zu seinem Resultate hat, — dergleichen Warnungen vor bestimmten Personen in den Fällen vom Richter ausgehen sollten, wenn diese bestimmten Personen auf die Vornahme von Rechtsgeschäften bereits ein Recht erworben haben, und dieses ihnen durch eine einseitige Erklärung desjenigen, der ihnen dasselbe einräumte, nicht mehr entzogen werden kann. —

„ werden, die Eigenschaft wahrer Contumacialer-
„ kenntnisse an sich tragen, und dieses sowohl, als
„ die vorgängig unter Androhung des Präjuditzes er-
„ lassenen Ediktal-Ladungen gewißermassen zu den
„ Handlungen contentioser Gerichtsbarkeit zu rechnen
„ sind: so liegen solche — ausser dem Wirkungskreise
„ der Ortsgerichte.“

Uebrigens werden selbst diejenigen, welche einem bestimmten Individuum das von ihnen eingeräumte Recht, Geschäfte in ihrem Namen zu pflegen, entziehen können, dieses in einer vom Richter authorisirten Ankündigung zu thun vorziehen, da der Fall möglich und eben nicht unerhört ist, daß ein rechtlich ganz unbetheiligter Dritter in ihrem Namen so eine öffentliche Warnung bekannt machen, und sie dadurch selbst beschädigen könnte.

§. 5.

Die Ediktal-Ladung, welche wir hier abhandeln, unterscheidet sich von den gemeinen nicht in der Entstehungs-Art, z. B. nicht darin, daß der Richter die erstere von Amtswegen, und die zweyte nur auf Instanz erläßt; denn auch öffentliche Ladungen werden auf Anrufen beschlossen, und könnten ohne Anrufen nicht beschlossen werden, (wie z. B. die Ediktal-Ladung des unbekannten Besitzers einer Privaturkunde;) und eben so werden gewöhnliche Ladungen (gewißer Personen) auch von Amtswegen verfügt, wie z. B. Cod. jud. bav. cap. 8. §. 4. n. 5. seq. beweiset. — So viel ist indessen unstreitig, daß der Richter, wenn er von Amtswegen (auf die gemeine Art oder edictaliter) eine Citation erlassen soll, hiezu doch eine Veranlassung erhalten muß, weil ihm sonst eine Pflicht, zu handeln, unmöglich zugedacht werden kann. — Es ist aber nicht gleichgültig, wodurch sich der Richter ver-

anlaßt finden darf, eine Ediktal-Ladung von Amtswegen zu erlassen, weil die Rechtsverhältnisse der allenfallsigen berechtigten Personen sowohl, als die Rechtsverhältnisse der verpflichteten Personen, durch eine Ladung bekanntlich bedeutende Veränderungen erleiden. — Ohne auf den (bisher unerörterten Zweck der Ediktal-Ladung Rücksicht zu nehmen, welcher allerdings die Zuläßigkeit der Veranlassung zur Ladung — mitbestimmen muß,) werden wir hier aus der Nothwendigkeit, die Willkühr des Richters soviel als möglich zu beschränken, — als richtig statuiren dürfen, daß der Richter zu einer Ediktal-Ladung von Amtswegen sich nur dann rechtmäßig veranlaßt finden kann, wenn unter seinen Auspizien eine Handlung gepflogen werden soll, welche, ohne vorgängiger Citation der Betheiligten unternommen, den sonst schon anerkannten Zweck dieser Ediktal-Ladung vereiteln würde. —

Es liegt in dem Wesen einer in Gegenständen des Privatrechts erlassenen richterlichen Ladung, daß die Geladenen, wenn sie nicht erscheinen und die ihnen erlaubte Handlung vornehmen, eben so angesehen werden, als wenn sie auf diese Handlung ausdrücklich Verzicht geleistet hätten; denn immer ist der Gegenstand richterlicher Beurtheilung von der Art, daß die Betheiligten auf die Rechte, die sie an den Gegenstand haben mögen, Verzicht leisten können; und umgekehrt, wenn den — dem Richter zur Beurtheilung vorgelegten (veräußerlichen) Privatrechten ein unveräußerliches Recht

zu Grunde liegt, wird die inquisitorische Untersuchung über das letztere Rechtsverhältniß entweder der Beurtheilung der Privatrechte vorangehen müssen, oder die Beurtheilung hat wenigstens auf das unveräußerliche Recht keinen Einfluß. So wird also, wenn die Diebstahlsklage erhoben wird, entweder die Criminaluntersuchung sogleich eröffnet und der Privatrechtsstreit einsweilen liegen gelassen; *) oder die Entscheidung des Civilrichters über die erhobene Klage zieht doch nicht sofort die Bestrafung des Beklagten, oder seine Lossprechung nach sich. Ganz so verhält es sich auch mit der Ediktalcitation; denn auch ihr Gegenstand ist von derselben Art, wie der Gegenstand aller Privatrechtsladungen. — Der nächste Zweck einer richterlichen Ladung, das ist, der Zweck, den sich der Richter dabey setzt, ist, daß der Geladene den Richter mit seinen Rechtsansprüchen, in Ansehung des in Frage gezogenen Objekts, bekannt mache. Auch bey der Ediktalladung will der Richter das nämliche, und in soweit ist wieder kein Unterschied zwischen der gemeinen und der Ediktalladung anzunehmen. — Ein Unterschied zwischen beyden besteht aber darin, daß sich bey der gemeinen **) Ladung — der Geladene in der Regel nicht ad Causam zu legitimiren hat, was hingegen derjenige thun muß, der, als unge-

*) Strafgesetzbuch für Baiern, Theil II. Art. 5.

**) Unter den gemeinen Ladungen verstehe ich auch jene Ediktalladungen, welche bloß deßwegen öffentliche, oder Ediktalladungen sind, weil die Insinuation auf keine andere Art möglich ist.

wißer, bloß vermuthlicher Interessent *) edictaliter citirt wird; — ein weiterer Unterschied beruht noch darin, daß bey der gemeinen Ladung — dem Geladenen in der Regel sein Recht (selbst bey den Herausforderungen zur Klage ex Lege: diffamari, und ex Lege: si contendat) — vor der Hand streitig gemacht wird, und daß dieses bey den eigentlichen Ediktalcitationen in der Regel nicht eintritt, indem hier gewöhnlich vorausgesetzt wird, daß allerdings ein berechtigtes Subjekt, ohne daß man dieses jedoch wußte, vorhanden seyn könne. — — Der Zweck, den sich derjenige setzt, der eine gemeine Ladung impetrirt, besteht in der Regel darin, daß sein Anspruch gegen den Citirten richterlich, d. i. in einem Urtheile, für gegründet, oder der Anspruch des Citirten gegen ihn richterlich für ungegründet erklärt werde; — der Impetrant verlangt also in der Regel ein Urtheil über die zwischen ihm und dem Geladenen bereits bestehenden Rechtsverhältnisse; hingegen ist demjenigen, der eine eigentliche Ediktalcitation nachsucht, nicht darum zu thun, daß die bereits bestehenden Rechte des Geladenen richterlich beurtheilt werden; sondern er will nur, daß der Geladene ihn mit seinen Ansprüchen bekannt, oder diese geltend mache, und daß derselbe mit Einwendungen gegen die vorzunehmende Handlung, es mögen seine Ansprüche noch so gegründet seyn, nicht mehr gehört werde, wenn er sich inner-

*) Von Gönner, Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, 2ten Bands, 1ste Abthl. S. 260.

halb des gesetzten Termines nicht melden sollte, und zwar dieses bloß aus dem Grunde, weil er sich nicht gemeldet habe. Der Impetrant will nicht einmal, daß der Geladene eine Klage erheben soll, weil er entweder das Recht des Geladenen ohnehin schon anerkennt, folglich dasselbe nicht bestreiten will, oder weil er den Anspruch des Citirten gar nicht kennt, sohin erst nach erhaltener Kenntniß bestimmen kann, ob er denselben bestreiten, und ob er z. B. den Prätendenten zur Klage herausfordern werde, oder nicht. — Die gemeinen Ladungen treten sowohl in den Fällen der streitigen, als in den Fällen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ein; hingegen kommen die Ediktalladungen *) nur bey Gelegenheit nichtstreitiger Rechtssachen vor; ungeachtet alle Ladungen, und so auch die Ediktalladungen streitige Rechtssachen sind, weil sie in dem Falle, wenn sie nicht beachtet werden, zu einem Contumacialurtheil führen, was ein wahres Urtheil ist, und streitige Sachen voraussetzt. — Alle Ladungen, welche bey Gelegenheit einer nichtstreitigen Rechtssache und zum Behufe derselben vorkommen, sie mögen gemeine, oder Ediktalladungen seyn, haben das miteinander gemein, daß in der Regel die Rechte der Geladenen nicht in Streit gezogen werden, und daß die Impetranten ihre Sicherheit bey Vornahme des Rechtsgeschäfts beabsichtigen; oft sind auch die Wirkungen solcher gemeinen oder öffent=

*) Ich erinnere hier wieder, daß ich zu den gemeinen Ladungen auch jene rechne, welche einer bekannten Person, oder einer solchen, die gewiß existiren muß, bloß öffentlich insinuirt werden.

öffentlichen Ladungen gleich; wie denn z. B. die gewißen und ungewißen Gläubiger im Konkurse „bey Vermei„dung des Ausschlusses von der Masse“ zu den Gantverhandlungen; die gewißen und ungewißen Erben „bey „Vermeidung des Ausschlusses von der Erbschaft“ zur Erklärung über den Erbschaftsantrit; — — die gewißen und ungewissen Erbschaftsgläubiger, „bey Vermei„dung der aus der Extradition oder Theilung der Erb„schaft für sie entstehenden Folgen“ zu diesen Handlungen — citirt werden. Aber dem Käufer einer Sache wird nicht gestattet werden können, zu verlangen, daß die ihm bekannten Hypothekgläubiger „bey Ver„meidung des Ausschlusses von der erkauften Sache, „oder vom Kaufschillinge,“ — vorgeladen werden sollen, weil er die Sache nur mit den darauf haftenden Lasten an sich zu bringen berechtigt ist, (den ihm bekannt gewordenen Hypothekgläubigern nicht einmal Exceptionem excusionis entgegensetzen kann;) wiewohl er zuverläßig fordern darf, von jenen Ansprüchen freygelassen zu werden, welche er, aller redlichen Bemühung sie kennen zu lernen ungeachtet, nicht erfahren konnte. Umgekehrt darf der Verkäufer, der seine ihm bekannten Special-Hypothekschulden dem Käufer redlich überwiesen hat, zuverläßig begehren, daß seine bekannten Specialhypothekgläubiger mit dem Anhange citirt werden, daß man im Falle Stillschweigens annehmen würde, sie hätten den Käufer für ihren alleinigen Schuldner anerkannt, und ihn, den Verkäufer von einer weiteren Haftung freygesprochen; allein der Ver-

käufer darf die Gelegenheit nicht dazu benützen wollen, daß die Hypothekgläubiger, welche er dem Käufer nicht überwiesen hat, öffentlich unter dem Nachtheile citirt werden sollen, daß er im Falle ihres Ausbleibens von ihren Ansprüchen losgezählt werde.

§. 6.

Hieraus ersieht man schon, daß die Edictalladungen, wenn sie nicht befolgt werden, die verschiedensten Wirkungen hervorbringen, und daß dem unbekannten Prätendenten ganz verschiedene Nachtheile für diesem Falle angedroht werden müssen. Alle diese Nachtheile haben zwar das Gemeinsame, daß der ausgebliebene Interessent mit Einwendungen gegen die Handlung, welche die Ladung veranlaßte, nicht gehört wird; sie unterscheiden sich aber darinn, daß die ausgebliebenen Prätendenten entweder für immer, oder nur auf bestimmte Zeit; — von dem ganzen Vermögen, oder nur von einem Theile, — mit ihrer Forderung selbst oder nur mit den Vorzügen derselben, und mit den gesetzlichen Vortheilen, die ihnen sonst zugekommen wären, — ausgeschlossen werden. — Dieser Unterschied kann nur in der Verschiedenheit der Zwecke begründet seyn, die man mit den Edictalcitationen erreichen will. Wenn also z. B. mehrere Gläubige eines und desselben Schuldners mit diesem sich auf Fristenzahlungen einlassen wollen, und der Richter die unbekannten Gläubiger desselben citirt: so kann der Zweck dieser Ladung seyn, daß der Schuldner während der Zeit, binnen welcher die bekannten Gläubiger befriedigt

werden sollen, von andern Gläubigern nicht zu Zahlungen gezwungen werden könne, welche die Befriedigung der bekannten Gläubiger unmöglich machen könnten. Die Folge der unbeachteten Edictalladung wäre also nur, daß die übrigen Gläubiger in Ansehung der executiven Beytreibung ihrer Foderungen, auf so lange Zeit beschränkt werden, als zu den Fristenzahlungen bedungen ist. Besteht aber der Zweck dieser Edictalladung darin, daß die Absicht, welche der Fristen- und Nachlaßbehandlung zu Grunde liegt, desto sicherer erreicht, daß nämlich der Schuldner bey seinem häuslichen Anwesen erhalten werde: so wird den Ausbleibenden zugleich angedroht werden müssen, daß auch sie, wenn sie sich einst melden, dem Schuldner die nämliche Nachsicht angedeihen lassen, also sich mit den nämlichen Fristenzahlungen ꝛc. begnügen müssen. — Setzt man in dem Falle, wenn ein Gut verkauft wird, den Zweck der richterlichen Vorladung der unbekannten Gläubiger des Verkäufers — in die Sicherheit des Kaufenden: so wäre klar, daß die Gläubigen, welche sich ungeachtet der Ladung, nicht meldeten, nur ihre Rechte gegen den Käufer, nicht aber gegen den Verkäufer verlieren; — und in dem Falle des Velustes eines Originalschuldbriefes der Zweck der öffentlichen Ladung des unbekannten physischen oder blos rechtlichen Besitzers des Dokuments — in der Sicherheit des Schuldners bestände, — (daß er nämlich nicht öfter nach einander zur Zahlung der nämlichen Schuld gezwungen werde:) so hätte der Geladene, wenn er sich nicht mel-

det, zwar kein Recht mehr, vom Schuldner die Bezahlung zu fordern, oder ihm vorzuwerfen, er habe die Bezahlung an einen Unbefugten geleistet; er könnte aber von demjenigen, der die Ladung veranlaßte, und die Zahlung erhielt, allezeit noch Entschädigung verlangen, weil in seinem Stillschweigen nur die Erklärung, gelegen wäre: er lasse es geschehen, wenn der Schuldner an den bisherigen Prätendenten die Schuldsumme abführe. — Da nun die Wirkungen einer Ediktalladung, nach ihrem Zwecke so verschieden seyn können: so wird es vom größten Belange seyn, den richtigen Zweck der öffentlichen Ladungen zu bestimmen.

Erstes Hauptstück.

Grund und Wesenheit der Ediktalladung nach dem Vernunftrechte.

Der Zweck jeder menschlichen Handlung, wenn diese Handlung erlaubt seyn soll, beschränkt sich auf das Vernunftgemässe Bedürfniß dieses Zweckes; d. h., es ist nur solche Zwecke sich zu setzen erlaubt, welche zugleich Mittel zur Erreichung des höchsten Zweckes der Menschheit sind. — Höchster Zweck für die Menschheit ist wohl: die möglichst größte, intensive und extensive, harmonische Ausbildung aller menschlichen Anlagen. Mittel zu diesem Zwecke ist: Freyheit des Verkehrs; denn,. wenn gleich die Bildung des Menschen nur in so ferne einen Werth hat, als sie aus ihm selbst kommt, —

als er, von ihrer Vortreflichkeit überzeugt, sich dieselbe aus freyem Entschluße aneignet: so ist doch ein Menschenleben zu kurz, als daß das Individuum alle seine Anlagen entwickeln könnte; und da der Mensch unbehülflich, und unentwickelt, in diese Welt eintrit, so ist nicht einzusehen, wie er durch sich selbst seine Anlagen zu entwickeln im Stande sey. Nur der Gegensatz von Individuen seiner Art kann ihn zum Selbstbewußtseyn, und nur ihre Freyheit zur Selbstthätigkeit bringen. Die Erfahrungen und Kenntnisse seiner Mitmenschen werden ihm also zwar nicht eigentlich mitgetheilt; weil seine Natur, seine Selbstthätigkeit, nur äußere Veranlassung verträgt; allein ohne beständige Wechselwirkung ist doch keine Aneignung fremder Erfahrungen und Kenntnisse möglich, und ohne dieser wechselseitigen Aneignung würde das Menschengeschlecht ewig auf der niedrigsten Stufe der Cultur stehen bleiben müssen. — Nicht alle seine Anlagen, und nicht auf die nämliche Weise kann sie das Individuum entwickeln; denn hiezu ist seine Dauer zu kurz. Der einzelne Mensch ist nicht einmal im Stande, die Bedürfnisse seines physischen Organes, seines Leibes, selbst zu befriedigen, und bedarf hiezu der wechselseitigen Unterstützung der ihn umgebenden Menschen. Sobald die Einzelnen es in einer Kunst, physische Bedürfnisse zu befriedigen, zu einiger Vollkommenheit bringen wollen, müssen sie sich auf diese Kunst beschränken, und machen sich von einander noch abhängiger. Diese Abhängigkeit wird noch mehr vermehrt, wenn sich einige Individuen der Erforschung der Wesenheit der physischen

Natur, der Erforschung des menschlichen Geistes, und der menschlichen Verhältnisse widmen wollen; lauter Gegenstände, welche die Wißbegierde des Menschen reitzen, und deren Kenntniß selbst das physische Bestehen der Menschheit erleichtert; deren Erforschung aber wieder eine Menge von Individuen beschäftigt, welche eben deßwegen für ihre physischen Bedürfnisse zu sorgen, durchaus keine Zeit haben. — Der hier geschilderte Zustand eines Verkehrs unter Menschen, (ihrer beständigen Wechselwirkung) ist auf menschenwürdige Art nicht ausführbar, wenn nicht das Recht als leitendes Princip anerkannt wird, d. i., wenn nicht jedes Individuum seine Willkühr in gleichem Grade, und so beschränken muß, daß jedes auf die möglichst ausgedehnte Weise nach eigener Entschließung handeln kann, oder — wenn nicht für die Sicherheit des Verkehrs gesorgt ist. Der Zustand, wo das Recht gilt! — wo der Verkehr gesichert ist, läßt sich durch eine Vereinigung der Menschen einführen; denn es läßt sich festsetzen, was der einzelne in jeder Lage des Lebens thun, oder nicht thun darf, und es widerspricht der Menschenwürde nicht, an das gebunden zu seyn, was man selbst als Regel festgesetzt hat; — und eben so läßt sich ein Zwang für Jedermann, nur Recht zu thun einführen. Die Uebereinkunft von Menschen, unter sich festzusetzen, was Recht seyn soll; und sich einander zu zwingen, nur Recht zu thun, ist für den geselligen Menschen so nothwendig, als diese seine Existenz selbst, und heißt — Staat. — Zweck des Staates ist daher — Gel-

tung des Rechts, Sicherheit des Verkehrs. Der Staat (die zur Geltung des Rechts verbundene moralische Einheit von Menschen) ist nun verpflichtet,)* dafür zu sorgen, daß

1) ungeachtet der unvermeidlichen Wechselwirkung, in welche eine, zu Leistungen verpflichtete Person, nach übernommener Verpflichtung, mit andern Menschen treten muß, die zur Einforderung dieser Leistungen berechtigten Individuen doch nicht verletzt werden; — weiter dafür zu sorgen, daß

2) demungeachtet jedes Individuum mit demjenigen, was es nach dem Gesetze für das Seinige ansehen darf, ohne Furcht vor unbekannten Ansprüchen, disponiren könne; — endlich dafür zu sorgen, daß

3) jedes Individuum mit einem jeden andern in alle — vom Gesetze erlaubten Wechselwirkungen mit der Zuversicht treten dürfe, sich alle vom Gesetze mit dieser Wechselwirkung verbundenen Vortheile ohne Einspruch unbekannter Prätendenten zueignen zu könnnen. — Der Staat hat also für die Sicherheit der Berechtigten, für die Sicherheit des Verpflichteten, und endlich für die Sicherheit aller übrigen Individuen gleich zu sorgen; — aber diese Sorgfalt des Staates kann sich nicht weiter erstrecken, als es ihr Zweck — Möglichkeit des Verkehrs — erheischt; — als die Einzelnen, des Verkehrs wegen, dieser Sicherung bedür-

---

*) von Gönner, Entwurf p. II. B. I. Abth. S. 256.

sen. — Immer sind es nur Sachen, welche ein Gegenstand des menschlichen Verkehrs seyn können; und Bedürfniß der Einzelnen ist es daher, daß alle Sachen, welche in den Verkehr kommen, oder in Rücksicht deren man mit andern in Verkehr tritt, von unbekannten Ansprüchen frey seyen. Alle Sicherungsanstalten des Staats in dieser Hinsicht sind also nur real, und können nicht wegen des Besitzers der Sache (personell); sondern nur wegen der Sache, die in den Verkehr kommen, oder rücksichtlich welcher Verkehr getrieben werden soll, (reel) in Anspruch genommen werden. Der eigene Vortheil des Schuldners *) ist also kein rechtmässiger Grund, daß der Staat ihn vor seinen Gläubigern sichern müßte, deren Foderungen ihm, nach seiner Angabe nicht bekannt seyn sollen; denn der Schuldner muß seine Gläubiger selbst kennen, und es ist nicht einzusehen, wie er einen Schutz vor Gläubigern finden soll, die ihm bekannt seyn müssen, und deren öffent-

---

*) In dem Falle, wo nämlich ein Kaufmann, eines dunkel umherschleichenden Gerüchts wegen, auf dessen Verbreiter er nicht kommen kann, einen Credit geschwächt findet, getrauen wir uns nicht, dem Staate zu erlauben, diesen Kaufmann durch eine Ediktalladung zu schützen, da dieser zu seinem Zwecke andere Mittel hat, z. B. blos richtig sein Wort halten, und einige Zeit auf baar Geld handeln, oder von dem Individuum, dem er schuldig seyn soll, ein Zeugniß, daß dieses nicht wahr sey, erhohlen, und dieses Zeugniß unter richterlicher Authorität bekannt machen darf.

liche Vorladung er unmöglich im gutem Glauben, sondern nur in der Absicht verlangen könnte, sich einen Vortheil zuzueignen, wenn etwa ein Gläubiger dem gesetzten Termin versäumen würde. — Auch können es nur **Handlungen des Verkehrs** seyn, welche den Schutz des Staats ansprechen können. Unthätigkeit, Verschwendung, Verunglückung ꝛc. eines Bürgers kann also den Staat nicht berechtigen, für seine etwaigen Gläubiger sorgen zu wollen; denn dieß sind Dinge, um welche sich die Gläubiger selbst bekümmern können und müssen; und bey deren Bemerkung es ihnen frey steht, die Bezahlung oder Versicherung ihrer Schuld zu fodern, oder — mit Rücksicht — dem Schuldner neuerdings zu borgen oder nicht. — Nur, wo der Einzelne für seine Sicherheit nicht mehr sorgen, und ohne Sicherheit nicht mit andern in den — doch sonst unvermeidlichen Verkehr treten kann; — nur, wo der Einzelne sich selbst gegen die ihm verpflichtete Person nicht mehr zu sichern vermag, weil die verpflichtete Person nothwendig mit andern, ohne daß es der erstere wissen könnte, in Wechselwirkung kommen muß, — nur auf dieser Linie beginnt und endet sich die Befugniß, und die Verbindlichkeit des Staates, Sicherungsanstalten zu trefen. Zu diesen Sicherungsanstalten gehört:

§. 8.

Erstens, die Anlegung öffentlicher Bücher, (Grund und Schuldenbücher) worinn Jedermann sein Vermögen, dessen physischer Besitz nicht untrüglich

ist, (active) und — auf die Güter eines jeden Andern — die Forderungen, die er an diesen zu machen hat (passive) mit der Wirkung aufzeichnen lassen kann, daß nur derjenige, den das Buch als Besitzer nennt, als der Eigenthümer anerkannt, und nur die im Buche aufgezeichnete Forderung gegen spätere Verpflichtungen desselben Schuldners in Schutz genommen, d. i., mit einem Vorzuge bekleidet wird; — denn auf diese Weise hängt es von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er sich vor den Gefahren, die der künftige Verkehr seines Schuldners für ihn haben kann, befreyen wolle; — Der Besitzer einer Sache kann, ohne Furcht vor unbekannten Entschädigungsansprüchen, über dieselbe verfügen; — und mit voller Sicherheit kann Jedermann mit demjenigen in Verbindung treten, dessen Vermögen und dessen Schulden öffentlich aufgezeichnet sind. Allein 1) es kann nicht alles Vermögen in die öffentlichen Bücher eingetragen werden, sondern nur dasjenige, das einen bleibenden Werth hat, und das der Besitzer nicht beständig veräußern kann oder muß; es kann also das bewegliche Vermögen und es können Activforderungen *) als solche

---

*) Die auf das Vermögen des Schuldners, sohin passive vorgemerkten Forderungen können allerdings dritten Personen cedirt, verpfändet 2c. und dieses kann ebenfalls im Hypothekenbuche notirt werden; nur davon ist die Rede, daß der Gläubiger als sein Vermögen, oder unter seinem Vermögen, nicht seine Activforderungen in das öffentliche Buch eintragen lassen kann,

nicht öffentlich aufgezeichnet werden; das erste nicht, weil es vom Schuldner alle Augenblicke aus der Hand gegeben werden kann, ohne daß man den Besitzer entdecken könnte; und die letzteren nicht, weil der Schuldner sonst immer, ehe er die Bezahlung leistet, den Beweis, daß die Schuld active nicht aufgezeichnet, und auf dieselbe Forderung eines Dritten versichert sey, verlangen könnte und müßte, wodurch der Verkehr noch mehr erschwert würde, als er erleichtert werden soll. Allerdings kann sich der Gläubiger in Ansehung des Vermögens, das öffentlich nicht aufgezeichnet werden kann, durch ein Faustpfand in der Regel sichern, und wenn er es dort nicht thut, wo er es thun könnte, muß ihm nur selbst die Schuld beygemessen werden; aber es giebt Geschäfte, in deren Natur es liegt, daß der Gläubiger, (nebstdem, daß er wegen Mangel eines unbeweglichen Vermögens des Schuldners seine Schuldforderung nicht im öffentlichen Buche aufzeichnen lassen kann), um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, dem Schuldner sein — bewegliches — Vermögen (Verlag, Werkzeuge ꝛc.) in Händen lassen muß, z. B. bey einem Vertrag auf Partialzahlungen; und hier wird für den Gläubiger auf andere Art gesorgt werden müssen. — Auch verdient der Schuldner selbst, rücksichtlich seiner nicht öffentlich aufgezeichneten Schulden, in den Fällen Schutz, wenn er entweder ohne seine Schuld um die Kenntniß seiner Verpflichtungen, z B. durch das *)

---

*) von Gönner, Entwurf, 2ten Bändchen 1ste Abtheilung Seite 265.

Verbrennen seines Handelsbuches, gekommen ist, oder wenn er mit Jemand in solcher erlaubter Verbindung stand, vermöge welcher jeder Verbündete, im Namen Aller, — Schulden kontrahiren konnte, und wenn nun diese Verbindung aufgehoben werden soll; denn er kann, ohne sich in die Gefahr zu setzen, seinen alten und neuen Gläubigern zu schaden, in keinen neuen Verkehr sich einlassen, und über sein Vermögen mit Ruhe nicht disponiren. Die Verjährungszeit ist immer viel zu lang, als daß während derselben der Schuldner vom Verkehr abgehalten, oder daß nicht inzwischen mancher aus den Bürgern, denen unmöglich die Privatverhältnisse aller Einzelnen bekannt werden können, betrogen werden dürfte. — Urkunden über Activforderungen, diese mögen im öffentlichen Buche vorgemerkt seyn oder nicht, können dem rechtmässigen Besitzer entkommen. Der Schuldner wird, wenn ihm der Originalschuldschein nicht zurück gegeben werden kann, die Bezahlung mit Recht nicht leisten wollen, weil der Gläubiger sein Forderungsrecht an einen Dritten abgetreten, und ihm zum Beweise der Abtretung den Schuldenschein ausgehändigt haben kann, folglich der Schuldner von dem Dritten noch einmal um die Bezahlung belangt werden könnte. Der Gläubiger müßte also, wenn ihm der Staat nicht in Schutz nimmt, entweder auf die Eintreibung seiner Schuld Verzicht leisten, bis er etwa das nur verlegte Document wieder findet; oder er müßte dem Schuldner für den Fall, daß sich ein Dritter rechtmässiger Besitzer der Schuldurkunde während der Verjährungszeit noch um die Bezahlung bey dem Schuldner mel-

den sollte, hinreichende Kaution für Kapital nnd Zinsen leisten, welche letzteren für ein fünfprozentiges Kapital, auf die Verjährungszeit von 30 Jahren, nicht weniger, als anderthalbmal so viel als das Kapital selbst, (bey 100 fl. Capital — 150 fl.) betragen würden. Ist der Gläubiger im Stande, diese Kaution zu leisten: so wäre es doch immer ein sehr großes, und (wenn es für die Sicherheit des allenfallsigen rechtmässigen Besitzers der Urkunde und für die Sicherheit des Schuldners ein anderes Mittel giebt,) ein sehr unnöthiges Hinderniß des Verkehrs, wenn der Gläubiger entweder seine Activforderung gar nicht erheben, oder doch, falls er sie erhebt, über denjenigen Theil seines übrigen Vermögens, der dem Kapitale und den dreyßigjährigen Zinsen daraus — gleich kommt, dreißig Jahre lang nicht mehr frey disponiren könnte, und zwar blos deßwegen, weil es m ö g l i c h ist, daß er einem Dritten, der sich nicht meldet, die Schuldfoderung abgetreten haben könne. — Gar häufig wird aber der Gläubiger diese Kaution nicht aufbringen können, weil sie nur durch Vormerkung auf sein intabulirtes unbewegliches Vermögen, oder durch Hingabe seiner Mobilien auf Faustpfand — geleistet werden kann. Wenn nun der Gläubiger keine Immobilien besitzt, und man ihm nicht wohl zumuthen kann, seine, ihm vermuthlich nöthigen Mobilien auf 30 Jahre zum Pfand einzusetzen, um sein Geld beziehen zu können: so kommt man, wenn kein anderes Auskunftsmittel zugelassen wird, in die Verlegenheit, dem gefährlichsten Feinde des Verkehrs, dem unsichtbaren Privathypothekenwesen, Thür und Thor

zu eröfnen. — — Es kann 2) Niemanden die Verbindlichkeit auferlegt werden, seine Realitäten (active) oder seine Activenfoderungen (passive) aufzeichnen zu lassen; demungeachtet haftet immer das ganze Vermögen eines Menschen *) für seine Schulden, und es ist unvermeidlich, daß das ganze Vermögen eines Menschen (Universitas juris) durch einen einzigen Act auf einen andern (z. B. durch Erbschaft, durch die Donatio omnium bonorum) übertragen werden dürfe. Nun ist es zwar eine weise Verordnung, daß der Erbe, wenn er unter öffentlicher Authorität ein Inventar errichtet, den Erbschaftsgläubigern nie über die Kräfte der Erbschaft haften soll: allein es ist immer schlimm genug, daß er 30 Jahre lang über den Betrag der Erbschaft nicht ruhig verfügen kann; und es ist gewiß eine halbe Maaßregel, den Erben, wenn er den Betrag der Erbschaft an die Prätendenten, die sich zuerst melden, und ihm zuerst bekannt wurden, ausbezahlt hat, zwar von neuern Ansprüchen zu befreyen; aber dem zu spät gekommenen Prätendenten zur Klage gegen die Befriedigten **) zu verweisen; oder dem zuerstkommenden Prätendenten, wenn er bezahlt seyn will, zuzumuthen, daß er den Erben (für Kapital und 30 jährige Zinsen hinreichende) ***) Kaution leiste: — Es ist weise, zu verord-

---

*) Von Gönner, ebend. Seite 19.

**) L. 22. §. 6. C. de jure delib. (6. 30.) Anmerk. ad Cod. Civ. P. III. cap. 1. §. 18. Nro. 7. Lit. B.

***) Cod. Civ. Bav. P. III. cap. 1. §. 18. Nro. 10.

nen, daß ein Inventar über die Erbschaft errichtet werden müsse, wenn den Gläubigern der Erbschaft *) viele Verlustsgefahr droht; — es ist weise, zu erlauben, daß die Gläubiger des Erben **) diesen letztern zur Errichtung des Inventars anhalten, oder gegen die Vermischung des schuldnerischen Vermögens mit der Erbschaft — protestiren können; — und es ist weise, den Gläubigern der Erbmasse ***) zu bewilligen, daß sie die Vermischung der Erbschaft mit dem Vermögen des Schuldners — verhindern dürfen; auch versteht es sich ohnehin, daß nach Einführung der öffentlichen Bücher die vorgemerkten, unbeweglichen Güter des Erblassers und des Erben, und eben so ihre darauf vorgemerkten Schulden — ipso facto separirt bleiben: allein, wenn nach dem Gesetze zur Errichtung des Inventars die Gegenwart der Erbschaftsgläubiger ****) nicht nothwendig ist, und wenn diese gesetzliche Bestimmung den Sinn hätte, daß die Erbschaftsgläubiger nicht vom Vorgange unterrichtet zu werden brauchten, so wird man schwerlich einsehen, wie die Erbschaftsgläubiger vor Verlustsgefahr gesichert werden können; denn, wenn sie auch gleich fünf Jahre lang *****)

---

*) Cod. Civ. ibid. n. 8.

**) Cod. jud. bav. cap. 20. §. 17. n. 3.

***) Cod. jud. ibid. §. 17.

****) Anmerk. ad Cod. Civ. P. III. cap. 1. §. 18. n. 7. Lit. 1.

*****) Cod. jud. cap. 20. §. 17. n. 8.

die Separation der Erbschaft nachsuchen können, und dieser Termin immer lang genug zu seyn scheint, um die Vorgabe einer Unwissenheit des Erbschaftsantrittes auszuschliessen: so ist doch der Erbe nicht gehindert, in Zeit von fünf Jahren seine Erbschaft zu verzehren. — Es ist unmöglich, vorauszusetzen, daß die Gläubiger des Erben erfahren müssen, daß diesem eine Erbschaft zugefallen sey, und es wird der Verkehr zu sehr erschwert, wenn man Jedermann aufbürden wollte, er sollte, wenn er mit einem Menschen etwas zu thun hat, der kein unbewegliches Vermögen besitzt, von demselben stipuliren, daß er ohne sein Vorwissen keine — ihm etwa auffallende Erbschaft — ohne Inventar antreten wolle. Auch wäre die Wirkung dieser Stipulation unsicher, weil sonst kein Mensch davon Kenntniß hätte, und der Erbe früher um die Schulden einer unzulänglichen, — von ihm sine inventario eingetretenen Erbschaft exequirt seyn könnte, als es sein eigener früherer Gläubiger erführe. — Erhält Jemand aus obrigkeitlicher Hand eine, wie es scheint, unverschuldete Erbschaft, so ist dieß einem öffentlichen Creditbriefe gleichzusetzen; Jedermann wird hierdurch eingeladen, dem Erben zu trauen; allein im Laufe von fünf Jahren melden sich Erbschaftsgläubiger, die dem Erben und der Obrigkeit unbekannt waren, und die wohlerworbenen Rechte derjenigen, welche seit dem Erbschaftsantrite mit dem Erben contrahirten, wären vernichtet. Wollte man, um diesen Schaden einigermassen zu verhüten, dieses dahin modificiren, daß dem Erben, nach geschlossenem

Inven-

Inventar, die unbeweglichen Güter des Erblassers mit der Wirkung zu verkaufen erlaubt sey, daß der Käufer*) von den Erbschaftsgläubigern nicht angefochten werden könne, und bestünde darneben die Verordnung, daß die Erbschaftsgläubiger von dem Tode ihres Schuldners nicht benachrichtiget zu werden brauchten: so ist von selbst klar, daß die Erbschaftsgläubiger es sind, auf deren Kosten der Käufer gesichert wird. — Die gesetzliche Erbfolge wird immer stufenweise, nämlich so bestimmt seyn müssen, daß diese Person die Erbschaft erhält, wenn jene Person nicht existirt; z. B. es succedirt der Fiscus, wenn kein Verwandter; — es succedirt der Seitenverwandte, wenn kein Descendent oder Ascendent des Erblassers vorhanden ist. Gleiche Verwandte erhalten ferner gleiche Theile. Jeder entferntere Erbe wird also beweisen müssen, daß kein näherer; und jeder Erbe überhaupt wird beweisen müssen, daß kein gleichberechtigter vorhanden sey. Diese Beweise können aber in sehr vielen Fällen — auf die gewöhnliche Weise nicht geliefert, und so könnte die Erbschaft an den sich meldenden Erben nicht, oder doch nicht ohne seine oder allenfallsiger Prätendenten Gefahr extradirt werden. — Auch kann sich der Fall ereignen, daß ein bekanntes vorhandenes Vermögen zu einer Erbschaft würde, wenn man wüßte, daß sein Eigenthümer nicht mehr lebt, und darüber nicht verfügt hat. — — Einzelne unbewegliche, im öffentlichem Buche nicht auf-

*) L. fin. §. 5. et 8. C. de jure deliberandi.

gezeichnete Sachen gehen beständig aus einer Hand in die andere, und zwar gewöhnlich so, daß der neue Erwerber die Absicht hat und haben darf, Jedermann von dieser Sache auszuschliessen; und daß ihm der vorige Besitzer Sicherheit dafür zu verschaffen schuldig ist, es sey die Sache von fremden Ansprüchen frey. *) Da der Erwerber der Sache die Ansprüche nicht kennt, welche an ihm gemacht werden könnten, so wird er, wenn sonst nicht gesorgt ist, den Preis nicht bezahlen wollen, bis die Verjährungszeit**) vorüber, oder hinreichende Caution bestellt ist. Unter diesen Bedingungen können aber die wenigsten Besitzer ihre Güter veräussern, nnd zahlt ihnen der Erwerber den Preis vorher: so sind die dem Erwerber unbekannt gebliebenen Prätendenten genöthigt, zuerst den vorigen Besitzer auszuklagen, und wenn derselbe den Preis seiner Sache bereits verzehrt hat, muß der Erwerber derselben die Schuld abführen, das ist, den Preis zum zweytenmal bezahlen. Will der neue Erwerber, um ohne Gefahr für andere, mit denen er erst in Verkehr kommen muß, über die Sache verfügen zu können, sein Gut in das öffentliche Buch eintragen lassen, so muß er, wenn es sonst keine Sicherungsanstalt giebt,

*) Z. B. bey dem Kaufe L. 11. §. 8. D. de act. emti et venditi. L. 14. C. eodem.

**) In Baiern bey Käufern unbeweglicher Sachen in fünf Jahren unter Gegenwärtigen, Cod. Civ. P. II. cap. 6. §. 20. n. 2. und Cap. 7. §. 5. n. 5. Anmerk. ad. P. IV. c. 3. §. 15. et 16. n. 13. — Landrecht (von 1616.) T. 9. Art. 1.

hiemit den Abfluß der Verjährungszeit abwarten; — oder, wenn er früher in Bezug auf seine Sache mit einem Dritten handelt, was ihn oft unvermeidlich ist, setzt er sich in die Gefahr, den Dritten zu verletzen. — — Es ist demnach, neben der Anlegung der öffenlichen Bücher, — zu dem Zwecke eines freyen, aber sicheren Verkehrs — noch eine Anstalt nothwendig, und diese ist

§. 9.

Zweytens, die öffentliche Vorladung aller der unbekannten Personnen, welche auf den — vor Gericht behandelten Gegenstand Rechte haben könnten, die man ihnen, ohne die andern Staatsbürger in Gefahr zu setzen, nach Vornahme der befraglichen Handlung unter dritten Personen, nicht mehr ausüben lassen; aber auch wider ihren Willen nicht entziehen kann.

Die Edictalcitation der unbekannten Interessenten ist nothwendig

§. 10.

A, zur Einführung der öffentlichen Bücher; denn, wenn jemand sein liegendes Vermögen (active) oder seine Forderungen an einen Dritten (passive) aufzeichnen lassen will, in der Absicht, um im ersten Falle vor unbekanten Ansprüchen an die unbewegliche Sache gesichert zu seyn, und — im zwey-

ten — einen Vorzug vor andern Gläubigern zu erhalten; so müßte, damit Niemanden Unrecht geschähe, die Gewißheit vorliegen, entweder daß keine andern Prätendenten vorhanden sind, ohne daß dieselben freywillig, dem Bürger, der die Aufzeichnung im öffentl. Buche — sucht, den damit beabsichtigten Vortheil einräumen wollen. Keiner dieser Beweise kann dem Richter geliefert werden; der erste nicht, weil er eine reine Negative enthält, und weil es unnütz wäre, die Verjährungszeit abwarten zu wollen, da in jedem Augenblicke Rechte entstehen können, folglich der Zeitpunkt, wo sie alle erlöschen sollen, nie eintrit; — der zweyte nicht, weil der Richter, dem die ausdrückliche Einwilligung bisheriger Prätendenten vorgelegt wird, doch nicht die Ueberzeugung erhielte, daß es — ausser diesen — keine andern Prätendenten gebe. Wenn es nun doch erlaubt seyn muß, seine Rechte im öffentlichen Buche aufzeichnen zu lassen: so bleibt nichts übrig, als daß alle unbekannten Interessenten öffentlich von der Handlung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß sie noch zu rechter Zeit ihre Rechte zu gewahren, oder zu gewärtigen hätten, daß sie gegen die Folgen jener Handlung nicht in Schutz genommen würden. Diese öffentliche Ladung muß, wenn die öffentlichen Bücher eingeführt werden sollen, nicht nur mit dem Gesetze, das die öffentlichen Bücher einführt, verbunden werden, (Generalladung der Prätendenten an alle

im Staate befindlichen liegenden Güter*) sondern sie muß auch in der Folge, weil kein Realitätenbesitzer, den Fall ausgenommen, daß seine Gläubiger die Intabulirung ihrer Schuld nachsuchen, gleich bey Erscheinung des Gesetzes sein liegendes Vermögen in das öffentliche Buch eintragen zu lassen schuldig ist, und er doch darüber in jedem Augenblicke verfügen kann, so oft wieder eintreten, als der Besitzer der unbeweglichen Sache, oder sein Nachfolger — nach Verfluß des in der Generalladung vorgeschriebenen Termins — die Eintragung der Realität in das öffentliche Buch nachsucht, (Spezialladung)

§. 11.

B. Wenn auch die öffentlichen Bücher eingeführt werden: so ist doch darneben — zur Aushülfe der öffentlichen Bücher, (in Subsidium) — die Ediktalladung nöthig, in den Fällen, wo das öffentliche Buch den vorgesetzten Zweck nicht allein erreichen kann; das ist, in Fällen, wo die Nothwendige Freyheit des Verkehrs eine andere Sicherheitsleistung erfordert, und diese letztere nur durch eine Edictalladung allenfallsiger unbe-

*) Das neueste Beyspiel in unserer Gegend ist die Generalladung aller Hypothekgläubiger an die im k. baier. Landgerichte Erlangen gelegenen Güter. Corresp. v. u. f. D. 1816. n. 337. Beylage 3 und öfter.

kannter Prätendenten gewährt werden kann. Dieses trit ein,

1) wenn eine einzelne, unbewegliche Sache, die bisher in das öffentliche Buch nicht eingetragen war, auf einen Andern, (nach der erlaubten Absicht des Erwerbers, frey von fremden Ansprüchen) übergehen soll; —

2.) wenn über bewegliche Sachen, oder über das ganze Vermögen eines Menschen auf eine Art verfügt werden soll, daß die handelnden Personen nach der Natur des Geschäfts die Absicht haben dürfen, jeden Dritten auszuschliessen, dessen Ansprüche sie, ohne ihre Schuld, nicht anders, als durch Edictalcitation, erfahren zu können. Die Handelnden haben hier

a., die Absicht, von dem Gegenstande ihres Geschäfts, alle diejenigen auszuschliessen, welche auf den nämlichen Gegenstand, aus demselben Rechtsgrunde (ex eodem fundamento), ein gleiches oder vorzüglicheres Recht haben könnten. Hieher gehören folgende Fälle:

α.) wenn Jemand ein Recht in Anspruch nimmt, von dem er zwar beweisen kann, daß er es ausschließlich besessen habe, von dem er aber nicht zu beweisen im Stande ist, daß er es noch besitze, wenn er diesen letztern Beweis nach der Natur des Geschäfts doch liefern soll, und an der Führung desselben durch zufälligen Verlust der Beweismittel verhindert zu seyn behauptet und es folglich ungewiß wird, ob er nicht in der

Zwischenzeit sein Recht einem Dritten abgetreten, und diesem die Beweismittel in die Hände gegeben habe; — oder, wenn der Verpflichtete über seine Verpflichtung ein Document ausgestellt hat, der Berechtigte den Empfang widerspricht, und auf die Ausstellung eines neuen Documents dringt. (Ediktalladung allenfallsiger Besitzer von Urkunden, deren zufälliger Verlust im Gerichte behauptet wird);

β) wenn das ganze, von Niemand vertheidigte Vermögen eines Menschen, (wahre oder vermeintliche Erbschaft) von demjenigen angesprochen wird, dem es überhaupt oder ganz, nur dann gebührt, wenn der unbekannte Eigenthümer, den man vermißt, nicht mehr lebt, und Niemand vorhanden ist, dem ein besseres oder gleiches Recht zustünde (öffentliche Ladung eines Verschollenen oder seiner Erben; öffentliche Ladung unbekannter — vorzüglicher oder gleichberechtigter Successoren eines bekannten Erblassers u. d. gl.); —

γ) wenn über eine bewegliche Sache des Schuldners oder sein ganzes Vermögen so verfügt werden soll, daß er zwar aus Großmuth des Gläubigers im Besitze des Vermögens zu bleiben, jedoch mit Hülfe desselben etwas zu leisten hat, z. B. wenn die Gläubiger eines Menschen, der blos bewegliches Vermögen besitzt, mit ihm einen Vertrag auf Fristenzahlungen schliessen wollen;

δ) wenn das ganze Vermögen eines Menschen an seinen Gläubiger abgetreten, oder unter mehrere be-

kannte Gläubiger vertheilt werden soll; (in den beyden letzten Fällen — Ediktalladung unbekannter Mitgläubiger*). — Die Handelnden können auch

b., die Absicht haben, vor unbekannten, ihr eigenes Recht beschränkenden, und auf andern Rechtsgründen beruhenden Ansprüchen gesichert zu seyn. Hier werden vorzüglich Gläubiger gegen den Schuldner aufgefodert, und zwar A.) gegen den Schuldner, der die Schuld selbst kontrahirt haben müßte, (in dem Falle nämlich, wenn er sein Schuldenbuch verloren zu haben beweisen kann); — oder B) gegen denjenigen, der für die Schuld zwar zu haften, jedoch dieselbe nicht selbst contrahirt hätte. Hieher gehört

α) der Fall einer Erbschaft, (einer Schankung des ganzen Vermögens) wo die unbekannten Gläubiger des Erblassers — Schenkers — öffentlich citirt werden sollen;

---

*) Die Ediktalladung allenfallsiger Mitgläubiger gehört in die Abhandlung des Concurses, d. i. des Prioritätsprozeßes nur in so ferne, daß nämlich die Ediktalladung vor dem Prioritätsverfahren erlassen werde, weil sonst dieses letztere öfter reassumirt werden müsse. Der Grund dieser Ediktalladung selbst liegt aber darin, daß das Vermögen des Schuldners, vertheilt werden soll.

β) der Fall, wenn Jemand mit Andern in einer Verbindung ist, vermöge welcher jeder Verbündete Schulden contrahiren konnte, und jeder, oder doch einer für alle diese Schulden haften muß; und wenn diese Verbindung aufgelöset werden soll. *)

§. 12.

C.) Daß in einem Lande, wo die öffentlichen Bücher noch nicht eingeführt sind, in den so eben aufgeführten Fällen, der Ediktalladung Platz gegeben werden müsse, leuchtet daraus ein, weil nicht einmal die öffentlichen Bücher diese Ladungen entbehrlich machen, und weil folglich die Bürger eines solchen Staates gar nicht gesichert wären. Es versteht sich auch von selbst, daß in einem solchen Lande, weil von keinem liegenden Gute der ausschliessende Rechtstitel seines Besitzers noch gewiß ist, bey jeder Veränderung eines jeden liegenden Gutes die Ediktalladung zugelassen werden müsse. Wenn es aber in einem solchen Lande nebenher noch privilegirte Schulden giebt, die Niemand erfahren kann, und die deßwegen mit Recht still-

(* Die Aufgebote bey der Ehe — c. 6. Decret, qui matrim. accus, (4. 18.) — und bey Bischofswahlen — c. ult. de Election. in 6. (1. 6.) — rechne ich nicht hieher, weil sie auf einem ganz andern Grunde beruhen, als die bürgerlichen Ediktalladungen, indem durch sie das Aergerniß der Auflösung der Ehe, der Weihung ꝛc. verhütet werden will.

schweigende Hypothekschulden genannt werden; wenn der Staat unter seinen Bürgern einen Unterschied macht, und etwa einigen Kasten *) erlaubt, ihren Gläubigern heimlich Vorzüge einzuräumen: so werden Ediktalladungen in dem Grade nothwendiger und folglich häufiger seyn, in welchem die Besorgniß entstehen muß, daß der Bürger, von dem es sich frägt, etwa in Rechtsverhältnissen, welche stillschweigende Hypothek nach sich ziehen, gestanden seyn, oder wenn er zu einer privilegirten Kaste gehört, sich seines Rechtes bedient haben möge, heimlich seinen Gläubigern Vorzüge eingeräumt zu haben. Ja es wird sich oft der Fall ereignen, daß einem Staatsbürger, besonders aus dem privilegirten Kasten, gar nicht mehr (zu Credit) geholfen werden kann, ausser wenn der Richter auf sein Gesuch, (wozu ihn die Geldbarleiher zwingen werden) eine Aufforderung an alle seine allenfallsigen Gläubiger mit der**) Drohung erläßt, daß diese Gläubiger, falls sie

---

*) Z. B. wie in Baiern den Siegelmäßigen, und den sogenannten Bürgern, Cod. jud. cap. 20. §. 9. n. 4. u. §. 11. n. 2.; Anmerk. ad Cod. jud. c. 20. §. 11. lit. A.

**) So werden wohl die öffentlichen Ausschreibungen, daß ein Bürger, der ein Darlehen von einer Stiftung sucht, auf seine Wechselfähigkeit Verzicht geleistet, und bisher keinen Gebrauch von derselben gemacht zu haben gerichtlich widersprochen habe, zu verstehen seyn? (Verordn. von 11. July 1812. verglichen mit den Verordnungen vom 6. Sept. 1811. und 27. Dec. 1812.)

sich nicht melden, ihres Vorzugsrechtes von der nunmehr zu contrahirenden Schuld verlustiget seyn sollten.

§. 13.

D) Der nächste Zweck der Edictalladung ist, daß die Bürger, ungeachtet des unvermeidlichen beständigen Verkehrs, in ihren Rechten gesichert seyen, und zwar sollen diejenigen, welche das Recht auf eine Leistung eines Menschen erworben haben; — es sollen ferner diejenigen, welche, ohne es zu wissen, um jene Leistungen noch angesprochen werden könnnen; — und es sollen endlich alle übrigen Menschen, die mit den letzteren in Verkehr kommen können, gesichert werden. Ihre Sicherheit setzt sich also der Gesetzgeber zum Zweck, wenn er Edictalladungen einführt, und zwar allemal die dreyfache Sicherheit der Berechtigten, der Verpflichteten und des Publicums zugleich; denn sollten nur die einen geschützt werden: so gäbe es hiezu andere Mittel. Würde nämlich blos auf die Berechtigten Rücksicht genommen: so sichert sie die Anordnung von Cautionen, oder einer möglichst langen Verjährungszeit; — die Verpflichteten wären dagegen durch eine möglichst kurze Verjährungsfrist gedeckt; — endlich das Publicum könnte durch die gesetzliche Anordnung gedeckt werden, daß das Faustpfand dem Gläubiger für den Fall, wenn der Schuldner oder andere Prätendenten nicht die Schuld baar abführen, das Eigenthumsrecht

auf die verpfändete Sache einräume. Die Interessen von allen zugleich vereinigen sich in der Edictalladung, und werden in ihr miteinander befriediget. — Sind aber die Edictalladungen einmal gesetzlich eingeführt, so muß, in Bezug auf den Richter, der die Edictalladung erlassen soll, allerdings ein Unterschied gemacht werden, zwischen Ladungen, wodurch allenfallsige unbekannte Berechtigte, oder das Publicum, und zwischen Ladungen, wodurch die Verpflichteten gesichert werden sollen. Wenn nämlich im Gerichte, und unter obrigkeitlichen Auspicien eine Handlung gepflogen werden soll, welche die Verfolgung bereits erworbener Rechte erschwert, und welche daher die allenfallsigen unbekannten Prätendenten, wenn sie davon Kenntniß hätten, nicht, oder nur, nachdem ihnen Sicherheit ihres Rechtes geleistet wäre, vor sich gehen lassen würden; oder welche das Publicum, weil sie eben unter obrigkeitlichen Auspicien vorgenommen wurde, in den guten Glauben setzt, daß die handelnde Person das, was sie erwarb, rein von allen fremden Ansprüchen erworben haben müsse: so wird es der Richter, zur Sicherung seiner eigenen Würde, für nothwendig erkennen müssen, die Ladung allenfallsiger unbekannter Prätendenten, von Amtswegen, und selbst wider den Willen der handelnden Personen, zu erlassen. Wird hingegen durch die vorzunehmende Handlung die Rechtsverfolgung dritter bereits berechtigter Personen nicht erschwert, oder die Versicherung neuentstehender Verpflichtungen nicht verhindert; oder ist die Erwerbung

eines Rechts selbst auf die Edictalladung bedingt: so wird es dem Richter nicht zur Pflicht gemacht werden können, von Amtswegen zu handeln, und es wird von der Anrufung derjenigen, denen geholfen werden soll, abhängen, ob die Edictalladung verfügt werde. — Sind in einem Lande Privathypotheken erlaubt, und genießt darneben der Käufer einer früher, jedoch heimlich hypothecirten Sache das *) Beneficium excussionis; — darf der Erbe mit eigener Sicherheit Erbschaftsschulden zahlen, und müssen später sich meldende Erbschaftsgläubiger ihre Befriedigung **) bey den früher bezahlten Erbschaftsgläubigern suchen; — sind die Erbschaftsschulden unter mehrere Erben schon vom Gesetze ***) getheilt, oder können die Erben willkührlich die Bezahlung der — auf der Erbschaft haftenden Schulden unter sich theilen u. s. w. so ist wohl unverkennbar, daß die Verfolgung früher erworbener Rechte, wo nicht vereitelt, doch allezeit erschwert werde, und es müssen daher, wenn obige Handlungen gerichtlich gepflogen werden sollen, was der öffentlichen Sicherheit wegen nöthig ist, die unbekannten Prätendenten von Amtswegen, auch wider den Willen der handelnden Personen, öffentlich zur Wahrung ihrer Rechte aufgefordert werden, und zwar ganz aus demselben Grun-

---

*) Cod. civ. P. II., cap. 6. §. 20.

**) Vide Suprà.

***) Cod. civ. P. III. cap. I. §. 14. n. 12.

de, aus welchem in den Falle die Edictalladung verfügt wird, wenn ein überschuldetes Vermögen unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden soll, gesetzt auch, daß mit der Nichtachtung der Ladung nicht der Verlust der Forderung, sondern blos die Folge *) verbunden wäre, daß der zu spät sich meldende Gläubiger sich unter den bezahlten Creditoren diejenigen aufsuchen müßte, welche ihm, wie er glaubt, nachzustehen, und sofort das Empfangene zu restituiren hätten. — Haben die Erbschaftsgläubiger das Recht zu verlangen, daß die Erbschaft mit dem Vermögen des Erben nicht vermischt werde: so läßt sich die Ausübung dieses Rechts, wenn darneben das Publicum gesichert seyn soll, (welches die Erbschaft für rein und unbelastet zu halten befugt ist, sobald der Richter den Erben in den Besitz der Erbschaft setzt,) nicht denken, ausser unter der Voraussetzung, daß der Richter von Amtswegen, und selbst gegen den Willen des Erben — an allenfallsige Prätendenten die geeignete Aufforderung erlassen habe, und daß die Erbschaftsgläubiger sogleich jenes Separationsrecht in Anspruch nehmen. Das nämliche gilt in Ansehung der allenfallsigen Miterben. — — Ganz anders verhält es sich, wenn Handlungen vor sich gehen, welche weder früher entstandene Rechte gefährden, noch die Versicherung später entstehender Verpflichtungen verhindern; z. B., wenn die

---

*) Hofacker, princ. T. III. §. 4607. n. II.

Gläubiger mit ihrem Schuldner auf Fristenzahlungen abhandeln, und ihn bey seinem häuslichen Wesen erhalten wollen. Hier wird zur Erlassung von Edictalien unumgänglich nothwendig seyn, daß die contrahirenden Gläubiger den Richter darum ersuchen; und eben so versteht es sich, daß in dem Falle, wenn die Erwerbung eines Rechtes auf den fruchtlosen Erfolg einer Edictalladung bedingt ist, z. B. wenn der Gläubiger den Schuldbrief verloren zu haben behauptet, wenn der Fiskus ein herrenloses Gut einziehen; der nächste Verwandte einen Vermißten beerben will u. dgl., die Ladung nur die Folge einer Anrufung seyn kann. — Uebrigens ist auch noch der Fall möglich, daß dort, wo der Richter — zur Sicherung der Rechte allenfallsiger unbekannter Interessenten — von Amtswegen eine Edictalladung ergehen lassen muß, — die Anrufung der handelnden Personen erforderlich wird, wenn nämlich — zur Sicherung der letztern — die Wirkung der öffentlichen Ladung erweitert werden soll. — —

§. 14.

E) Nach dem Gesetze der Zweckmässigkeit ist aber die Edictalladung nur erlaubt, wenn es den einzelnen Bürgern unmöglich ist, für ihre Sicherheit auf andere Weise selbst zu sorgen. Wenn daher ein Gläubiger die Versicherung seiner Schuld bey Gericht nachsucht: so wäre eine Edictalcitation der übrigen Gläubiger desselben Schuldners nicht gerechtfertigt, weil zwar andere

Gläubiger durch die vorzunehmende Handlung gefährdet werden können; weil aber das Gesetz einem Jeden erlaubt, seine Forderung versichern zu lassen, und weil es sohin nur die eigene Schuld der übrigen Gläubiger ist, wenn sie dieses Heilmittel versäumen, und sich in Gefahr begeben. Eben so kann deßwegen, weil ein bestimmtes Individuum irgend ein Recht gegen ein anderes Individuum im Rechtstreite verfolgt, nicht sofort zur Edictalcitation allenfallsiger unbekannten Prätendenten geschritten werden, ungeachtet es allezeit ungewiß und möglich bleibt, daß der Kläger sein Recht bereits einem Dritten abgetreten habe, oder daß auf dem Vermögen des Beklagten noch andere Verflichtungen haften, deren Erfüllung durch die Realisirung des klägerischen Anspruches gefährdet werden könnte ꝛc.; denn der Dritte kann sein Recht noch gegen den jetzigen Kläger geltend machen, oder es war ihm doch freygestanden, zu jeder Zeit gegen den Beklagten aufzutreten, oder sonst für seine Sicherheit zu sorgen. — Die Veranlassung zu einer öffentlichen Ladung kann eben deßwegen nur in einer solchen Veränderung des Rechtszustandes der Einzelnen aufgesucht werden, welche einestheils nothwendig ist, oder nicht verhütet werden konnte, — und wegen welcher der Einzelne seinen Verkehr mit den übrigen nicht aufgeben kann oder sogar in stärkern Verkehr mit andern zu treten veranlaßt ist. Daß hiebey auf den individuellen Character, die Vermögens — Umstände ꝛc. der handelnden Personen

sonen keine Rücksicht genommen, z. B. eine Edictalladung der unbekannten Erbschaftsgläubiger nicht etwa nur dann zugelassen werden dürfe, wenn der Erbe verschwenderisch oder arm*) ist, wird man uns ohne Zweifel zugeben, da die Regierung (hier der Richter) unmöglich die Eigenschaften der Untergebenen genau kennen kann, folglich alles auf Meynungen und Willkühr hinausliefe, wie denn z. B. notorische Armuth oder notorischer Reichthum des Erben häufig nichts anders als blosse, in der Folge durch das Gegentheil widerlegte Vermuthung ist, und übrigens selbst die erwiesene Armuth den Schluß auf die Unredlichkeit des Individuums, oder erwiesener Reichthum den Schluß auf die Redlichkeit des Individuums noch keineswegs erlaubt. Die Gefahren, vor denen die Ediktalladung sichern soll, müssen allgemein seyn, bey allen Staatsbürgern eintreten und alle betrefen. — Und, wie schon oben (§. 7.) angedeutet worden, können nur Sachen, welche in den Verkehr kommen sollen oder rücksichtlich deren ein Verkehr getrieben werden soll; nicht aber Personen — den Gegenstand bilden, der mit Hülfe der Edictalcitation, von unbekannten Ansprüchen befreyt werden soll.

*) Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 18. n. 8.

§. 15.

F) Die Wirkung *) einer Edictalladung kann nie größer seyn, als ihr Zweck erheischt; und wenn Sicherheit der Zweck der Edictalladung ist: so muß die Wirkung der verschiedenen Edictalladungen in dem Verhältnisse verschieden seyn, je nachdem die allenfallsigen unbekannten Berechtigten; oder die handelnden Personen; oder endlich alle Uebrigen (das Publicum) gesichert werden sollen. Ist blos die Sicherheit der unbekannten Berechtigten der Zweck der richterlichen (von Amtswegen verfügten) Ladung: so kann den ausbleibenden Berechtigten kein anderer Nachtheil (Praejudicium) angedroht werden; als daß sie sich die im Gesetze schon ausgedrückten, mit der vorzunehmenden Handlung verbundenen Folgen gefallen lassen müssen; denn die Ladung wird nur deswegen verfügt, um die gesetzlichen Folgen der vorzunehmenden Handlung mit Recht eintreten lassen zu können, weil es nämlich für unbillig und unrechtmässig gehalten werden müßte, Jemanden durch eine Handlung eines Dritten, die er nicht vorhersehen kann, beschädigen zu lassen, ohne ihm vorher von der Gefahr, die ihm droht, Nachricht zu geben. — Hat das Publicum Anspruch auf Sicherstellung vor unbekannten Prätensionen zu machen, und muß deswegen der Richter allenfallsige unbekannte Berechtigte citiren: so muß diesen für den

---

*) von Gönner, Entw. 2ter B. 1te Abth. S. 266.

Fall, daß sie sich nicht melden würden, der Nachtheil gedroht werden; nicht, daß sie ihre Rechte gegen das verpflichtete Subject verlieren: sondern daß ihnen alle neu entstehenden Ansprüche vorgezogen werden, welche zur Kenntniß des Gerichts kommen würden. — Darf endlich die handelnde Person selbst auf eine Edictalcitation antragen; so versteht es sich, daß ihre Wirkung im vollkommenen Ausschluße unbekannter Berechtigter — in der Entbindung des Vermögens oder der bestimmten einzelnen Sache des Imploranten von einer Haftung — bestehen muß.

Hiernach werden sich die Wirkungen der einzelnen Edictalladungen auf folgende Art darstellen lassen:

1. Wird eine unbewegliche Sache auf einen andern ausschliessend übertragen, und ist hiemit im Gesetze die Folge verbunden, daß die Hypothekgläubiger, welche dem Erwerber unbekannt geblieben waren, diesen letztern nur zur Hülfe, (wenn der vorige Besitzer vorgeblich ausgebeutelt ist), belangen können: so kann den Hypothekgläubigern diese Last nur nach vorgängiger Edictalladung auferlegt werden. Diese Ladung wird aber ex officio erlassen, und ihre Wirkung ist keine andere, als daß den Hypothekgläubigern vom neuen Besitzer die Exceptio excussionis entgegengesetzt werden kann. — Das Publicum ist berechtiget, den neuen Besitzer der Sache für den rechtmässigen Eigenthümer anzusehen, und kann unmöglich, im Verkehr mit demselben, allenfallsige ältere Hypo-

thekschulden berücksichtigen. Um nun dasselbe vollkommen zu sichern, wird es Pflicht des Richters seyn, die unbekannten Prätendenten zur Angabe ihrer Ansprüche öffentlich aufzufordern, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß ihnen widrigenfalls alle neuen Hypothekschulden des Erwerbers der Sache vorgezogen würden. — Der Erwerber selbst hat aber das natürliche Recht, von allen Ansprüchen, die er nicht kennt, und die er eben deswegen nicht im Contracte auf sich nehmen konnte, für immer befreyt zu seyn, und es wird ihm die Bitte nicht abgeschlagen werden können, daß der Richter alle unbekannten Prätendenten, bey Vermeidung des Ausschlusses von ihm (vorbehaltlich ihrer Rechte gegen den vorigen Besitzer), citire.

2. Soll über bewegliche Sachen, oder über das ganze Vermögen eines Menschen, und zwar

a. so verfügt werden, daß dabey die Handelnden die Absicht haben, alle auf gleichem Grunde beruhenden Ansprüche auszuschließen: so haben die dießfalls eintretenden Edictalladungen folgende Wirkungen:

α) Behauptet Jemand eine Urkunde verloren zu haben, die ihn zu einer Forderung berechtigt, und die er besitzen sollte, um seinen Anspruch (nicht blos beweisen, sondern) realisiren zu können; und sucht er die Edictalcitation des allenfallsigen rechtmässigen Besitzers der Urkunde nach: so ist seine Absicht, von einer Caution befreyt zu werden, die er seinem Schuld-

ner, wenn ihn dieser befriedigt, leisten müßte. Er erhielte diese Befreyung von der Cautionsleistung, wenn er den rechtsgenüglichen Beweis machen könnte, daß die Urkunde durch Zufall *) verloren gegangen sey. Er weiß aber eben nicht, wie die Urkunde ihm entkam, und kann auf die gewöhnliche Weise den Beweis des zufälligen Verlustes nicht liefern. Nur aus dem fruchtlosen öffentlichen Aufruf des allenfallsigen rechtmässigen Besitzers der Urkunde könnte mit Recht auf den zufälligen unwiederbringlichen Verlust der letztern geschlossen werden. Dieser öffentliche Aufruf wird also — in der Absicht des Gesetzgebers — blos zum Vortheil des Gläubigers und keinesweges zum Vortheil des Schuldners, erlassen, indem der letztere durch eine Caution gesichert werden könnte; folglich einer Sicherung durch eine öffentliche Ladung nicht bedürfte. Dem Gläubiger kann aber der Gesetzgeber die Edictalladung nicht versagen, weil es, nachdem er selbst dem allenfallsigen rechtmässigen Besitzer der Urkunde herausfordert, immer das Wahrscheinlichere bleibt, daß es keinen solchen gebe, und daß die Urkunde durch Zufall zu Grunde gegangen sey; und weil es eine zu unverhältnißmässige Last wäre, dem Gläubiger zu einer wirklichen Caution für einen ungewissen und unwahrscheinlichen Anspruch eines Dritten anzuhalten. Dem unbekannten rechtmässigen Besitzer wird nun falls er sich

*) Cod. jud. cap. II. §. 12.

nicht melden sollte, angedroht werden müssen, daß man für gewiß annehmen werde, es sey die Urkunde dem Imploranten blos durch Zufall, und unwiederbringlich von Handen gekommen, d. i. daß die Urkunde für immer als kraftlos werde betrachtet werden. — Widerspricht der Gläubiger, die vom Schuldner ihm ausgestellte Schuldurkunde erhalten zu haben, und dringt er auf die Ausstellung einer neuen Urkunde: so muß dem Schuldner, wenn er beweiset, die Schuldurkunde schon einmal ausgefertigt und an den Gläubiger versendet zu haben, ohne Zweifel erlaubt seyn, auch noch darüber die Probe zu liefern, daß die Urkunde seinem Gläubiger eingehändigt worden sey. Aber es ist sehr oft der Fall, daß dieser letztere Beweis nicht geliefert werden kann, weil z. B. der gebrauchte Bothe gestorben, oder der öffentlichen Versendungsanstalt dieser Beweis bey der Aufgabe nicht aufgetragen, oder der Inhalt des versiegelten Papiers dieser Anstalt nicht angezeigt worden ist, u. dgl. In einem solchen Falle bleibt es immer möglich, daß der Gläubiger die Urkunde empfangen habe, und daß der Schuldner, wenn er eine zweyte ausstellt, einst gefährdet werde. Dem Schuldner kann also nicht so fort zugemuthet werden, eine zweyte unbedingte Schuldurkunde auszufertigen; aber dem Gläubiger darf doch auch nicht sofort die Aushändigung einer ihn vollkommen sichernden Urkunde verweigert werden. Es giebt nun kein anderes Auskunftsmittel, als daß dem Schuldner, den allenfallsigen rechtmässigen Besitzer der Ur-

kunde unter dem Nachtheile, daß das erste Exemplar für ungültig erklärt würde, herauszufordern erlaubt; dem Gläubiger einstweilen ein — diese Bedingung enthaltendes Exemplar zugestellt; und ihm zuletzt entweder das wiedergefundene erste Exemplar gegen Cassirung des zweyten, oder eine gefertigte Abschrift des — über das erste Exemplar erfolgten Amortisations-Urtheils ausgehändigt werde. — Oft kann der Schuldner nicht die Absendung der Urkunde an den Gläubiger, oft nicht einmal die wirkliche Ausstellung beweisen. Hier kann wohl dem Gläubiger die Aushändigung einer zweiten unbedingten Verpflichts-Urkunde nicht verweigert werden; allein wenn der Schuldner beweiset, seinem Gläubiger die zweite Urkunde unbedingt ausgestellt zu haben, so muß er gewiß gegen die Gefahren gesichert werden, welche mit einer möglichen Fälschung der ersten Urkunde, z. B. durch eine nachgemachte Cession des Gläubigers auf einen Dritten, — für ihn verbunden sind. Diese Sicherung besteht nun wieder blos darin, daß der allenfallsige Besitzer der ersten Urkunde aufgefordert werde, dieselbe um so gewisser zur Cassation herauszugeben, als sie ausserdessen für nicht existirend gehalten werde.

β) Wird eine — von Niemanden vertheidigte Sache von demjenigen angesprochen, dem sie nur dann gebührt, wenn der bekannte, aber vermißte Eigenthümer nicht mehr lebt; oder wenn Niemand anderer ein besseres oder gleiches Recht auf die Sache

hat: so versteht es sich, daß die Wirkung der nicht beachteten Ladung im vollkommnen Ausschluße der allenfallsigen Prätendenten bestehen muß; denn, wollte man, ungeachtet der Vergeblichkeit der verfügten öffentlichen Ladung, dem Imploranten dennoch die Sache nur gegen Caution *) verabfolgen lassen: so ist nicht einzusehen, wozu die öffentliche Ladung genützt haben soll, weil dem Imploranten, wenn er hinreichende Caution stellt, die Aushändigung der Sache, auch ohne Edictalcitation, nicht hätte versagt werden können.

γ) Soll über das Vermögen des Schuldners so verfügt werden, daß er aus Schonung des Gläubigers im Besitze des Seinigen bleibt, jedoch mit Hülfe desselben etwas leisten soll: so wird es den Berechtigten erlaubt seyn müssen, dafür Sicherheit zu verlangen, daß der Schuldner keine andern Schulden habe, und daß er die ihm gegönnte Schonung nicht zur Contrahirung neuer Schulden mißbrauchen werde.

---

*) In unsern Zeitungsblättern werden Verschollene bald unter dem Nachtheile, daß ihr Vermögen gegen Caution; bald unter dem Nachtheile, daß ihr Vermögen ohne Caution an die nächsten Erben werde ausgehändiget werden, vorgeladen. Das erstere rechtfertigt sich dadurch, weil der Verschollene zwar noch allezeit den Hauptstock reclamiren kann; jedoch die inzwischen vom vermeintlichen Erben gezogenen und verzehrten Früchte verliert. Anm. ad Cod. civ. P. I. c. 7. §. 39. n. 6, lit. p.

Diese Sicherheit kann aber den Berechtigten nur dadurch geleistet werden, daß der Richter auf ihr Verlangen an die allenfallsigen übrigen Gläubiger des Schuldners eine Edictalladung erläßt, und das Publicum vor neuen Schuldkontrahirungen warnt. Der Schuldner muß sich diesen Sicherungsmaßregeln unterwerfen, wenn er nicht sogleich den Besitz seines Vermögens verlieren will; und andere Gläubiger sowohl als das gesammte Publicum müssen dergleichen richterliche Bekanntmachungen beachten, weil sonst dem Gläubiger nicht zugemuthet werden könnte (weil sonst das Gesetz nicht wünschen dürfte,) daß die Schuldner geschont und möglichst bey ihrem häuslichen Wesen erhalten werden. — Den übrigen Gläubigern braucht zur Sicherheit desjenigen, der dem Schuldner noch Termin giebt, kein anderer Nachtheil gedroht zu werden, als daß rücksichtlich des Vermögens, mit dessen Hülfe der Implorant bezahlt werden soll, während der Zeit, die zu seiner Befriedigung festgesetzt wird, für andere Gläubiger, die sich nicht melden würden, keine Exekution verhängt werden würde; wodurch es ihnen vorbehalten ist, in der Zwischenzeit ihre Forderungen zu liquidiren, und nach Ausfluß des dem Schuldner gegönnten Termins um Exekution anzurufen. — Die an das Publicum zu erlassende Warnung wird enthalten, daß während der dem Schuldner geschenkten Ruhezeit keine neue Schuld aus dem zur Befriedigung des Imploranten bestimmten Vermögen executive werde erholt, und daß alle etwa neuerdings

kontrahirten Schulden der Forderung des Imploranten werden nachgesetzt werden.

δ) Trit der Fall ein, daß das ganze Vermögen eines Menschen an seinen Gläubiger abgetreten oder unter mehrere Gläubiger vertheilt werden soll, und entsteht für die allenfallsigen unbekannten Gläubiger kein weiterer Nachtheil, als der, daß sie sich die Theilung und Ausantwortung gefallen lassen; daß sie also ihre Forderung von jedem befriedigten Gläubiger nur pro ratâ erholen, oder sich denjenigen, dem sie vorgehen, aussuchen müssen ꝛc. so begreift sich leicht, daß ihnen dieser Nachtheil mit Recht nicht zugefügt werden kann, wenn ihnen nicht zuvor durch eine Edictalladung die Möglichkeit verschafft worden ist, diesen Nachtheil von sich abzuwenden. Diese Edictalladung wird also von Amtswegen erlassen, und ihre Wirkung — das Präjudiz der Ausbleibenden — bemißt sich durchaus nach dem Nachtheile, den das Gesetz mit der vorzunehmenden Handlung verbindet. — Würde aber das Gesetz den vollkommenen Ausschluß der Nichterscheinenden — nicht als die Folge der unbeachteten öffentlichen Ladung — aussprechen: so wird doch auf Verlangen der handelnden Gläubiger dieser Nachtheil den Ausbleibenden angedroht werden können, weil die handelnden Personen und selbst später sich meldende Gläubiger sonst nicht vollkommen gesichert wären, und die Prioritätsprozesse alle Augenblicke, so oft nämlich wieder ein bisher unbekannter Gläubiger erscheint, reassummirt werden müßten: Nachtheile, welche den Ge-

setzgeber, *) bewogen haben, mit der Edictalladung der Gläubiger im Conkurse den Ausschluß der sich nicht Meldenden — ausdrücklich zu verbinden. Die Edictalladung trit übrigens hier nur zum Besten der bereits bekannten Gläubiger, und nicht zum Besten des Schuldners ein; und es ist daher von sich selbst klar, daß der Ausschluß der Ausbleibenden nur in Bezug auf die bekannten Gläubiger; folglich nur von dem Vermögen, welches den bekannten Gläubigern ausgehändigt werden soll, und keineswegs von dem künftigen Vermögen des Schuldners zu verstehen ist.

b) Haben die Handelnden die Absicht, von Ansprüchen befreyt zu bleiben, die ihr eigenes erworbenes Recht beschränken würden, und eben deswegen auf andern Titeln, als ihr eigenes Recht, beruhen müßten so wird nach Umständen folgendes die Wirkung der Ediktalladung seyn.

Hat Jemand erweislich ein Schuldenbuch besessen, und dasselbe verloren, und es ist wahrscheinlich, daß er die Schuldsummen oder auch seine Gläubiger selbst, ohne das Schuldenbuch nicht wisse; steht er auch zugleich in solchen Verhältnissen, daß er seinen Verkehr mit Andern nicht aufgeben kann: so kann ihm aus doppelten Gründen daran gelegen seyn, daß an seine Gläubiger eine Ediktalladung erlassen werde; einmal, weil er auf seine (persönliche) Rechtlichkeit hält, und, unbekümmert darum, ob der Ver-

*) Cod. jud. cap. 19. §. 5. n. 1.

lust seines Schuldenbuches bekannt werden möchte, sich von der — einem redlichen Gemüthe sehr peinlichen Gefahr, zu betrügen, — befreyen möchte; und wiederum deßwegen, weil ihm um den erlaubten, aus seinem Gewerbebetriebe fliessenden Gewinn zu thun ist, weil zu seinem Gewerbsbetriebe Credit gehört, und weil er, wenn der Verlust seines Schuldenbuches bekannt würde, wenig Credit fände. Von der Gefahr, Unrecht zu thun, darf sich zuverlässig jeder Bürger zu befreyen suchen; das Recht hiezu ist weiter nichts als eine Seite des untheilbaren, angebornen Rechtes der Menschheit. Im vorliegenden Falle ist nicht abzusehen, wie der Bürger vor der angedeuteten Gefahr gesichert werden könne, als durch eine öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche etwas zu fordern haben sollen. — Freylich werden wenige, welche ihr Schuldenbuch verloren haben, aus dieser uneigennützigen, rein — rechtlichen Absicht eine Ediktalladung ihrer Gläubiger verlangen; allein sobald nur Jemand gesteht, sein Schuldbuch verloren zu haben, kann der Staat und die Staatsregierung (hier der Richter) nicht dulden, daß er, — seine Absicht sey, welche sie wolle, — ferner seinen Gewerbsbetrieb fortseße, und andere der Verlustsgefahr; sich selbst aber der Gefahr, Unrecht zu thun Preis gebe. In diesem Falle müßte sogar, wider den Willen des Schuldners, von Amtswegen, auf die Ediktalladung erkannt werden. — Die Wirkung einer solchen Ediktalladung ist nun, falls sie

nicht beachtet wird, nicht — der Ausschluß der etwaigen Gläubiger, der gänzliche Verlust ihrer etwaigen Rechte; sondern, nach dem Gesetze der Zweckmässigkeit, der Vorzug aller derjenigen Forderungen, welche der nämliche Schuldner nach Verfluß des in der Ediktalladung gesetzten Termins contrahiren würde. — Soviel von der Herausforderung der eigenen Gläubiger.

In dem Falle, daß das ganze Vermögen eines Menschen auf einen Andern oder mehrere Andere (durch Schankung, Erbschaft) übergeht, was in einem rechtlichen Zustande (Staate) immer nur unter öffentlicher Authorität geschehen kann, erhält der Erwerber das Recht, willkührlich über die Sache, also auch zum Nachtheile dritter Personen, zu verfügen: oder in der Erwerbung, z. B. in der Theilung, liegt schon selbst ein Nachtheil für allenfallsige unbekannte Berechtigte. Das Gericht kann nun unmöglich diese Erwerbungen früher gestatten, als bis solche Unbekannte gewarnt sind, und es ihnen möglich gemacht worden ist, für ihre Sicherheit selbst zu sorgen. Es muß also von Amtswegen die öffentliche Aufforderung ergehen, daß alle Gläubiger um so gewisser erscheinen und ihre Rechte gewahren sollten, als sonst die angekündigte Handlung vollzogen, z. B. die Erbschaft an die Erben extradirt oder unter sie vertheilt würde. — Das Publikum, unter dessen Augen Jemand in den Besitz des Vermögens eines andern durch den Richter eingesetzt wird, ist

zu dem Glauben berechtigt, daß auf dem Vermögen keine andern, als die in der Extraditions = oder Theilungsacte verzeichneten Ansprüche haften. Der Richter ist also von gerechten Entschädigungsansprüchen derjenigen, die neuerdings mit dem Successor contrahirt und ihm creditirt haben, nur in soferne frey, als er sich alle Mühe gegeben hat, den wahren Schuldenstand zu erfahren. Er kann dieses nur durch eine Ediktalladung der unbekannten Gläubiger bewerkstelligen; und der Nachtheil, welchen er den ausbleibenden Gläubigern anzudrohen berechtigt ist, besteht daher darin, daß die letztern nicht nur ihres Separationsrechtes gegen neuere Gläubiger verlustigt, sondern daß auch solche neueren Gläubiger, (welche erst nach Verfluß des Termins dem Successor creditiren würden) ihnen vorgezogen werden sollten. — — Der Successor kann aber auch verlangen, daß zu seiner eigenen Sicherheit die allenfallsigen, noch unbekannten Gläubiger seines Vorfahrers citirt werden, weil für ihn die Succession beynahe keinen Werth hätte, wenn er 30 Jahre hindurch der Gefahr ausgesetzt wäre, das erworbene Vermögen wieder abtreten zu müssen. Auf sein Verlangen muß also den etwaigen noch unbekannten Creditoren, der Verlust ihrer Forderungen angedroht werden, falls sie sich jetzt nicht stellen würden. —

Wird eine Verbindung mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgelöset, und würde das Gesetz mit dieser Auflösung die Folge

verbinden, daß Jeder der Verbündeten nur mehr für seinen Antheil ihren Gläubigern hafte: so versteht sich von selbst, daß der Richter so eine Handlung, nur nach vorläufiger Ediktalladung allenfallsiger Gläubiger, denen der sie trefende Nachtheil bekannt gemacht werden müßte, zulassen könnte. Müssen aber auch die Verbündeten, nach ihrer Trennung, noch in Solidum ihren Gläubigern haften: so ist doch leicht möglich, daß keiner der Verbündeten in der Theilung so viel Vermögen erhält, als vielleicht eine einzige, jetzt unbekannte Schuldpost betragen kann; und in diesem Falle wäre der Gläubiger sehr belästigt. In wieferne also mit der Auflösung einer solchen Verbindung — eine Abtheilung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens verbunden werden soll: müssen doch die unbekannten Gläubiger, „bey Vermeidung des aus der Abtheilung für „sie entstehenden Nachtheiles" — von Amtswegen vorgeladen werden. — — Haftet, wie es nicht anders seyn kann, nach aufgehobener Verbindung, jeder Einzelne (Compagnon) oder nur ein Einziger (z. B. der Principal*) für alle von den Andern (Gesellschafter oder Factor) kontrahirten Schulden, es mögen ihm, im Momente der Aufhebung der

*) so auch der Fiscus für die Handlungen des verstorbenen, entlassenen oder versetzten Beamten, z. B. für die — vom letzteren etwa zu Empfang gebrachten Deposita ꝛc.

Verbindung, diese Schulden angegeben und aufgerechnet worden seyn oder nicht: so wird er zu seiner eigenen Sicherheit verlangen dürfen, daß der Richter allenfalls noch vorhandene Gläubiger, (welche mit dem Gesellschafter, dem Factor rc. contrahirt haben könnten,) unter dem Nachtheile, daß nach verstrichener Frist der Implorant von ihnen nicht mehr belangt werden könne, öffentlich vorlade.

Keiner Erinnerung wird es bedürfen, daß in einem und demselben Falle — Interessenten verschiedener Art zugleich citirt werden müssen, wie z. B. in dem Falle einer Erbschaft, wo es nothwendig werden kann, den vermißten Erblasser, den vermißten nächsten Erben, allenfallsige Miterben, etwaige Gläubiger, und etwaige Mitgläubiger zu citiren u. dgl.

§. 16.

G.) die bisher erörterten Nachtheile können den ausbleibenden Interessenten nicht mit Recht zugefügt werden, wenn es nicht für ihre bloße Nachlässigkeit gehalten werden kann, daß sie der richterlichen Vorladung nicht nachkamen. Es mußte also die Ladung zu Jedermanns Kenntniß kommen, und es mußte dem Vorgeladenen möglich seyn, innerhalb des vom Richter gesetzten Termines sein Recht zu verwahren. — In dieser Hinsicht ist es nicht hinreichend, daß die Citation nur mündlich in eini-

gen Gemeinden verkündet, oder an öffentlichen Plätzen in den nächsten Ortschaften angeschlagen werde; sondern die Bekanntmachung muß sich soweit verbreiten, als wahrscheinlich die Interessenten entfernt seyn können. Die Einverleibung in die öffentlichen politischen Zeitungen scheint aber nicht ganz zureichend, weil in diesem Falle nur diejenigen von den öffentlichen Ladungen Kenntniß erlangen, welche die Zeitungen bezahlen, und weil der Zwang dazu, sich Zeitungen zu kaufen, um sich von den Ediktalcitationen zu unterrichten, wohl nicht gerechtfertiget werden kann. Das rechtlichste Mittel, die richterlichen zur öffentlichen Kenntniß bestimmten Erlasse zu verbreiten, ohne daß dabey sich Jemand mit Unwissenheit entschuldigen könnte, schiene mir zu seyn, wenn in jedem Lande, (in jeder großen Provinz) ein Gerichtsintelligenzblatt, blos auf Kosten derjenigen, welche hiezu geeignete richterliche Beschlüße veranlassen, — angelegt, und an alle Gemeinden unentgeldlich ausgesendet, dort aber an einem öffentlichen Platze ausgehängt würde. Daß öffentliche Ladungen, wenn die Interessenten wahrscheinlich in einer andern Provinz oder im Auslande wohnen, in fremde Intelligenzblätter eingerückt werden, erheischt der Zweck der Bekanntmachung; und die vorauszusehenden vielen Entschuldigungen, daß man die Ladung nicht zu Gesicht gebracht habe, (d. i. die Nothwendigkeit, den Ladungen Wirkung zu verschaffen,) werden den

Gesetzgeber zu der Anordnung bestimmen, daß jeder solche richterliche Erlaß dreymal in die Intelligenzblätter gesetzt werde. —

Der Termin, bis zu welchem es dem Unbekannten erlaubt seyn soll, sein Recht zu verwahren, ohne daß er einen Nachtheil befürchten dürfe, muß soweit hinausgesetzt seyn, daß der Unbekannte, von Zeit der dritten Einrückung in das Intelligenzblatt, bey den gewöhnlichen Hindernissen des geschäftigen Lebens, sich leicht zum Sitze des citirenden Gerichts begeben, oder sonst dortselbst seine Forderung anmelden konnte, (indem ohnehin entweder vom Gesetze schon, z. B. im baierischen Conkurse, eine besondere Frist zur beweisenden Ausführung der (z. B. am Präsenztage) angemeldeten Forderungen gesetzt ist, oder vom Richter auf geeignetes Verlangen ertheilt wird.)

Ist die zur Anmeldung gesetzte Frist verstrichen: so kann der damit verbundene Nachtheil nur insoferne abgewendet werden, als der bisher unbekannte Prätendent die Unmöglichkeit beweisen kann, entweder von der Ediktalladung Kunde zu erhalten, oder in dem bestimmten Termine bey Gericht sich anzumelden. Uebrigens erstreckt sich die Wirkung einer solchen Restitution nicht weiter, *) als daß

*) von Gönner, Entwurf eines Gesetzbuches etc. I. Buch, 5. Cap. §. 18. n. V. — Im Falle eines Gutskaufes

der Prätendent sein Recht, soweit es der gegenwärtige Stand der Sachen noch erlaubt, und soweit hierdurch kein Dritter verletzt wird, geltend machen kann; denn selbst die schuldlose Versäumung der Ediktalladung ist ein Unglück, dessen Folgen mit Recht nur den Verunglückten treffen. Unbemerkt kann ich nicht lassen, daß es, nach meiner Meinung, eine Begünstigung der Vormünder ꝛc. — auf Kosten der übrigen Staatsbürger ist, wenn man den Minderjährigen blos deswegen, weil sie minderjährig sind, gegen die Nachtheile einer Ediktalladung die Restitution ertheilt; weil, wenn es auch gleich für den Vormund, der den Termin zur Wahrung der Rechte seines Pupillen versäumt hat, sehr schwer ist, den Pupillen zu entschädigen, dritte Personen, welche durch die unvorhergesehene Restitution des Minderjährigen unverschuldet um das ihrige kommen, doch ungleich schuldloser sind als der Vormund. — Hiezu kommt noch, daß der Minderjährige, neben dem Regresse an den Vormund, auch noch von der obervormundschaftlichen Stelle Entschädigung zu fordern berechtigt ist; Vortheile, die der Dritte nicht genießt, der sich nur durch die Ediktalcitation sichern konnte, und dem daher, wenn er dieses Heilmittel angewendet hat, mit Recht

erhält daher z. B. ein Gläubiger, der sich zu spät meldet, vom Käufer nur dasjenige, was dieser etwa vom Kaufschilling noch schuldig seyn sollte.

der Ersatz des durch fremde Nachlässigkeit entstandenen Schadens nicht zugemuthet werden kann.

§. 17.

H) Ließe es der Richter bey seiner öffentlichen Vorladung bewenden, so wäre der Zweck der letzteren noch immer nicht erreicht. Es könnten lange nachher unbekannte Prätendenten auftreten und behaupten, daß sie sich zu rechter Zeit bey Gericht gemeldet hätten; und bekannt genug ist es, daß auch die Judicialacten vor dem Untergange nicht sicher sind. Eben so könnten sie ihre, vielleicht gänzlich cassirten Rechte an Dritte cediren, und diese hierdurch beschädigen. Endlich das Publikum könnte doch nur mühsam, vielleicht aus dicken Aktenbänden erfahren, wie viel der wahre, z. B. auf einem Gute, auf einer Erbschaft ꝛc. haftende Schuldenstand betragen habe. Wenn demnach der vorgesetzte Termin verstrichen ist, und sich Niemand gemeldet hat; oder es doch immer ungewiß bleibt, ob sich alle Berechtigten gemeldet haben werden: so ist nothwendig, daß der Richter den Ausgebliebenen in einem förmlichen Urtheile den angedrohten Nachtheil zuerkenne, und daß eine förmliche Urkunde in das öffentliche Buch eingetragen werde, welche die Namen sämmtlicher erschienenen Prätendenten und ihre Ansprüche begreift, und — daß sich ausser denselben Niemand gemeldet habe, — bezeugt. Der Betheiligte kann von dieser Urkunde eine gefertigte

Abschrift verlangen; und in dem Falle, daß ein allenfallsiger Prätendent, der sich nicht gemeldet hat und dessen Recht eben deswegen erloschen ist, noch Gelegenheit hätte, die Fortdauer seines Rechtsanspruches dritten Personen vorzuspiegeln und sie dadurch zu betrügen, muß das richterliche Präclusiv-Urtheil öffentlich verkündet werden. — —

Zweytes Hauptstück.

Von der Ediktalladung unbekannter Interessenten nach positivem, vorzüglich im Königreiche Baiern geltendem Rechte.

§. 18.

Die Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Ediktalcitationen sind mangelhaft, und die Rechtslehrer sind auch in dieser Materie sehr uneinig. Unter den einzelnen teutschen Staaten dürfte das Königreich Sachsen — über die öffentlichen Ladungen — das ausführlichste und beste Gesetz *) aufzuweisen haben.

*) Es ist in: von Speckners Abhandlung abgedruckt.

— Das baierische Recht ist in dieser Materie, wie fast überall, dem gemeinteutschen Rechte *) nachgebildet; und da das gemeinteutsche Recht in Baiern subsidiäre Kraft hat: **) so ist kein Zweifel, daß die Bestimmungen des gemeinteutschen sowohl als des baierischen Rechts über die Ediktalcitationen, — wenn eine logische Interpretation derselben nothwendig wird, — nach einerley Grundsätzen erklärt werden müssen. —

In wiefern die Gerichtsordnung das gerichtliche Verfahren in streitigen sowohl als unstreitigen Rechtssachen darstellt, findet die Ediktalladung ihre Abhandlung am schicklichsten in der Gerichtsordnung. Die baierische Gerichtsordnung (Codex jud. Maximilian.) macht auf jene Vollständigkeit keinen Anspruch, und deswegen möchte es scheinen, daß ihre Bestimmungen über die Ediktalcitation zunächst nur in Ansehung streitiger Rechtssachen, also von Fällen, wo eine, übrigens schon begründete Ladung, wegen der Unmöglichkeit, sie auf andere Art zu insinuiren, öffentlich bekannt gemacht wird, gelten, und daß der Wille des Gesetzgebers darüber, wie es in nicht streitigen Rechtssachen gehalten werden soll, in dem Civilgesetzbuche zu finden seyn müsse. Indessen handelt

*) Vergl. z. B. Hofacker, III. 4342.

**) Anmerkung ad Cod. civ. P. I. cap. 2. §. 9. n. 20 bis 23.

doch die baierische Gerichtsordnung, Cap. 5. §. 3. wo sie die Ediktalladung erörtert, in n. 3. doch von der Citation der Erben in einem Falle, wo noch kein Rechtsstreit anhängig gemacht wurde, sondern wo nur der Fiscus eine Verlassenschaft als eine ihm gebührende Erbschaft anspricht; und so scheint es wiederum, als wenn die baierische Gerichtsordnung, am angeführten Orte, alle Bestimmungen über die Ediktalcitationen zu erschöpfen beabsichtigt habe. — In dieser Gerichtsordnung wird die öffentliche Bekanntmachung einer schon aus andern Gründen gerechtfertigten Ladung — von dem öffentlichen Aufrufe allenfallsiger Betheiligter (oben §. 1 bis 3.) nicht streng unterschieden; sondern beyde scheinen miteinander vermischt worden zu seyn. Von der Bekanntmachung der Ladung in öffentlichen Blättern, von den Wirkungen der Ladung, und von den Folgen der Restitution gegen den Ablauf der darin gesetzten Frist, schweigt übrigens die Gerichtsordnung durchgehends. Die ganze Stelle, soweit sie hier interessirt, heißt nun so:

„Die Ediktalcitation wird erkannt 1mo gegen „Vaganten oder Abwesende, wenn man den „Ort ihres Aufenthalts nicht weiß, oder sich „selbe ausser Landes *) befinden: 2do gegen „Gläubiger im Conkurse; 3tio gegen unbe„kannte Erben, wenn der Fiscus die Verlas-

*) Vergl. oben §. 1.

„senschaft als vacant anspricht; 4to wenn die „um Verschaffung ersuchte Obrigkeit sich der „Citation ohne Grund weigert, und was „dergleichen Fälle mehr sind.“

Hier handelt die erste und vierte Numer von der öffentlichen Bekanntmachung einer sonst schon gerechtfertigten Ladung, und die zweyte und dritte Numer von der — uns hauptsächlich hier beschäftigenden Citation allenfallsiger unbekannter Betheiligter. Der in der vierten Numer gemachte Beysatz: „und was dergleichen Fälle mehr sind,“ scheint sich eben wegen dieser Verbindung, auf die öffentliche Bekanntmachung einer sonst schon nothwendigen Ladung zu beziehen, wenn es je möglich ist, sich ausser den Nro. 1. und 4. ausgedrückten Fällen noch andere zu denken, wo die öffentliche Bekanntmachung einer sonst schon begründeten Citation erforderlich wird; und wenn die Anmerkungen zu dieser Stelle nicht entgegen stehen, welche entgegen zu stehen scheinen, weil sie die übrigen, im Gesetze nicht ausgedrückten Fälle nicht erörtern, und sich vielmehr auf Gail*) Brunemann**) beziehen, welche beyden Schriftsteller in den citirten Stellen, statt von der öffentlichen Bekanntmachung einer Ladung zu sprechen, die Ediktalcitation allen-

*) Observ. I. (72.) 57. Nro. 9.

**) Proc. civ. cap. 3. Nro. 29.

fallsiger Prätendenten, in verschiedenen Fällen, und so auch in dem Falle des Verkaufes eines Landgutes zulassen. Allein indem die Anmerkung sich auf die zwey genannten Rechtsgelehrten bezieht; setzt sie bey: „man habe" (bey Verfassung der Gerichtsordnung) „von der — im Fall des Verkaufes eines Gutes sonst zugelassenen Ediktalcitation abstrahirt, weil dieses in Baiern nie gebräuchlich gewesen sey;" und so wird es sehr bedenklich, obigen Beysatz „was dergleichen Fälle mehr sind," von den übrigen Fällen, worin die genannten Schriftsteller die Ediktalladung unbekannter und ungewisser Interessenten zulassen, zu verstehen. Hiezu kommt dann noch, daß auf mancherley Weise die Citation einer Person nothwendig werden kann, welche zwar gewiß *) existiren muß; von welcher man aber nicht weiß, wer sie sey, und welche daher nur durch eine öffentliche Bekanntmachung von der Ladung Notiz erlangen kann. Man denke sich den Fall, daß der Richter bey einem Rechtsstreite das Interesse eines Dritten bemerkt, und daß er nur den Tod desselben, nicht aber, wer sein Erbe gewesen sey, z. B. wegen Verlust der Acten, erfahren kann. In diesem Falle, der sich weder unter Nro. 1. noch Nro. 4. subsumiren läßt, kann der unbekannte Erbe des Dritten wohl nicht anders, als öffentlich vorgeladen werden. — Auf diese Weise scheint nun die Edik-

---

*) oben §. 2. Lit. a.

tal = Citation allenfallsiger unbekonnter Interessenter, nach dem geschriebenen baierischen Rechte, einzig auf die zwey Fälle beschränkt zu seyn, wenn entweder der förmliche Conkurs ausgeschrieben wird, oder wenn der Fiskus eine Verlassenschaft als vacant anspricht. Hiemit scheint (neben dem Umstande, daß das römische Recht, *) welchem das baierische blos nachgebildet ist, bey Verlassenschaften ausdrücklich nur dann, wenn der Fiskus succediren will, eine Ediktalladung anordnet,) im Einklange zu stehen, daß

1.) die Gläubiger in den Fällen, wenn ihrem Schuldner ein Moratorium ertheilt, oder mit demselben auf Fristen und Nachlässe abgehandelt werden soll, sich mit einer beschwornen Angabe des Passivstandes ihres Schuldners begnügen müssen; a) —

2.) Daß das Gesetz b) bey der Behandlung des Vermögens eines verschollenen von der Ediktal = Citation abstrahirt; —

3.) Daß das Gesetz c) zur Vertheilung einer

---

*) L. ult. C. de bon. vacant. (10. 10.)

a.) Cod. jud. Cap. 18. §. 12. n. 4. und §. 13. n. 3.

b.) Cod. civ. P. 1. cap. 7. §. 38. et Annot. ad hunc Loc. n. 6. Litt. i.

c.) Cod. civ. P. 3. cap. 1. §. 14. n. 5.

Erbschaft die Edikal = Citation abwesender Erben, und eben so zur Aufnahme des Inventars d) selbst wenn man den Ort ihres Aufenthalts nicht weiß, nicht für nothwendig erachtet, und von einer öffentlichen Ladung der Erbschaftsgläubiger e) abstrahirt, — und endlich

4.) daß bey dem offenen sowohl, als bey dem stillen Gantverkaufe, f) obgleich alle Hypotheken erlöschen, doch keine Ediktal = Citation angeordnet ist.

Durch die neuere Gesetzgebung scheint die Zulässigkeit der Ediktalladungen nur in so ferne erweitert worden zu seyn, daß

a.) die Wechselgläubiger, wenn ihr Schuldner ein Moratorium g), und vermuthlich auch, wenn er Fristenzahlung und Nachlaß sucht, auf die Ediktal-Citation aller übrigen Gläubiger antragen dürfen: und daß

b.) Der allenfallsige Besitzer einer angeblich

---

d.) Cod. civ. P. 3. cap. 1. §. 18. n. 6.

e.) Anmerk. ad. Cod. civ. P. 3. cap. 1. §. 18. n. 7. Lit. i.

f.) Cod. civ. P. 2. cap. 6. §. 12. n. 11. — Cod. jud. cap. 18. §. 7 und Anmerk. ad hunc. loc. Lit. h. und i.

g.) Wechselgerichtsordnung, cap. 10. §. 13.

verloren gegangenen Urkunde h) bey Verlust seines Rechtes zur Vorweisung der Urkunde, und zum Beweise seines Rechtstitels öffentlich aufgefordert werden kann, während die ältere Gesetzgebung blos den Fall, daß der Gläubiger, nach bereits empfangener Zahlung, dem Schuldner seinen Schuldbrief zurückzugeben, durch den angeblichen Verlust des letztern verhindert wäre, berührt, und dahin entschieden hatte, daß sich der Schuldner mit einem von dem Gläubiger, oder wenn dieser sich weigert, von dem Richter ausgestellten Tilgungsscheine begnügen müsse i); und endlich daß

c.) neuere Verordnungen, in dem Falle, wenn ein Landesabwesender verschollen ist, der Ediktal-Citation erwähnen k).

Dieser Theorie stehen aber zwey merkwürdige Aeusserungen des Freyherrn von Kreitmayr l) entgegen.

Er führt einmal m) gelegenheitlich die bekann-

---

h.) Verordnung von 10. October 1810. (Reggs-blatt. S. 953.)

i.) Cod. civ. P. 4. c. 14. §. 11. n. 3, und Anmerk. ad h. l. Lit. f. h. u. i.

k.) Verordnung, vom 4. Juni 1804.

l.) Vergl. von Speckner, über die öffentliche Civil-Präjudiziallabung, S. 15 und 31.

m.) Anmerk. ad Cod. civ, P. 2. cap. 6. §. 24. n, 8. Lit. a.

te n) Regel des gemeinen Rechts an: Quoties quis ex actu aliquo laedi potest, toties ad eundem citandus est, was sehr lebhaft an die Abstraction des Heineccius o), erinnert, welcher der Edikta⸗Citation nicht Platz geben will, „nisi „vel lateat reus, vel ipsius citati intersit, rem „ad ejus notitiam pertingere:" — und ein andersmal, p) wo er Gelegenheit gehabt hätte, sich sehr bestimmt über die Ediktalladung zu erklären, und diese auf die zwey bekannten Fälle (wenn der Concurs ausbricht, oder der Fiskus succedirt) zu beschränken, lehrt er (unter Beziehung q) auf das gemeinteutsche Recht) im allgemeinen, daß die Ediktal⸗Citation nach den Gesetzen in allen Fällen erforderlich ist, wo der Contradictor legitimus ungewiß (incertus) ist.

§. 19.

Hierdurch nun, und weil das Civilgesetzbuch

---

n.) L. 39. D. de adopt. (1. 7.)
L. 47. de re jud. (42. 1.)

o.) Element. juris civ. secund. ord Pandect., P. I. §. 284. in nota. cf. Mev. Dec. IV. 145. n. 7.

p.) Anmerk. ad Cod. civ. P. 3. cap. 12. §. 5. n. 2. Lit. d. „von der Succession des Fiscus."

q) Lauterbach, Colleg. Pandect. L. 38. post Tit. 17. §. 58.

selbst bey der Lehre von der Succession des Fiskus r), einer Ediktalladung nicht mehr erwöhnt, und der Verfasser des Gesetzbuches diese Ediktalladung, (scheinbar gegen seinen Ausspruch in der Gerichtsordnung), für eine Verfügung erklärt, welche nichts Sonderliches an sich hat, und in allen ähnlichen Fällen eintreten muß, wird man versucht, sich eine andere Theorie von der Ediktalladung zu gestalten, und diese in allen Fällen zuzulassen, wo entweder

1.) ein unbekannter Interessent durch irgend eine vorzunehmende Handlung verletzt werden könnte, und ihm folglich daran liegt, daß die Sache zu seiner Kunde gelange, oder

2.) wo es ungewiß ist, ob es einen rechtmässigen Contradictor gebe, und wer dieser sey; und wo folglich die handelnden Personen oder das Publikum durch den unbekannten Berechtigten verletzt werden könnten.

Es versteht sich von selbst, daß zu 1. die gewöhnlichen Gefahren, welche einen dritten Berechtigten drohen, und welche er sich allezeit als mög-

r) P. 3. c. 12. §. 5. n. 1.

lich denken muß, oder denen er nur zu jeder Zeit vorbeugen konnte, nicht im Stande sind, eine Ediktalladung zu veranlassen. Wir rechnen hiezu die Verschwendung des Schuldners, und die Sicherheitsleistungen, welche er einigen seiner Gläubiger gewährt. Nicht minder ist klar, daß die Ediktal-Citation, nach dieser Theorie, nur in so ferne verfügt werden dürfe, als das Gesetz selbst mit irgend einer Handlung eine nachtheilige Folge für die allenfallsigen Berechtigten verbindet; daß es aber nicht erlaubt sey, einer Handlung willkührlich, ohne ausdrücklich erlaubendem Gesetze, nachtheilige Folgen zuzuschreiben, und unter diesen Nachtheilen die allenfallsigen Interessenten vorzuladen; daß also die Ediktalladung nur das Mittel bleibe, den unbekannten Berechtigten den vom Gesetze bestimmten Nachtheil mit Recht zufügen zu können. Eben so klar ist es auch, daß, wenn die vom Gesetze zur Sicherung des allenfallsigen Prätendenten verordnete Maaßregel etwa ihrem Zwecke nicht vollkommen genügt, die Ediktalladung eben deswegen eintreten müsse, um diesen Mangel zu ergänzen, oder, wenn der Prätendent, der Ladung ungeachtet nicht erscheint, die Partialität der gesetzlich verordneten Maaßregel zu rechtfertigen

zu 2) Es ist bey jeder rechtlichen Handlung möglich, daß irgend Jemand auf das Objekt derselben schon vorher ein Recht erworben habe, und die jetzt handelnde Person einst mit Ansprüchen beunruhigen

könne. Würde man nun in allen diesen Fällen eine Ediktalcitation zulassen, so ist leicht ersichtlich, daß der Verkehr durch dieselbe mehr gehindert als erleichtert würde. So wird man z. B. gewiß nicht zugeben können, daß derjenige, der eine von einem Dritten besessene Sache in einem Rechtsstreite als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, bey dieser Gelegenheit verlangen dürfte, daß der Richter alle diejenigen öffentlich citiren möchte, welche etwa auf diese Sache schon ein Recht erworben haben könnten; denn es ist möglich, daß der Kläger die Sache im Prozesse nicht gewinnt und in diesem Falle war es für ihn zwecklos, allenfallsige Prätendenten zu citiren, und der Beklagte, der die Sache besitzt, wird ohne Noth in Prozesse verwickelt und in seinen Rechten beeinträchtigt. Gewinnt aber der Kläger, so kann doch wieder blos deswegen keine Edictalladung zugelassen werden, weil der Kläger durch den Rechtssieg nur die Befugniß erworben hat, seinen bisherigen Gegner; nicht aber die Befugniß, jeden andern Dritten von der Sache auszuschließen. — Eben so wird man denjenigen, der um die Zahlung einer Schuld belangt wird, nicht schon deswegen erlauben können, eine Edictalcitation seiner übrigen Gläubiger zu verlangen; denn die blosse Einklagung oder Zahlung einer Schuld giebt ihm kein Recht, seine übrigen Creditoren von seinem, jetzigen oder künftigen, Vermögen auszuschließen; und er würde die Ediktalcitation entweder zur Plackerey des gerichtlich aufgetretenen Gläubigers, oder dazu mißbrauchen, sich gelegenheitlich von

lich denken muß, oder denen er nur zu jeder Zeit vorbeugen konnte, nicht im Stande sind, eine Ediktalladung zu veranlassen. Wir rechnen hiezu die Verschwendung des Schuldners, und die Sicherheitsleistungen, welche er einigen seiner Gläubiger gewährt. Nicht minder ist klar, daß die Ediktal-Citation, nach dieser Theorie, nur in so ferne verfügt werden dürfe, als das Gesetz selbst mit irgend einer Handlung eine nachtheilige Folge für die allenfallsigen Berechtigten verbindet; daß es aber nicht erlaubt sey, einer Handlung willkührlich, ohne ausdrücklich erlaubendem Gesetze, nachtheilige Folgen zuzuschreiben, und unter diesen Nachtheilen die allenfallsigen Interessenten vorzuladen; daß also die Ediktalladung nur das Mittel bleibe, den unbekannten Berechtigten den vom Gesetze bestimmten Nachtheil mit Recht zufügen zu können. Eben so klar ist es auch, daß, wenn die vom Gesetze zur Sicherung des allenfallsigen Prätendenten verordnete Maaßregel etwa ihrem Zwecke nicht vollkommen genügt, die Ediktalladung eben deswegen eintreten müsse, um diesen Mangel zu ergänzen, oder, wenn der Prätendent, der Ladung ungeachtet nicht erscheint, die Partialität der gesetzlich verordneten Maaßregel zu rechtfertigen

zu 2) Es ist bey jeder rechtlichen Handlung möglich, daß irgend Jemand auf das Objekt derselben schon vorher ein Recht erworben habe, und die jetzt handelnde Person einst mit Ansprüchen beunruhigen

von selbst gestatten, daß der Handelnde den gesetzlich erlaubten Vortheil ganz und gewiß erreiche. Derselbe kann aber nur durch Edictalladung erreicht werden, weil man ohne Edictalladung die Summen fremder Prätensionen nicht kennt, und sich folglich auch auf andere Weise nie sicher stellen kann.

§. 20.

Diese Theorie empfiehlt sich durch ihre einleuchtende Rechtlichkeit, und verträgt sich mit jeder Gesetzgebung, sobald nur aus den Handlungen der Bürger für unbekannte Betheiligte mehr oder minder nachtheilige Folgen nach den Gesetzen entstehen, und die Edictal-Ladungen nicht ausdrücklich verbothen sind. Sie hat auch die Authorität der angesehensten Lehrer des gemeinen Rechts *) für sich, und es mag keine ganz vergebliche Mühe seyn, nach den einzelnen Fällen, in denen man gewöhnlich die Edictalladung zuläßt, zu untersuchen, ob nicht etwa unsere (baierischen und gemeinteutschen) Gesetze einer solchen Zulassung entgegen sind, und welche Wirkungen, nach unsern Gesetzen, diesen Ladungen zugeschrieben werden dürfen.

§. 21.

A.) Man giebt der Edictalladung, wenn man nicht weiß, ob es Prätendenten giebt, Platz

*) Glück, Comment. Th. III. S. 303. seq. und die dortselbst citirten Schriftsteller.

den Ansprüchen derjenigen zu befreyen, die aus Saumsal oder Unglück, innerhalb des gesetzten Termins, sich nicht gemeldet hatten. — Den unbekannten Prätendenten kann überhaupt die Pflicht, auf die öffentlichen Citationen aufmerksam zu seyn, nur insoferne auferlegt, und der mit Versäumung ihrer Anmeldung verbundene Nachtheil kann ihnen nur insoferne zugefügt werden, als die Sicherheit des Verkehrs auf andere Weise nicht zu bewerkstelligen ist. Dieses trit ein,

a) wenn jemand zu Erwerbung einer Sache zwar vom Gesetze, jedoch nur für den Fall berechtigt ist, falls Niemand ein besseres oder gleiches Recht haben sollte, d. i. falls diejenigen nicht existiren, welche vor oder mit ihm zur Erwerbung berufen wären; — denn ohne Edictalcitation müßte die befragliche Sache, wenigstens die Verjährungszeit hindurch, ausser Commerz gesetzt werden, damit das Publicum nicht beschädiget werde, das unmöglich wissen kann, daß der Besitz des jetzigen Inhabers widerruflich sey. Auch würde sich nicht leicht ein rechtlicher Mensch einen solchen bedingten Besitz aufdringen lassen. —

b) Wenn eine Handlung vor sich gehen soll, wo derjenige, der etwas erwirbt, nach der Natur des Geschäfts die Absicht haben darf, jeden Dritten auszuschließen; denn Handlungen dieser Art lassen sich, wenn der Zweck der Menschheit erreicht werden soll, nicht verbieten, und wenn sie das Gesetz erlaubt, so muß es

von selbst gestatten, daß der Handelnde den gesetzlich erlaubten Vortheil ganz und gewiß erreiche. Derselbe kann aber nur durch Edictalladung erreicht werden, weil man ohne Edictalladung die Summen fremder Prätensionen nicht kennt, und sich folglich auch auf andere Weise nie sicher stellen kann.

§. 20.

Diese Theorie empfiehlt sich durch ihre einleuchtende Rechtlichkeit, und verträgt sich mit jeder Gesetzgebung, sobald nur aus den Handlungen der Bürger für unbekannte Betheiligte mehr oder minder nachtheilige Folgen nach den Gesetzen entstehen, und die Edictal-Ladungen nicht ausdrücklich verbothen sind. Sie hat auch die Authorität der angesehensten Lehrer des gemeinen Rechts *) für sich, und es mag keine ganz vergebliche Mühe seyn, nach den einzelnen Fällen, in denen man gewöhnlich die Edictalladung zuläßt, zu untersuchen, ob nicht etwa unsere (baierischen und gemeinteutschen) Gesetze einer solchen Zulassung entgegen sind, und welche Wirkungen, nach unsern Gesetzen, diesen Ladungen zugeschrieben werden dürfen.

§. 21.

A.) Man giebt der Edictalladung, wenn man nicht weiß, ob es Prätendenten giebt, Platz

*) Glück, Comment. Th. III. S. 303. seq. und die dortselbst citirten Schriftsteller.

1) im Conkurse. Im baierischen Rechte *) ist es entschieden, daß im Falle der Unzulänglichkeit des schuldnerischen Activvermögens für die bereits bekann=

---

*) Cod. jud. cap. 19. §. 4. 5. und 20. — Der §. 5. n. 1. vorkommende Ausdruck „bey Verlust ihrer Forderung“ wird im §. 20. berichtiget. Dagegen aber ist im baierischen (und auch im gemeinen?) Rechte gar nicht bestimmt, was unter der Concursmasse zu verstehen sey, von welcher der ausgebliebene Gläubiger ausgeschlossen wird. Der von Dabelow (Entwicklung der Lehre vom Conkurse, S. 538—670—715) statuirte Unterschied, daß im Falle einer Cessio bonorum nur das abgetretene Vermögen; im entgegengesetzten Falle aber alles Vermögen, das der Schuldner jetzt besitzt und bis zum Ende des Concurses, d. i. nach seiner Meinung, bis der letzte Gantgläubiger bezahlt ist, — erwirbt, zur Gantmasse gehöre, scheint der Natur der Sache nicht zu entsprechen; denn von demjenigen, der sich im Concurse nicht, oder nicht gehörig meldet, kann doch nur angenommen werden, daß ihn hiezu die Geringfügigkeit der jetzigen Masse bestimmt habe, und daß er sich dem künftigen Glücke des Schuldners anvertrauen wolle. Das gehofte Glück kann während des Concurses kommen, und es ist nicht wohl einzusehen, wie der weggebliebene Gläubiger, der sich die Theilnehmung daran vorbehalten hat, davon ausgeschlossen werden könne. Nach Dabelow müßte der Ausgebliebene allen Gantgläubigern nachstehen; dieß lag aber nicht in der Meinung des Ausgebliebenen, den nicht die Menge der Gläubiger, sondern die Geringfügigkeit der Masse — zum Wegbleiben bewog.

ten Schulden, — sämmtliche Gläubiger, sohin die ungewissen — edictaliter, unter dem Präjudiz des Ausschlußes von dieser Vermögensmasse, zu den Verhandlungen öffentlich berufen werden müssen. Jedoch erstreckt sich jenes Präjudiz nicht auf die jure Separationis zu verfolgenden Ansprüche, *) und nicht auf die onera realia, **) welche schon vorher rechtmässiger Weise auf die unbeweglichen Güter des Schuldners gekommen sind. Die eigenthümlichen Ansprüche, und diese onera realia erlöschen und zwar mit Recht ***) nicht dadurch, daß sie bey den Concurs- und Prioritätsverhandlungen nicht angemeldet wurden; aber sie erlöschen auch, wie ich gleich hier einschalten will, nicht einmal bey dem öffentlichen Verkaufe ****) des Gant-

*) Cod. jud. cap. 19. §. 5. n. 1.

**) Cod. jud. cap. 18. §. 7. n. 8.

***) mit Recht; denn die Gantgläubiger haben kein besseres Recht, als ihr Schuldner gehabt hätte; sie können nur auf das wahre Vermögen des letzteren Anspruch machen, und die sogenannten Separatisten kann man nicht mit dem Ausschluße von der Gantmasse bestrafen wollen, als auf welche sie ohnehin keinen Anspruch machen.

****) „Dagegen bleiben die Dienstbarkeiten, und andere „dergleichen onera realia, soweit solche schon vor der „Zeit rechtmässiger Weise und bona fide auf das vergantete Gut gekommen sind, noch ferner darauf liegen, und soll sich auch hiernach in dem

gutes dadurch, daß die Prätendenten sich dabey still gehalten, und dem Käufer die Möglichkeit, seinen Kaufschilling nach Maaßgabe der auf dem Gute haftenden Reallasten einzurichten, entzogen haben, und dieses ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn dem Käufer sonst die Möglichkeit gegeben wäre, sich von der Existenz aller eigenthümlichen Ansprüche oder Reallasten zu überzeugen, d. i. wenn diese Ansprüche und Lasten in einem — Jedermann zur Einsicht offen stehenden Buche vorgemerkt seyn müßten; und in wieferne dieses bisher der Fall nicht gewesen ist, würde die Praxis keinen Tadel verdienen, wenn sie einsweilen, bis durch die öffentlichen Bücher nachgeholfen ist, bey dem Verkaufsacte selbst, den unbekannten Separatisten, und denjenigen, welche ein onus reale auf das Gut gelegt haben könnten, den Verlust ihres Rechts, wenn sie sich nicht melden, androhen würde; denn ohne eine solche Edictalladung ist doch offenbar der Käufer großen Gefahren ohne seine Schuld ausgesetzt, und die Theilung der Gantmasse unter die Gläubiger nur ein Provisorium. Man kann mir einwenden, daß — nach dem

---

„Gutsanschlag gerichtet werden." Cod. jud. cap. 18. §. 7. n. 8. — Entdeckt sich daher nach dem Kaufe — ein auf dem Gute haftendes onus reale, welches im Gutsanschlage nicht angegeben war, oder meldet sich ein Vindicant: so kann der Käufer, nach vorgängiger Litisdenunciation, blos von den ehemaligen Gantgläubigern Entschädigung verlangen.

allgemeinen Gesetze über den Kauf — der Käufer, wenn er auch von der Kaufsache Besitz genommen hat, doch gegen dritte Personen *) das Eigenthum noch nicht, sondern nur die Fähigkeit, zu verjähren, erwirbt; und daß sich dieses Gesetz durch die Natur des Kaufes, als eines Contracts unter Zweyen, der keinem Dritten schaden kann, hinreichend rechtfertige; allein ich glaube, daß dieses Gesetz bey dem Kaufe beweglicher Sachen, die der Verkäufer besaß, unmöglich mit der Sicherheit des Verkehrs, (mit der — den Käufern erlaubten und unvermeidlichen Voraussetzung, daß der Besitzer freye Dispositionsgewalt habe,) im Allgemeinen **) bestehen; und daß dasselbe bey dem Kaufe unbeweglicher Güter nur dann Gültigkeit haben kann, wenn öffentliche (Rechtszustands-) Bücher eingeführt sind; folglich der Käufer, um ausschließendes Eigenthum durch Aufzeichnung im öffentlichen Buche zu erlangen, eine Edictalladung aller deren, welche ein Realrecht an die Sache haben können, veranlassen, und einstweilen dem Verkäufer, der seinen Besitz eben so lange continuiren mag, den Kaufschilling vorenthalten darf.

---

*) L. 25. §. 1. D. de contr. emt. (18. 1.)

**) sondern nur in Ansehung von Sachen, welche derjenige, der sie zum Kaufe anbietet, seiner Umstände wegen, nach gemeiner Meinung, nicht als sein Eigenthum besitzen kann.

§. 22.

2) Bey der Vergantung eines Guts, das ist, bey dem von der Obrigkeit angeordneten Verkaufe zum Behufe der Schuldenbezahlung, ausser dem Falle der Ueberschuldung. — Durch einen solchen Verkauf *) erlöschen alle, auf der Sache bisher haftenden Hypotheken, und man **) fordert deswegen, (gegen die bisherige Praxis in Baiern,) daß nicht blos der Verkauf der verpfändeten Sache öffentlich verkündet, sondern daß auch an die allenfallsigen Hypothekgläubiger eine ausdrückliche Aufforderung zur Wahrung ihrer Rechte, unter der Androhung des gesetzlichen Nachtheils, (der Erlöschung ihrer Hypothekrechte,) erlassen werde, wenn die Zufügung jenes Nachtheils gerecht, und der Richter vor Regreßklagen gesichert seyn soll. Soviel ist unstreitig, daß durch den Verkauf eines Gutes auf Anbringen eines Pfandgläubigers — kein anderer Pfandgläubiger seine, auf die nämliche Sache erworbenen Pfandrechte mit Recht verlieren könne, wenn er nicht darüber in Kenntniß gesetzt ist, daß durch den Verkauf sein Pfandrecht erlösche, und daß nunmehr zum Verkaufe des Pfandes geschritten werde. Da nun das Gesetz mit dem gerichtlichen Verkaufe die Erlöschung

---

*) Cod. civ. P. II. cap. 6. §. 12. n. 11.
Cod. jud. cap. 18. §. 7. n. 8.

**) Miltner, der baierische Gantprozeß, S. 147, 217 ꝛc.

anderer Pfandrechte schon verbindet, und die Gesetze ohnehin Jedermann bekannt seyn müssen: so scheint es hinreichend zu seyn, wenn blos der Verkauf in all den Fällen öffentlich angekündigt würde, wo durch den Verkauf selbst alle Pfandrechte erlöschen sollen. Dieses geschieht nun nicht blos, wenn eine Sache vom Richter selbst (sub hastâ); sondern auch, wenn sie zwar auf obrigkeitlichen Befehl, jedoch in der Stille von bestellten Curatoren, oder von geschworenen Tändlern (Tröd-lern,) *) ja selbst von dem Schuldner **) verkauft wird; und doch wird nur in dem ersteren Falle, nach der jetzigen Praxis, der Verkauf öffentlich angekündigt; während es blosser Zufall ist, ob der Schuldner, oder ob die Curatoren das Gut öffentlich feilbiethen, oder der Tändler eine öffentliche Auction anstellt. Es ist also sehr leicht möglich, daß dergleichen stille Gantverkäufe nicht zur Kenntniß der Pfandgläubiger gelangen, und wenn sie doch ihre Pfandrechte dadurch verlieren müssen: so bliebe zur Rechtfertigung dieses Verlustes, wenn man einer förmlichen Edictalcitation nicht Platz geben will, nichts anders übrig, als daß der Richter die Decrete öffentlich bekannt machen müsse, worin dem Schuldner ein Termin zum Selbstverkauf gesetzt, den Curatoren der Auftrag zur Veräusserung ertheilt;

---

*) Cod. jud. cap. 18. §. 7. n. 8.

**) Cod. jud. ibid. Nro. 3. „anfänglich dem Schuldner selbst zur Stellung eines Käufers Frist ertheilen ꝛc." und Anmerk. Lit. h. und i.

oder dem Trödler der Verkauf der Mobiliarschaft übertragen wird. Dieses geschieht nun in Baiern nicht, und insoferne ist also die jetzige Praxis ohne Zweifel sehr mangelhaft. Nur soweit hat sie nachgeholfen, daß heutzutage selten mehr ein Trödler auf obrigkeitlichen Befehl die fahrende Habe eines Schuldners zu verkaufen haben wird, indem die Gerichte selbst Auctionen anstellen, und diese, je nachdem die Mobilien zahlreich oder vom Werthe sind, in öffentlichen Blättern, oder wenigstens durch Verruf und Trommelschlag ankündigen. — Daß in demjenigen Hypotheken-System, welches oben angedeutet wurde, und welches nur der Vormerkung einer Schuld auf liegende Güter im öffentlichen Buche, und dem zur Sicherung einer Schuld eingeräumten physischen Besitze einer beweglichen Sache, — Pfandrechte zuschreibt, der Fall nicht eintreten könnte, daß ein dritter Unbekannter bey Veräusserung von Mobilien, welche der Schuldner jemanden zur Sicherheit eingesetzt hat, und welche dieser nunmehr zum Behufe seiner Befriedigung verkaufen lassen will, wegen seiner auf die nämlichen Sachen ihm zustehenden Pfandrechte betheiligt seyn könnte, ist von selbst klar, weil die Vormerkung im öffentlichen Buche, nach dem Gesetze der Zweckmässigkeit, kein Pfandrecht auf Mobilien ertheilt, und weil mit dem Verluste des physischen Besitzes der Mobilien, allemal zugleich das Pfandrecht darauf verloren geht.

§. 23.

3) Bey dem Fristen- und Nachlaßvertrage, und dem Gesuche um ein Moratorium. Daß nach baierischem Rechte die Wechselgläubiger, wenn ihr Schuldner ein Moratorium sucht, und wahrscheinlich auch, wenn er Fristen und Nachläße verlangt, auf die Edictal-Citation antragen können, ist schon oben angezeigt worden. Dagegen scheint es, daß alle übrigen Gläubiger, wenn sie auch privilegirter wären, als die Wechselgläubiger, sich mit einer beschworenen Anzeige ihres Schuldners über seinen Passivstand begnügen müßten, und zwar nicht blos deswegen, weil eine beschworene Anzeige des Schuldenstandes vergeblich wäre, wenn daneben eine Edictalcitation allenfallsiger anderer Gläubiger bestehen würde; sondern auch deswegen, weil das Gesetz *) die Creditoren von demjenigen Nachtheile, welcher für sie durch eine unrichtige Angabe des Schuldenstandes entspringt, und welcher durch eine Edictal-Citation vermieden werden soll, schon auf andere Weise zu befreyen gesucht hat, indem es das Moratorium, und folglich auch den Fristen- und Nachlaßvertrag, sogleich für erloschen erklärt, sobald sich in der Folge zeigen sollte, daß der Schuldner seinen Vermögens- oder Schuldenstand unrichtig angegeben habe. Nur ist unverkennbar, daß diese gesetzliche Verfügung zur Sicherheit der im Gerichte handelnden Cre-

*) Cod. jud. cap. 18. §. 12. n. 9. in fine.

ditoren in einem Lande nicht hinreicht, wo der Schuldner eigenen Gewalts und heimlich Currentschulden zu Pfandschulden machen, und so, in Ansehung der Priorität, das Loos der gutmüthigen Currentgläubiger, die ihm Nachsicht gönnten, verschlimmern kann. — Im übrigen kann den unbekannten Gläubigern, wenn an sie ein öffentlicher Aufruf ergeht, kein anderes Präjudiz gedroht werden, als daß sie den Erscheinenden weichen müßten; und es ist sonach die ehemalige Reichskammergerichtliche Praxis *) kaum zu rechtfertigen, wenn sie in Schuldenwesens-Verhandlungen; oder wenn der Reichshofrath bey Gesuchen um Moratorien, die allenfallsigen Gläubiger unter dem Nachtheile des ewigen Stillschweigens vorladen ließ. Auch kann es nur aus dem Rechte der erscheinenden Gläubiger erklärt werden, wenn dem Schuldner selbst die Befugniß eingeräumt worden ist, auf die öffentliche Ladung den Antrag zu machen.

§. 24.

4) Bey dem Privatverkaufe liegender Güter. Andreas Gail **) zeichnet es als eine besondere Cautel für die Käufer von Landgütern und Grundstücken aus, daß sie, um

---

*) von Krammer, Nebenstunden, II. Th. S. I. und a. m. O.

**) Observ. I. 57. n. 9.

vor Evictionen sicher zu seyn, in öffentlichen Aufrufen alle diejenigen vorladen lassen sollen, welche auf das erkaufte Gut, oder Grundstück irgend ein Recht zu haben vermeinen könnten; und er stützt sich dabey hauptsächlich auf die L. 6. Cod. de remiss. pignoris (8. 26.) welche so lautet: Si eo tempore, quo praedium distrahebatur, programmate admoniti creditores, cum praesentes essent, jus suum executi non sunt, possunt videri obligationem pignoris amisisse. — Daß durch diese Gesetzstelle nicht bewiesen werden kann, daß eigenthümliche Ansprüche und onera realia erlöschen sollen, wenn sich ihre Prätendenten, auf den öffentlichen Aufruf, nicht melden, ist aus ihrer oberflächlichen Ansicht *) zu entnehmen; hiezu kommt dann noch, daß nach dem römischen Rechtssysteme, **) welches in Baiern durchgehends gilt, ***) der Kauf derjenige Contract nicht ist, durch welchen das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer übergehen muß, sondern daß dieser nur die Fähigkeit, zu verjähren, erwirbt, und sich auf andere Weise darüber sicher stellen soll, daß er von keinem Dritten angesprochen werde, indem er sich die auf die Kaufssache Bezug ha-

*) Ulr. Huber, Praelect. ad P. Lib. 20. Tit. 6. n. 6. in Fine.

**) L. 25. §. 1. D. de contrahenda emtione (18. 1.) Glück, Comment. Th. 16. S. 8.

***) Cod. civ. P. 4. cap. 3. §. 10. Nro. 6.

bende Documente *) aushändigen; vom Verkäufer eine Caution leisten läßt; oder die Verjährungszeit hindurch einen Theil des Kaufschillings retinirt: Sicherheitsmaaßregeln, welche zwar dem Vernunftrechte nicht genügen, mit denen sich aber die Contrahenten wenigstens vor der Hand begnügen müssen, wenn nicht die Praxis etwa schon zu helfen gesucht hat. — Dagegen spricht **) aber die angeführte Gesetzstelle darüber deutlich, daß der Käufer eines Grundstückes die allenfallsigen Hypothekgläubiger öffentlich aufrufen dürfe, und daß diese ihre Hypothekrechte (also ihre Rechte gegen den Käufer, nicht aber ihre Rechte gegen den Verkäufer) verlieren, wenn sie, da es ihnen doch möglich war, ihre Rechte zur bestimmten Zeit zu verfolgen, dieses versäumt haben. Nur steht im Wege, daß viele Rechtsgelehrte ***) die angeführte Stelle von dem — auf Anbringen eines Pfandgläubigers verfügten öffentlichen Verkaufe der verpfändeten Sache (distractio pignoris) verstehen; wogegen sich aber einwenden läßt, daß

*) L. 52. pr. D. de act. emti et venditi (19. 1.)

**) Huber, Praelect. ad P. Lib. 20. T. 6, n. 6. vergl. mit Lib. 2. T. 4. n. 13. cf. Mevius, (p. 4. dec. 281.) welcher übrigens mit Recht fordert, daß das Präjudiz — Verlust des Pfandrechts — ausdrücklich angedroht worden seyn müsse.

***) Joann. Voet, in Comm. ad Pandect. Lib. 20. T. 1. §. 13. — Baron von Kreitmayr, in Not. ad cod. jud, cap. 18. §. 7. Lit. k. u. s. w.

die befragliche Stelle nicht *) in dem Titel: de distractione pignoris; sondern in dem Titel: de remissione pignoris vorkommt, — und daß der Ausdruck: „Distrahere“ in den Gesetzen, **) ohne dem ausdrücklichen Beysatze „pig-„nus,“ nur den Verkauf überhaupt bedeutet. In Ansehung Baierns bezeugt Freyherr von Kreitmayer, daß solche öffentliche Ladungen bis auf seine Zeit nicht üblich waren; es ist aber nicht zweifelhaft, daß, weil in Baiern das römische Recht hülfsweise gilt, der Käufer einer unbeweglichen Sache, auf die citirte L. 6. C. de rem. pign. sich stützend, eine öffentliche Vorladung allenfallsiger unbekannter Hypothecgläubiger sich erbitten, und daß solche Ediktalladungen auf diese Weise in Uebung kommen können. — Neben dieser, auf Instanz des Käufers zu verfügenden Ladung — müssen aber auch noch von Amtswegen — sowohl zur Sicherheit allenfallsiger Pfandgläubiger, als zur Sicherheit derjenigen, welchen auf die verkaufte Sache das Eigenthums- oder ein anderes Realrecht zustehen mag, — öffentliche Citationen bey allen (gerichtlichen und Privat-) Verkäufen, und zwar aus dem Grunde, (selbst, wenn die Gesetz-

*) Glück, Handbuch des neuesten röm. Privatrechts, 1ter Th. S. 67.

**) z. B. L. 5. D. de haered. pet. (5. 3.) — L. 3. L. 28. D. de contrah. emt. (18, 1.), cf. Stryk, Usus mod. L. 20. T. 6. §. 2. — Ant. Perez. Prael. in Cod. VIII. 26. n. 9.

solcher Ladungen nicht erwähnen sollten,) erlassen werden, damit die dritten, unbekannten Berechtigten mit Recht die Nachtheile erleiden, welche unsere Gesetze bey den Verkäufen für diese dritten Personen aussprechen. Der Pfandgläubiger nämlich, der nicht beweisen kann, daß seine Forderungen zur Kenntniß des Käufers gekommen sey, verliert das Recht, sich principaliter an sein Pfand zu halten, und muß zuerst den Verkäufer ausbeuteln; *) und während sein Pfandrecht gegen seinen Schuldner sonst in 40 Jahren **) erst verjährt worden wäre, kann ihm der Käufer schon nach 5, oder, wenn sie in verschiedenen Provinzen wohnen, nach 10 Jahren — die Einrede der Verjährung des Pfandrechtes ***) entgegensetzen. Eben so entsteht für denjenigen, dem auf die verkaufte Sache das Eigenthums- oder ein anderes dingliches Recht zugestanden wäre, bey Verkäufen aller Art der Nachtheil, daß sein Recht, zu dessen extinctiver Verjährung sonst ****) 30 oder 20 und respective 10 Jahre erforderlich gewesen wären, nunmehr **gegen den Käufer** in 5, respective 10 Jahren erlischt *****) und ihm nur der Regreß ge-

---

*) Cod, civ. P. II. cap. 6. §. 20.

**) ibidem ad 2.

***) ibid.

****) Cod. civ. P. II. cap. 4. §. 8.

*****) Cod. civ. P. II. cap. 7, §. 5. Nro, 5. Landrecht (von 1616.) Tit. 9. Art. 1.

gegen den Verkäufer übrig bleibt. Alle diese Nachtheile können dritte Personen nur dann mit Recht *) treffen, wenn es gewiß ist, daß sie von der Veräusserung der Sache Kenntniß erhalten haben; und hierüber läßt sich nur durch eine Edictalladung — Gewißheit herstellen. Der Nachtheil, unter dem den allenfallsigen Berechtigten die Erscheinung aufgelegt wird, ist dann kein anderer, als der nämliche, den das Gesetz gegen sie ausgesprochen hat.

§. 25.

5) **Bey Erbschaften, wenn es ungewiß ist, ob es nicht vorzüglichere oder gleichberechtigte Erben gebe.** — In Erb-

---

*) Von dem Nachtheile, daß der Pfandgläubiger zuerst den Hauptschuldner ausklagen muß, ist dieses von sich selbst klar; denn, wenn auch Verträge über unbewegliche Sachen ohne obrigkeitlicher Scriptur nicht gelten, so kann doch der Gläubiger nicht täglich bey Gericht anfragen, aber täglich kann eine Veräusserung vorfallen. — Aber auch gegen den Nachtheil einer kürzeren Verjährungszeit müssen dritte Berechtigte durch Edictalladung in Schutz genommen werden, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Verkäufer, nachdem sie die verpfändete Sache mit Verschweigung einiger Hypothekgläubiger veräussert haben, noch die Zinsen zu bezahlen fortfahren, und so die Gläubiger in der guten Meinung unterhalten können, daß keine Veräusserung vorgefallen sey.

schaftsfällen kann ungewiß seyn, **entweder**, wer der — übrigens schon bestimmte Erbe sey, — wo er sich befinde, — ob er noch lebe; **oder**, ob es ausser den sich Meldenden nicht noch andere Erbs-Prätendenten gebe. Wir haben gegenwärtig nur den letzten Fall abzuhandeln.

Wenn irgend Jemand die Erbschaft schon besitzt, und ein Anderer gegen ihn die Erbschaftsklage anstellt: so hat der letztere **nach unserm Rechte** blos den Beweis zu machen, daß ihm ein besseres Recht auf die Erbschaft zustehe, als dem Beklagten. Gründet der Beklagte seinen Besitz z. B. auf ein Testament: so hat der Kläger genug gethan, wenn er beweiset, daß ihn ein späteres Testament zur Erbschaft berufe, wiewohl dieß spätere Testament nicht das letzte — des Erblassers gewesen seyn mag. Spricht der Kläger die Erbschaft ab intestato an, weil entweder kein Testament vorhanden oder dasselbe ungültig ist, so beweiset er blos seine Verwandtschaft, oder, wenn der Beklagte selbst zur Familie gehört, den gleichen oder näheren Grad seiner Verwandtschaft; s) zu dem Beweise aber, daß ausser ihm kein gleich berechtigter und kein näherer Verwandter vorhanden sey, ist er durchaus nicht verbunden. — Wird Jemand von denjenigen, die sich **auf diese Weise** zur Erbschaft legitimirt

---

s) Leyser, Spec. 98. — Hofacker, II, 1684. — Cod. Civ. P. III. cap. 1. §. 9. n. 8.

haben, als Miterbe benannt oder anerkannt, ohne daß er selbst einen hierauf bezüglichen Beweis geliefert hätte; so wird er von dem Gerichte wirklich als Miterbe behandelt t) ungeachtet es möglich ist, daß die übrigen Miterben sich geirrt haben, und der angebliche Miterbe durch einen Dritten ausgeschlossen wird. — Diesemnach wird nicht bezweifelt werden, daß auch ausser dem Falle eines Rechtsstreits, und wenn possessio haereditatis noch vacua ist, der Richter demjenigen, der sich auf obige Weise zur Erbschaft legitimirt, der nämlich ein Recht auf die Erbfolge überhaupt docirt, oder von einem solchen als Miterbe anerkannt wird, die Einsetzung in den Besitz der Erbschaft nicht verweigern könne. Man kann dieß aus dem Grunde vertheidigen wollen, weil es unmöglich sey, dem sich meldenden Erben zuzumuthen, daß er sein ausschliessendes Erbrecht beweise, da dieser Beweis meistentheils unmöglich wäre, indem er auf bloße Negativen: „daß die im „Stammbaume vorkommenden Frauenzimmer nicht „oder nicht öfter geboren haben;" — „daß kein Testament, kein Erbvertrag vorhanden sey;" — rc. hinausliefe. —

Es ist aber unverkennbar, daß auf diese Weise die Erbschaften entweder in die unrechten Hände kommen können; — oder daß der Besitz des eingesetzten

---

t) Cod. civ. P. 3. c, 1. §. 14. n. 24.

Erben höchst unsicher sey, und daß dritte Personen, die mit dem eingesetzten Erben in Verkehr treten, Gefahren ausgesetzt werden. Die Gesetze haben diesen Unbequemlichkeiten allerdings schon selbst abzuhelfen gesucht: der Besitz der Erbschaft giebt dem eingesetzten Erben kein unwiederrufliches Recht auf die Erbschaft; dreyßig u) Jahre hindurch kann jeder sein vermeintliches besseres Recht auf die Erbschaft verfolgen; und diese 30 Jahre laufen erst von der Zeit, wo er den Todfall des Erblassers erfahren hat; es ist also doch wohl zu vermuthen, daß die Erbschaft zuletzt in die rechten Hände komme. — Ferner! muß der bisherige Besitzer die Erbschaft wirklich abtreten, so restituirt er, wenn er im guten Glauben war, was vermuthet wird, nur, was er von ihrer Substanz, ihrem Zuwachse und ihren Früchten in Natura oder im Werthe v) noch besitzt; es gelten also alle Veräusserungen, wenn sich der Erwerber von Erbschaftsstücken nur nicht erweislich in malâ fide befand; w) und der bisherige Erbschaftsbesitzer kann

---

u) Hofacker, II. 1687. — Cod. civ. P. III. Cap. I. §. 9. n. 19. und Anmerk. ad c. I. §. 2. n. 10. Lit. h.

v) L. 40. D. de haered. pet. (5. 3.) Hofacker, II., 1676, seq. — Cod. civ. P. III., cap. I. §. 9. n. II.

w) Cod. civ. ibid. n. 3.

wegen bereits bezahlter Legate und Schulden x) und wegen desjenigen, was er verzehrte, nicht in Anspruch genommen werden: es ist also für den zeitigen Erben und für das Publicum doch auch so ziemlich gesorgt. — Allein alle diese gesetzlichen Anordnungen, wodurch die mit der Einsetzung des unrechten Erben verbundenen Gefahren abgewendet werden sollen, sind doch offenbar zu ihrem Zwecke nicht genügend; denn

a) die Verjährungszeit ist zwar zuverlässig dazu eingeführt, damit der Besitz des zeitigen Erben unwiderruflich und gewiß werde. Wenn aber die Verjährungszeit erst von dem Tage beginnt, wo der Prätendent den Todfall erfahren hat, wie wird der Erbschaftsbesitzer diesen Tag beweisen können? — Es kann geschehen, daß seine Kinder und Kindskinder noch die Erbschaft, die sie, mit Vernachlässigung eines andern Erwerbszweiges, nur getreulich zu erhalten sich bestrebten, herausgeben müssen! —

b) Dritte Personen, die mit dem zeitigen Erben contrahirten, konnten doch wohl nicht untersuchen, ob er bonam oder malam fidem hatte; ihnen mußte genug seyn, daß er die Erbschaft, wie sein Eigenthum, besitzen durfte; und es kann nicht wohl mit Recht vertheidiget werden, daß der dritte Besitzer einer zur Erbschaft gehörigen Sache, die

---

x) ibidem n. 13.

er im guten Glauben, jedoch von dem in malâ fide sich befindenden Erben, erkauft hat, diese Sache wieder restituiren müsse. y)

c) Der wahre Erbe selbst erleidet dadurch, daß der unrechte Erbe in den Besitz gesetzt wurde, (die oben aufgezählten, bedeutenden) Nachtheile, die ihm mit Recht nur trefen können, wenn es seine Schuld war, daß er sich früher um die Erbschaft nicht meldete; eine Voraussetzung, die man durchaus nicht als existent annehmen kann, „wenn der „Tod des Erblassers, und der Termin, „wo der bisher angemeldete Erbe in den „Besitz der Erbschaft gesetzt werden würde, falls dagegen kein Einspruch geschieht,“ dem wahren Erben nicht bekannt gemacht wurde; denn die Zumuthung daß derjenige, der eine Erbschaft zu hoffen hat, fortwährend Nachrichten von dem Leben oder dem Tode des Erblassers einziehen sollte, ist wohl sehr übertrieben. Wenn daher ein Mensch stirbt, und ein anderer sich zu seiner Verlassenschaft auf obige Weise legitimirt, wobey es immmer ungewiß bleibt,

---

y) L. 13. §. 4. de pet. haered. (5. 3.) Anmerk. ad Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 9. n. 3. Lit. h. — Lauterbach, coll. Theor. pr. Pand. Libr. 5. T. 3. §. 12. seq. — Glück, Comment. Thl. VII. S. 521.

wegen bereits bezahlter Legate und Schulden x) und wegen desjenigen, was er verzehrte, nicht in Anspruch genommen werden: es ist also für den zeitigen Erben und für das Publicum doch auch so ziemlich gesorgt. — Allein alle diese gesetzlichen Anordnungen, wodurch die mit der Einsetzung des unrechten Erben verbundenen Gefahren abgewendet werden sollen, sind doch offenbar zu ihrem Zwecke nicht genügend; denn

a) die Verjährungszeit ist zwar zuverlässig dazu eingeführt, damit der Besitz des zeitigen Erben unwiderruflich und gewiß werde. Wenn aber die Verjährungszeit erst von dem Tage beginnt, wo der Prätendent den Todfall erfahren hat, wie wird der Erbschaftsbesitzer diesen Tag beweisen können? — Es kann geschehen, daß seine Kinder und Kindskinder noch die Erbschaft, die sie, mit Vernachlässigung eines andern Erwerbszweiges, nur getreulich zu erhalten sich bestrebten, herausgeben müssen! —

b) Dritte Personen, die mit dem zeitigen Erben contrahirten, konnten doch wohl nicht untersuchen, ob er bonam oder malam fidem hatte; ihnen mußte genug seyn, daß er die Erbschaft, wie sein Eigenthum, besitzen durfte; und es kann nicht wohl mit Recht vertheidiget werden, daß der dritte Besitzer einer zur Erbschaft gehörigen Sache, die

x) ibidem n. 13.

er im guten Glauben, jedoch von dem in malâ fide sich befindenden Erben, erkauft hat, diese Sache wieder restituiren müsse. y)

c) Der wahre Erbe selbst erleidet dadurch, daß der unrechte Erbe in den Besitz gesetzt wurde, (die oben aufgezählten, bedeutenden) Nachtheile, die ihm mit Recht nur trefen können, wenn es seine Schuld war, daß er sich früher um die Erbschaft nicht meldete; eine Voraussetzung, die man durchaus nicht als existent annehmen kann, „wenn der „Tod des Erblassers, und der Termin, „wo der bisher angemeldete Erbe in den „Besitz der Erbschaft gesetzt werden wür„de, falls dagegen kein Einspruch geschieht,“ dem wahren Erben nicht bekannt gemacht wurde; denn die Zumuthung daß derjenige, der eine Erbschaft zu hoffen hat, fortwährend Nachrichten von dem Leben oder dem Tode des Erblassers einziehen sollte, ist wohl sehr übertrieben. Wenn daher ein Mensch stirbt, und ein anderer sich zu seiner Verlassenschaft auf obige Weise legitimirt, wobey es immmer ungewiß bleibt,

---

y) L. 13. §. 4. de pet. haered. (5. 3.) Anmerk. ad Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 9. n. 3. Lit. h. — Lauterbach, coll. Theor. pr. Pand. Libr. 5. T. 3. §. 12. seq. — Glück, Comment. Thl. VII. S. 521.

wegen bereits bezahlter Legate und Schulden x) und wegen desjenigen, was er verzehrte, nicht in Anspruch genommen werden: es ist also für den zeitigen Erben und für das Publicum doch auch so ziemlich gesorgt. — Allein alle diese gesetzlichen Anordnungen, wodurch die mit der Einsetzung des unrechten Erben verbundenen Gefahren abgewendet werden sollen, sind doch offenbar zu ihrem Zwecke nicht genügend; denn

a) die Verjährungszeit ist zwar zuverlässig dazu eingeführt, damit der Besitz des zeitigen Erben unwiderruflich und gewiß werde. Wenn aber die Verjährungszeit erst von dem Tage beginnt, wo der Prätendent den Todfall erfahren hat, wie wird der Erbschaftsbesitzer diesen Tag beweisen können? — Es kann geschehen, daß seine Kinder und Kindskinder noch die Erbschaft, die sie, mit Vernachlässigung eines andern Erwerbszweiges, nur getreulich zu erhalten sich bestrebten, herausgeben müssen! —

b) Dritte Personen, die mit dem zeitigen Erben contrahirten, konnten doch wohl nicht untersuchen, ob er bonam oder malam fidem hatte; ihnen mußte genug seyn, daß er die Erbschaft, wie sein Eigenthum, besitzen durfte; und es kann nicht wohl mit Recht vertheidiget werden, daß der dritte Besitzer einer zur Erbschaft gehörigen Sache, die

---

x) ibidem n. 13.

er im guten Glauben, jedoch von dem in malâ fide sich befindenden Erben, erkauft hat, diese Sache wieder restituiren müsse. y)

c) Der wahre Erbe selbst erleidet dadurch, daß der unrechte Erbe in den Besitz gesetzt wurde, (die oben aufgezählten, bedeutenden) Nachtheile, die ihm mit Recht nur trefen können, wenn es seine Schuld war, daß er sich früher um die Erbschaft nicht meldete; eine Voraussetzung, die man durchaus nicht als existent annehmen kann, „wenn der „Tod des Erblassers, und der Termin, „wo der bisher angemeldete Erbe in den „Besitz der Erbschaft gesetzt werden würde, falls dagegen kein Einspruch geschieht,“ dem wahren Erben nicht bekannt gemacht wurde; denn die Zumuthung daß derjenige, der eine Erbschaft zu hoffen hat, fortwährend Nachrichten von dem Leben oder dem Tode des Erblassers einziehen sollte, ist wohl sehr übertrieben. Wenn daher ein Mensch stirbt, und ein anderer sich zu seiner Verlassenschaft auf obige Weise legitimirt, wobey es immmer ungewiß bleibt,

---

y) L. 13. §. 4. de pet. haered. (5. 3.) Anmerk. ad Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 9. n. 3. Lit. h. — Lauterbach, coll. Theor. pr. Pand. Libr. 5. T. 3. §. 12. seq. — Glück, Comment. Thl. VII. S. 521.

ob es keine anderen rechtmässigen Prätendenten gebe, muß der Richter nothwendig und von Amtswegen, bevor er den legitimirten Erben in die Erbschaft immittirt, und so dem allenfallsigen wahren Erben die damit verbundenen Nachtheile zufügt, um diese Nachtheile selbst zu rechtfertigen, eine öffentliche Verkündung des Todes und des Immissionstermines vorangehen lassen; eine Verfügung, wozu er verpflichtet ist, wenn sie auch im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben wäre.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden die unter Buchstabe a und b aufgezählten Nachtheile schon bedeutend vermindert; denn nunmehr fängt doch die Verjährungszeit wenigstens von dem Immissionstage zuverlässig an; und es wird jeder Besitzer der Erbschaft (als einer solchen) — wenigstens in Bezug auf die Verhältnisse des wahren Erben gegen einen dritten singulären Erwerber, — als possessor bonae fidei gelten müssen. Aber hinreichend ist für den Erben und für das Publikum noch immer nicht gesorgt, weil der vermeintliche Erbe doch noch ganze 30 Jahre in der Gefahr steht, die Erbschaft wieder abtretten zu müssen; und weil der wahre Erbe doch immer den Schaden nicht ersetzt, der denjenigen zugeht, die dem vermeintlichen Erben, durch den Besitz der Erbschaft verführt, Credit gegeben haben. Diese Nachtheile könnten nur dadurch beseitiget werden, wenn es

erlaubt wäre, den allenfallsigen wahren Erben zur Geltendmachung seiner Ansprüche in einem kurzen Termine unter dem Nachtheile öffentlich vorzuladen, daß im Falle seines Aussenbleibens für gewiß angenommen werde, er habe das vorliegende Testament, (den vorliegenden Erbvertrag) anerkannt, oder er habe die Erbschaft ausgeschlagen (repudiirt); — das ist, wenn es erlaubt wäre, die gesetzliche Verzährungszeit abzukürzen; — denn wären solche Aufforderungen erlaubt, so müßte sich der Erbe nur die Schuld selbst beymessen, wenn er 30 Jahre lang in der Ungewißheit leben muß; und dritte Personen müßten sich wieder die Schuld selbst geben, wenn sie ihm creditirten, ohne sich erkundiget zu haben, ob er vor fremden Ansprüchen gesichert sey.

Der Testaments- und der Vertragserbe sind durch das Gesetz z) zu dem Antrage berechtiget, daß der Richter den Verwandten des Verstorbenen einen Termin von einem oder mehr Monaten zu ihrer Erklärung, und sub praejudicio agniti testamenti vel pacti successorii, anberaume. — Ferner kann jeder Erbe verlangen, daß seinem Mit-

---

z) Cod. civ. P. III. cap. 2. §. 17. n. 2. und Anmerk. ad c. 1. §. 2. n. 10. Lit. f.

erben a), und jeder entferntere Erbe kann verlangen, daß seinem Vormanne (dem nähern Intestat- oder selbst dem Testaments- oder Vertrags- Erben) ein peremtorischer Termin von einem oder mehr Monaten zur Erklärung, ob er die Erbschaft antreten wolle, unter Androhung des Verlusts seines Erbrechts vorgesetzt werde. b.) Es ist also kein Zweifel, daß die Verjährungszeit von 30 Jahren abgekürzt werden dürfe; und eben so wenig ist es zweifelhaft, daß in dem Falle, wenn man von dem Aufenthalte, dem Leben oder dem Tode des Vorzuladenden nichts weiß, die Ladung öffentlich bekannt gemacht werden könne, c) und daß sie, wenn sie unbeachtet bleibt, ganz die nämlichen Wirkungen hervorbringt, als wenn sie auf gewöhnliche Art insinuirt worden wäre; daß also nach Verfluß des gesetzten — ein- oder mehr monatlichen Termines die Erbschaftsklage von dem Vorgeladenen nicht mehr angestellt werden kann. Es scheint nun keinen

a) Auf die Abkürzung der Deliberationsfrist kann jeder Interessent (quilibet, cujus interest) andringen; der Miterbe ist aber wegen des Juris accrescendi zuverlässig so gut interessirt, als der substituirte Erbe in Ansehung der ganzen Erbschaft.

b) Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 5. n. 8. — Hofacker, II., 1455.

c) Cod. jud. cap. 5. §. 3. n. 1.

Grund zu geben, warum Prätendenten, von denen man nicht einmal weiß, ob sie existiren, besser daran seyn sollten; — warum ihnen nicht gleichfalls sollte aufgegeben werden dürfen, sich über die Antretung der Erbschaft, bey Verlust ihres Rechts, in einem ein- oder mehr-monatlichen Termine zu erklären; — oder mit andern Worten, warum die zur Verjährung der Erbschaftsklage gesetzlich bestimmte Zeit von 30 Jahren gerade bey ihnen allein nicht sollte abgekürzt werden dürfen. d)

Es kann sich der Fall ereignen, daß sich (ohne Edictalcitation) Niemand zur Erbschaft, oder nur Legatarien (aus Codicillen) und Gläubiger anmelden, und daß gerichtlich nichts von einem Testamente oder von einem Erbvertrage bekannt ist. Auf Verlangen der Legatarien und Gläubiger kann der Erbe zur Erklärung, ob er die Erbschaft antreten wolle, und zwar in Baiern e) bey Verlust seines Erbrechts aufgefordert werden, was in dem Falle sehr zweckmässig ist, wenn man den Erben nicht kennt, weil es hier doch wohl vergeblich wäre, wenn man die Erbschaft für angetreten erklären wollte.

---

d) Siehe dagegen, Glück, Commentar, Thl. III. S. 305. (Libr. II. T. 4. §. 223.) und die in Not. 71. citirten Schriftsteller.

e) Anmerk. ad Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 2. n. 10. Lit. f.

Daß aber der unbekannte, allenfallsige Erbe edictaliter citirt werden dürfe, leidet wohl keinen Anstand, weil man auf andere Weise nicht leicht an ein Ende kommen könnte. Uebrigens ist es klar, daß wenn eine solche Ladung unbeachtet bleibt, die Erbschaft dem Fiscus zufällt; und daß also auch auf Instanz des Fiscus, f.) als des zu allerletzt berufenen Erben, wie auf Instanz eines Privaterben, die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche ein besseres Erbrecht zu haben vermeynen, verfügt werden müsse, ohne daß es nothwendig wäre, diese öffentliche Vorladung, als eine Auszeichnung des Fiscus, zu behandeln, was sie auch, (wenigstens in Baiern) kaum ist, nachdem, (wenn man ihr die Wirkung beylegt, daß die allenfallsigen Erben, wenn sie sich nicht melden, ihres Erbrechtes verlustigt seyen; welche Wirkung die L. 5. C. de bonis vac. doch auch nicht ausdrückt) ihr Grund nur in dem Rechte des Fiscus, seine Vormänner in dem Erbrechte bey Verlust desselben zur Erklärung, ob sie die Erbschaft antreten wollen, auffodern zu lassen, besteht; und nachdem der Verfasser und Commentator des baierischen Civilgesetzbuches, (das er später, als die Gerichtsordnung geschrieben und commentirt hat,) bey der Lehre g) von der Succession

---

f) L. 5. C. de bonis vacant. (10. 10).

g) Cod. civ. P. III. cap. 12. §. 5. n. 1.

des Fiscus, der Edictalcitation gar nicht mehr erwähnt, und in der Anmerkung zu dieser Stelle h) die Edictalladung in allen den Fällen für nothwendig erklärt, wo der Implorant nur ein eventuelles Recht hat, und es ungewiß ist, ob es keinen gleich- oder mehr berechtigten gebe.

§. 26.

6) Bey Erbschaften, wenn man nicht weiß, ob es (überhaupt oder noch mehr) Gläubiger des Erblassers giebt. — Nach römischen sowohl, als nach teutschen Rechtsgrundsätzen muß der Erbe alle Schulden des Erblassers; folglich, wenn die Erbschaft hierzu nicht hinreichend ist, aus seinem eigenen Vermögen — bezahlen; und dreyßig Jahre hindurch haftet er den Gläubigern für ihre Forderungen. Es ist klar, daß bey diesen gesetzlichen Verhältnissen sich nur selten ein besonnener und redlicher Mensch entschließen würde, irgend eine Erbschaft anzutreten, und daß die Gesetze, wenn sie wollten, daß die Erbschaften angenommen werden, den Erben gegen solche Haftungen sichern mußten. Dieses Sicherungsmittel besteht zuvörderst (nach römischem Rechte) in dem Jure deliberandi, vermöge welchem der Erbe befugt ist, die Kräfte der Erbschaft zu untersuchen, und hiernach seine Erklärung, ob er die

h) §. 5. n. 2. Lit. d.

Erbschaft antreten wolle oder nicht, zu bemessen. In dieser Hinsicht kann der deliberirende Erbe eine Beschreibung und Schätzung des Activvermögens vornehmen; und er kann verlangen, daß die Erbschaftsgläubiger ihn mit dem Betrage ihrer Forderungen und mit dem Rechtsgrunde, worauf dieselben beruhen, bekannt machen, also ihm z. B. ihre Schuldbriefe zur Einsicht vorlegen. i) Da der Erbe unmöglich wissen kann, wie viel Gläubiger sein Erblasser gehabt habe: so ist von selbst klar, daß er sämmtliche Gläubiger edictaliter zur Angabe und Begründung ihrer Forderungen citiren lassen könne; k) die Frage ist nur, ob denjenigen, welche nicht erscheinen, wie einige Rechtsgelehrte l) dafür halten, das ewige Stillschweigen auferlegt werden dürfe, das ist, ob sie bey Verlust ihrer Forderungen citirt werden können? Viele m) beantworten diese Frage mit Nein aus dem Grunde, weil das Gesetz den Gläubigern eine Zeit von 30 Jahren zur Einklagung ihrer Forderun-

---

i) L. 5. D. de jure deliberandi (28. 8.)

k) Höpfner, Com. Lib. II. Tit. 19. §. 548.

l) Gail, I. 57. n. 7.

m) Pufendorf, Tom. 3. Observ. 86, — et Dec. Cassellan. Tom. 1. dec. 2. — Glück, Comment., Theil 3. S. 303. — Höpfner, a. a. O. in Note 1.

gen einräumt, und weil man ihnen, ohne ein erlaubendes Gesetz diese Frist nicht soll verkürzen können, und zum Theil räumen sie der Edictalladung unbekannter Erbschaftsgläubiger nur die Wirkung ein, daß der Erbe, wenn nach der Hand sich noch Gläubiger melden, diese nicht aus seinem eigenen Vermögen zu befriedigen verbunden sey, oder, mit andern Worten, daß der — wenn gleich großjährige — Erbe in einem solchen Falle gegen den Erbschaftsantrit (aus der allgemeinen Clausul des Prätors) in integrum restituirt werde. n) Ich bin zwar von der Zulänglichkeit dieser Maaßregel nicht überzeugt; denn der Erbe mußte vielleicht große Kosten auf die Erwerbung der Erbschaft verwenden; er mußte vielleicht seinen bisherigen Erwerbszweig aufgeben, um die Erbschaft gehörig zu verwalten; und seine Lebensart durfte er doch wohl nach dem vermeintlichen Betrage der Erbschaft einrichten: — eben so durfte das Publicum, weil sich auf die Edictalladung keine oder wenige Gläubiger meldeten, und der Richter hierauf den Erben in den Besitz setzte, für richtig annehmen, daß die Erbschaft nicht verschuldet sey; — und wenn dem allen ungeachtet ein Gläubiger, der sich auf die Edictalladung nicht gemeldet hatte, noch 30 Jahre lang auftreten, und die Erbschaft zu sich nehmen darf, so hat er unverkennbar absichtlich den Er-

n) Vinnius, in Comm. ad Inst. Libr. 2. T. 19. n. 5. in fine.

ben und das Publicum in Gefahr gesetzt, und eben gegen diese bösliche Verschlagenheit soll es ein Sicherungsmittel geben; — allein demungeachtet glaube ich, daß nach dem geschriebenen römischen (und baierischen) Rechte mit der auf Instanz des deliberirenden Erben erlassenen Edictalcitation unbekannter Erbschaftsgläubiger die Androhung des Verlusts ihrer Forderungen nicht verbunden werden könne; und zwar glaube ich dieses aus dem Grunde, weil Kaiser Justinian in seinem Beneficium inventarii, (welches übrigens, seiner Natur nach, nur eine deutliche Exposition der Rechtsverhältnisse desjenigen Erben seyn sollte, der redlich deliberirt, sich redlich bemüht hat, den wahren Stand der Erbschaft zu erforschen,) die Vortheile des Erben offenbar erweitern wollte, und weil er dem Inventar doch nicht die Kraft beylegt, „daß der Erbe nur den — ihm zur Zeit der „Inventur — bekannt gewordenen Gläubigern hafte;“ sondern nur, daß der Erbe nicht über die Kräfte der Erbschaft in Anspruch genommen werden könne, das ist, daß er aus seinem eigenen Vermögen o) keine Erbschaftsschuld zu zahlen verbunden sey.

---

o) Das ist, der Erbe ist nie mehr, als den Betrag der Erbschaft zu zahlen verbunden; wenn er aber das erbschaftliche Vermögen mit dem seinigen vermischt hat: so kann auch sein eigenes Vermögen, in der Execution, für den Betrag der Erbschaft, zur Befriedigung der Erbschaftsschulden hergenommen werden. Mevius, I.

Der Unterschied zwischen dem Deliberationsrechte und der Rechtswohlthat des Inventars besteht, in Bezug auf den Vortheil des Erben, nicht über die Kräfte der Erbschaft zu haften, nach meinem Dafürhalten nur darin, daß der Erbe, der mit der Wohlthat des Inventars die Erbschaft antreten will, jenen Vortheil ohne Edictalladung der Gläubiger, aber auch mit der Edictalladung keinen größern Vortheil erlangt; während der Erbe, der zum Deliberationsrechte recurrirt, um jenen Vortheil zu erreichen, den Beweis machen muß, nicht nur, wie viel die Erbschaft active betragen; sondern auch, daß er zur Erforschung des Schuldenstandes alle dienlichen Mittel angewendet, also eine Edictalladung impetrirt habe. — Mit dem Inventar sind aber noch andere Wirkungen verbunden, von denen wir zu gegenwärtigem Zwecke, nur folgende auszeichnen wollen.

a) Der Erbe ist nicht schuldig, bey der Befriedigung der Erbschaftsgläubiger die Priorität zu beobachten; sondern er kann jedem, der sich zuerst meldet, mit seiner vollen Sicherheit die Zahlung leisten. p) In Baiern ist er zwar befugt, von dem Gläubiger Caution zu verlangen; wenn er aber dieß unterläßt,

---

Dec. 40. IX. Dec. 32. — Arg. Cod. civ. P. III. c. 1. §. 18. n. 10. Viertens, und Cod. jud. c. 20. §. 17. n. 8. Drittens.

p) L. ult. §. 4. 5. 7. C. de jure deliberandi (6. 30.)

so muß der nachkommende Gläubiger doch immer erst seinen Regreß gegen den befriedigten Creditor nehmen, und nur, wenn dieser zahlungsunfähig geworden ist, kann er seine Befriedigung von dem Erben, und zwar nicht blos aus der Erbschaft, sondern sogar aus dem eigenen Vermögen des Erben verlangen, q) wohlgemerkt, wenn der Erbe zu dieser Zeit noch ein Vermögen besitzt.

b) Der Erbe kann die in der Erbschaft befindlichen Sachen verkaufen, und wenn der Erblasser Eigenthümer davon gewesen war, überträgt er das Eigenthum auf den Käufer mit der Wirkung, daß die Pfandgläubiger des Erblassers gegen den Käufer nicht klagen können, r) wenigstens zuverlässig in dem Falle, wenn das Kaufgeld zur Bezahlung von Erbschaftsschulden oder Legaten verwendet worden ist; in welchem Falle dem vorzüglicheren Gläubiger nur der Regreß gegen den befriedigten Creditor oder Legatar vorbehalten ist, ohne daß aber der Käufer zuletzt in Anspruch genommen werden könnte, wenn etwa die befriedigten Gläubiger und Legatarien nicht mehr im Stande wären, das Empfangene zurückzugeben. Diese

q) Anmerk. ad Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 18. n. 8. Lit. b. — Baron Schmid ad Stat. T. 43. Art. 8. n. 17.

r) L. ult. §. 5. et 8. C. de jure delib. (6. 30.) Hofacker, II. 1458.

Anordnung zählt zwar das baierische Civilgesetzbuch s) nicht unter den Wirkungen des Inventariums auf; doch ist sie auch nicht ausdrücklich reprobirt; und da der Erbe doch zuverlässig auch in Baiern nach angetretener Erbschaft, Veräusserungen t) vornehmen darf: so halte ich dafür, daß der Käufer, wenn das Kaufgeld auf obige Art verwendet worden, von den übrigen Erbschaftsgläubigern nicht beunruhigt werden könne; sondern daß diese, falls der Erbe sich von den befriedigten Gläubigern oder Legatarien keine Caution leisten ließ, ihren Regreß nur wieder gegen den Erben nehmen können.

Für die Erbschaftsgläubiger entstehen hierdurch große Nachtheile; sie sind der Gefahr ausgesetzt, ihre Befriedigung gar nicht oder nur nach langen Umtrieben zu erhalten; und es ist nicht einzusehen, wie ihnen diese Nachtheile, blos wegen der Erklärung des Erben, daß er sich der Wohlthat des Inventars bedienen wolle, und ohne daß man es ihnen möglich macht, auf ihre Sicherheit Bedacht zu nehmen, das ist, ohne vorgängiger Edictalcitation, mit Recht zugefügt wer

---

s) Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 18.

t) Cod. jud. cap. 20. §. 17. n. 8.

den. Ihre öffentliche Vorladung ist also, schon zur Rechtfertigung der Wirkungen des Inventars, nothwendig; sie muß vom Richter ex officio, selbst wenn das Gesetz hierüber schweigen sollte, verfügt werden; und es ist unverkennbar richtig, was Ulrich Huber u) sagt: Creditoribus, qui non citati sunt, beneficium Inventarii, coetera validum, non obstat. Hieran hindert gar nicht, daß Freyherr von Kreitmayr v) anführt, es sey zur Aufnahme des Inventars die Gegenwart der Gläubiger, Legatarien ꝛc. nach dem Gewohnheitsrechte nicht nöthig, weswegen der baierische Codex keine Meldung davon mache; denn, wenn das Inventar gerichtlich, unter Beyziehung von Zeugen, aufgenommen wird: so ist wirklich nicht einzusehen, warum die Gläubiger ꝛc. ein in ihrer Abwesenheit errichtetes Inventar nicht sollten als gültig anerkennen müssen, oder warum zur Gültigkeit des Inventars erfordert werden wollte, daß die Gläubiger ꝛc. bey der Verfassung desselben gegenwärtig gewesen seyn müßten. Allein eine

---

u) Praelect. ad Inst. Lib. 2. T. 19. n. 5. und ad Pand. *Libr.* 2. T. 4. n. 13.

v) Anmerk. ad Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 18. n. 7. Lit. i.

ganz andere Frage ist es, ob, wenn der Erbe cum beneficio inventarii, die Erbschaft antreten will, hievon die Gläubiger nicht in Kenntniß gesetzt werden müssen, damit sie sich melden, und diejenigen Nachtheile von sich abwehren können, die hieraus für sie entstehen würden; und diese Aufforderung der Creditoren, deren Nothwendigkeit schon von selbst einleuchtet, ist im baierischen, wie im römischen Rechte, nirgends verboten. —

Mit dem Antrite der Erbschaft hört diese auf, eine Erbschaft zu seyn, und sie wird dadurch mit dem übrigen Vermögen des Erben vermischt. w) Demungeachtet können die Erbschaftsgläubiger, es mag ein Inventar errichtet worden seyn oder nicht, fünf Jahre lang die Separation der Erbschaft von dem Vermögen des Erben — zu dem Zwecke verlangen, um aus der ersteren, mit Ausschluß der Gläubiger des Erben, allein bezahlt zu werden, x) wenn nicht etwa der Erbe die Erbschaftsmittel bona fide veräussert, verzehrt,

---

w) Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 6. n. 8.

x) L. 1. §. 13. D. de Separat. (42. 6.) Cod. jud. cap. 20. §. 17.

oder unzertrennlich mit dem Seinigen vermischt; oder wenn nicht der Gläubiger auf die Separation ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht geleistet hat. Wenn in einem Lande Edictalladungen allenfallsiger Erbschaftsgläubiger eingeführt sind, so wird das Publicum voraussetzen, und die Erbschaftsgläubiger müssen es selbst einsehen, daß sie sich über ihr Separationsrecht sogleich erklären müssen, und daß es einer stillschweigenden Verzicht gleichzuachten sey, wenn sie in dem vorgesetzten Termine sich hierüber nicht vernehmen lassen würden. — Den Gläubigern des Erben kann der Umstand, daß dieser eine Erbschaft erwirbt, eben so gefährlich werden, als den Gläubigern der Erbschaft selbst, vorausgesetzt, daß der Erbe ohne Inventar die Erbschaft antreten wollte. Die Gläubiger des Erben können daher verlangen, daß der letztere ein Inventar errichten lasse; und wenn er es verweigert, können sie darauf antragen, daß das eigene Vermögen ihres Schuldners von der Erbschaft separirt, und ihnen aus dem ersteren ihre Befriedigung verschafft werden. y) Da aber die Gläubiger des Erben unmöglich jeden Augenblick wissen können, ob ihrem Schuldner keine Erbschaft angefallen sey, so wird mit der Edictalladung

---

y) Cod. jud. cap. 20. §. 17. n. 3.

allenfallsiger Miterben, Gläubiger ꝛc. die öffentliche Anzeige verbunden werden müssen, wer sich bisher zur Erbschaft gemeldet oder legitimirt habe. — Erbschaftsschulden sind unter mehreren Erben ipso jure, nach unsern Gesetzen getheilt, z) wenn nicht mit der Schuldforderung ein Pfandrecht verbunden ist, in welchem Falle jeder Erbe für die Schuld nach dem Antheile haftet, den er von der verpfändeten Sache besitzt. a) Nach dem Zeugnisse des Johann Voet b) können die Personal-Erbschaftsgläubiger, um dem Nachtheile einer theilweisen Beytreibung ihrer Forderung bey den Erben — zu entgehen, die Theilung der Erbschaft unter mehrere Miterben so lange verhindern, bis sie befriedigt, oder ihre Forderungen hinreichend versichert sind; und in Baiern c) soll keine Verlas-

---

z) L. 6. C. famil. erciscundae (3. 36.) — Cod. civ. P. III. c. 1. §. 14. n. 12.

a) L. 2. C. si unus ex pluribus haeredibus (8. 32.) — Anmerk. ad Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 14. n. 14. Lit. f.

b) in Com. ad Pand. Libr. 10. T. 2. n. 32. in fine.

c) Verordnung vom 30. Oktober 1767. (Suplem. ad Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 2.)

senschaft, wenn mehrere Erben — zu gleichen oder ungleichen Theilen — vorhanden sind, unter dieselben getheilt werden, bis die im Inventar vorgemerkten oder sonst bekannten Schuldforderungen und Legate entrichtet oder sichergestellt sind, dergestalt, daß im widrigen Falle jeder einzelne Erbe für die ganze Forderung (in solidum) zu haften hat, und nur gegen seine Miterben den Regreß nehmen kann. Hierdurch ist es schon von selbst dem Richter zur Pflicht gemacht, daß er in dem Falle, wenn die Erbschaft unter mehr Erben getheilt werden soll, die allenfallsigen Erbschaftsgläubiger edictaliter citiren müsse, weil nicht einzusehen ist, wie die Gläubiger sich sonst der ihnen eingeräumten Rechtswohlthat bedienen könnten. Umgekehrt, wenn auch die Erben, falls ihrer mehr sind, keine Verbindlichkeit haben sollten, auf eine Edictalladung der Erbschaftsgläubiger anzutragen, und wenn also, nachdem diese Edictalladung unterlassen worden ist, der einzelne Erbe dem Erbschaftsgläubiger, der von ihm die Zahlung der ganzen Schuld verlangt, die Einrede der Theilung entgegen setzen darf, (was noch keineswegs ausgemacht ist) so ist doch unverkennbar, daß derjenige Miterbe, dem bey der Erbschaftstheilung eine einzelne unbewegliche Sache zugetheilt wird, zu dem Antrage berechtiget ist, daß

die allenfallsigen, auf diese Sache angewiesenen Hypothecgläubiger bey Verlust ihres Rechts citirt werden, weil eine solche Theilung einem Kaufe d) gleichkommt. — Daß der Erbe, welcher ein Inventar errichtet, als solcher, die Gläubiger, oder wohl gar die Realprätendenten (den Eigenthümer, den Servitutsberechtigten,) bey Verlust seines Rechts zu Gericht rufen könne, wird nach den bestehenden Gesetzen nicht zu beweisen seyn, da die Gesetze mit dem Inventar nicht die Absicht, daß dem Erben etwas von der Erbschaft übrig bleiben müsse; sondern nur die Absicht, daß er, der Erbschaft wegen, keinen Schaden erleide, verbinden; [wie denn selbst der Fiscus, auch wenn die Edictalladung vorausgieng, und er mit der Wohlthat des Inventars die Erbschaft antrat, von der Verbindlichkeit nicht frey ist, nach Maaßgabe der Erbschaft alle hervorkommenden Schulden zu bezahlen e)]; und da in vielen Ländern keine Rechtszustandsbücher (Grund- und Vormerkungsbücher) eingeführt sind; folglich dort

---

d) Cod. civ. P. III. cap. 1. §. 14. n. 28. und Anmerk. ad h. §. n. 15. Lit. c.

e) Glück, Intestaterbfolge, §. 150.

leider! noch Niemand verlangen kann, für den ausschliessenden, wahren, freyen Eigenthümer erkannt zu werden, d. i. alles Eigenthum, fast wie viele Naturrechtslehrer vom Naturstande sagen, nur provisorisch ist.

§. 27.

7) Bey Auflösung einer Verbindung mehrerer Personen zu Rechtsgeschäften. — Wenn sich mehrere Personen zur Vornahme von einer Reihe rechtlicher Handlungen so verbunden haben, daß aus den Handlungen eines jeden — jeder andere Verbündete (Gesellschafter) oder aus der Handlung des einen (des magister, institor ꝛc.) nur der andere Verbündete — verpflichtet werden sollte: so muß, wenn sie diese Verbindung aufheben, und von der Haftung für neue Verpflichtungen, welche der socius, magister, institor, ꝛc. nachher noch, als solcher, gegen dritte Personen übernehmen könnte, befreyt seyn wollen, die Aufhebung der bisherigen Verbindung öffentlich f) angekündigt wer-

f) L. II. §. 2. et 5. D. de instit. act. (14. 3.) — Glück, Comm. Theil 14. S. 258. seq. — Voet, Comment. ad Pand. Libr. 17. T. 2. §. 25.

den. Das nämliche ist nothwendig, wenn solche Verbündete diejenigen Befugnisse, welche sonst der socius, magister, institor ꝛc. hat, einschränken wollen, und wenn folglich der andere socius, der exercitor, oder praeponens dritten Personen aus den Handlungen des erstern — gegen den allgemeinen Gebrauch — für weniger haften soll. g) Diese öffentlichen Ankündigungen sind aber blosse Warnungen, welche wir (§. 4.) von den Edictalcitationen unterschieden haben, weil die letztern schon wirklich erworbene Rechte dritter Personen; die ersteren aber künftige Rechte, welche dritte Personen etwa erwerben könnten, zu ihrem Gegenstande haben. — Bey Auflösung der obigen Verbindungen h) müßten Edictalladungen dritter Betheiligter zu dem Ende vorkommen, damit jedes Gesellschaftsglied mit dem Andern, — der Schiffsherr mit seinem Schiffsverwalter, — der Gewerbsherr mit seinem Factor vollkommen abrechnen; — damit der andere Compagnon, der Schiffsverwalter, der Factor seinen Ge-

g) Glück; a. a. O. S. 240. seq.

h) zu solchen Verbindungen gehört auch das Verhältniß des Fiscus zu den Staatsdienern, für deren Handlungen der erstere haften muß.

sellschaftsantheil, seinen berechneten Activrest wirklich beziehen, sein Absolutorium erhalten könne, u. s. w. Daß sie ohne Edictalladung allenfallsiger Gläubiger keine Richtigkeit unter sich pflegen können; daß man dem Compagnon, Schiffsmeister, Factor, der sich trennen will, nicht zumuthen kann, 30 Jahre lang (die Verjährungszeit hindurch) seinen Antheil oder Rechnungsactivrest dem andern Verbündeten in den Händen zu lassen; daß sie selten im Stande seyn werden, gegen den Bezug ihres Antheils oder Rechnungsrestes eine Caution zu stellen, und daß Niemand zu sagen im Stande wäre, welche Caution hinreichend sey, ist einleuchtend, und so kann die Nothwendigkeit solcher Edictalladungen nicht wohl einem Zweifel unterliegen. Der Nachtheil, welcher den allenfallsigen Gläubigern angedroht werden könnte, wäre übrigens, weil der Zweck dieser öffentlichen Ladungen nichts anders erheischt, „daß die übrigen „Gesellschafter, der exercitor, der praeponens von „einer Haftung entbunden, und die Gläubiger, wel„che sich nicht sogleich melden, an das Gesellschafts„glied, mit welchem sie gehandelt haben, oder an „den magister, institor ꝛc. verwiesen werden.“

Für diese Edictalladungen wird zwar kein ausdrückliches Gesetz aufgeführt werden können; allein

es steht ihnen auch kein Gesetz entgegen, und sie werden von vielen Rechtsgelehrten i) unbedenklich zugelassen. Noch unbedenklicher muß man die Edictalcitation in dem Falle zulassen, wenn ein Compagnon die liegenden Güter der Gesellschaft ausschließend übernimmt, weil dieses einem Kaufe gleichgilt. — Eben so wird auch in dem Falle, wenn eine Compagnie sich trennt und das bisher gemeinschaftliche Vermögen unter die Theilhaber, — ohne Stipulation in Ansehung der Schulden oder mit der Stipulation, daß jeder Theilhaber bestimmte Schulden bezahlen soll, getheilt wird, — von Amtswegen an die allenfallsigen übrigen Gläubiger eine Edictalladung blos zu dem Ende, damit die Compagnie auf diese Weise aufgelöset werden könne, erlassen werden müssen, weil die Schulden durch das Gesetz selbst unter die Compagnons pro rata getheilt sind k) und den Creditoren der Nachtheil, jeden ehemaligen Compagnon um seine Rate einzeln zu belangen, nicht wohl mit Recht zugefügt werden kann,

---

i) Glück, Comm. Theil III. S. 304.

k) Glück, Comm. Theil 15. S. 476. — Cod. civ. P. IV. cap. 13. §. 4. n. 4.

wenn sie nicht zuvor in den Stand gesetzt wurden, diesen Nachtheil selbst von sich abzuwenden.

8) Bey dem Verluste von Urkunden. — Durch die Verordnung vom 10. Oct. 1810. 1) wurde „der Mangelhaftigkeit der vorigen „Gesetze," sowohl in Beziehung auf die Bedingungen und Wirkungen der Edictalladung, als in Beziehung auf die Form des Verfahrens, — abgeholfen, und ihre Bestimmungen, wenigstens soviel die Verfahrungsart betrifft, können auch bey allen andern Edictalladungen zur Richtschnur dienen.

§. 28.

B) Man läßt ferner öffentliche Ladungen zu, wenn man nicht weiß, ob der Betheiligte, noch wirklich unter den Lebenden sich befindet; und wenn, falls er nicht mehr lebt, oder sein Recht nicht auf jemand andern in gesetzlicher Form übertrug, dieses sein Recht nach dem Gesetze auf einen bestimmten Dritten übertragen wird. Diese Edictalladungen werden also zu

1) Regierungsblatt von 1810. S. 953.

dem Ende verfügt, um sich von der Existenz oder Nichtexistenz eines bekannten berechtigten Subjects zu überzeugen, und sie sind daher hinreichend von den Edictalladungen unterschieden, welche in dem Falle (oben §. 2. Lit. a. und §. 3.) eintreten, wenn das Subject von Rechten oder Verbindlichkeiten existiren muß, und wenn man nur die berechtigte oder verpflichtete Person — das Individuum — nicht kennt. — Das Recht, welches von einer bestimmten berechtigten Person, falls sie nicht mehr leben, oder keinen rechtmässigen Successor zurückgelassen haben sollte, auf eine andere Person übertragen werden soll, bezieht sich eben deswegen immer auf einen rechtlichen Inbegriff von Sachen (universitas rerum) und die Veranlassung, eine Edictalcitation zu verfügen, kann gegeben werden, wenn entweder das ganze Vermögen einer bestimmten, aber ihrem Aufenthalte nach unbekannten Person, unter der Vorgabe ihres Todes, als Erbschaft angesprochen wird; oder wenn davon die Rede ist, wem die Erbschaft eines wirklich verstorbenen, ganz bekannten Menschen, die sonst einer bestimmten, aber ihrem Aufenthalte nach, unbekannten Person zugefallen wäre, nunmehr, da man von ihrem Leben oder Tod keine Gewißheit hat, zukommen soll. — Hierher

gehört

1. Die Edictalladung von Verschollenen, deren Vermögen unter der Vorgabe ihres Todes, als Erbschaft angesprochen wird. — Wird eine bekannte Person vermißt, und ist nicht bekannt, daß sie einen Stellvertreter zurückgelassen habe, so wird ihr Vermögen unter vormundschaftliche Obhut gestellt; folglich, nach der Analogie der Vormundschaften, dem nächsten Verwandten zur Verwaltung eingehändiget, und diese Curatel ist, wenigstens in Baiern, m) von der Curatela minorum in nichts unterschieden. Der administrirende Verwandte muß also über Haupt- und Nebensache Rechnung ablegen, und sein Vermögen ist dem Abwesenden stillschweigend verpfändet. Unter diesen Verhältnissen ist die Edictal-Citation des Abwesenden allerdings zur Bestellung der Administration nicht nothwendig; besonders, da diese Administration sogleich nach dem Verschwinden eines

---

m) Cod. civ. P. I. cap. 7. §. 39. n. 4. und Anmerk. n. 1. Lit. n. Ist jemand ohne Paß in das Ausland ausgewandert, so trit die Confiscation seines zurückgelassenen Vermögens ein, ohne daß eine Edictalladung nöthig wäre. Verordnung vom 6. July 1804.

Menschen bestellt werden muß, und derselbe, wenn er je noch lebt, nicht verhindert ist, über sein Vermögen eine andere Bestellung zu treffen: und es ist eine — nicht hierher gehörige Sache, daß er, bevor die Administration angeordnet ist, falls gegen ihn eine Klage bey Gericht einkommt, edictaliter citirt werden müsse. n) Dauert aber die Abwesenheit so lange, daß man hieraus oder aus den Umständen, z. B. aus der Gesundheits-Beschaffenheit des Abwesenden, aus den Ereignissen an dem Orte, wo er sich hinbegeben wollte, u. s. w. den Tod desselben o) mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann: so wird die Curatel geendiget, und das Vermögen demjenigen, auf welchen es sonst gefallen seyn würde, jedoch nur gegen hinlängliche Caution ausgefolgt, „daß dieses „Vermögen dem Abwesenden oder seinen wirklichen „Erben, wenn sie sich melden würden, getreulich wie„der restituirt werde." p) Der Abwesende oder sein

---

n) Anmerk. ibidem Lit. l.

o) Eine Zeit, z. B. dreyßigjährige Abwesenheit, siebzigjähriges Alter, — ist in Baiern nicht vorgeschrieben. Anm. ibidem lit. g. seq.

p) Cod. civ. Loc. cit. n. 6. — Hofacker, II. 1682.

wahrer Erbe kann sich also um das Vermögen noch allezeit melden: denn die Caution widersteht dem Anfange einer Verjährung; und in wie ferne sich diese Sicherheitsleistung auf den Hauptstock sowohl, als auf die Nutzungen erstrecken würde, wäre wieder nicht einzusehen, warum eine Edictal-Citation des Verschollenen erlassen werden müßte. Allein, daß die Sicherheitsleistung sich soweit erstrecke, ist an und für sich unmöglich, weil man nicht in voraus bestimmen kann, wann der Verschollene oder sein wahrer Erbe sich melden werde; und überdieß würde sich selten jemand finden, der für das Capital, und darneben auch noch für die Nutzungen z. B. von 30 Jahren — Sicherheit leisten möchte und könnte. Der in den Besitz eingesetzte vermuthliche Erbe restituirt daher dem Verschollenen oder seinen wahren Erben nur den Hauptstock, und die fructris extantes; q) und so gehen die seit der Todeserklärung eingehobenen Früchte für den Verschollenen zu Ver-

---

q) Anmerk. ad Cod. civ. P. I. cap. 7. n. 6. Lit. p. vergl. jedoch Hofacker, I. 710., und das Gesetzbuch, welches von allen Nutzungen, ohne Unterschied zwischen eingehobenen und noch nicht eingehobenen — spricht.

lust. Wenn nun dieser Nachtheil ihn mit Recht treffen soll, so ist ohne Zweifel nothwendig, daß er zuerst damit bedroht werden müsse, was nur durch eine öffentliche Verkündung r) geschehen kann. Wollte man dagegen einwenden, daß es dieser Warnung nicht bedürfe, nachdem schon das Gesetz selbst diesen Nachtheil mit der längeren Abwesenheit verbindet: so steht entgegen, daß das Gesetz den Zeitraum, während welchem Jemand ausgeblieben seyn muß, nicht genau bestimmt, und daß folglich auch der Abwesende nicht bestimmen kann, wann der entscheidende Zeitpunkt eintrete, wozu auch noch der Umstand gerechnet werden kann, daß der nächste Verwandte leicht versucht werden könnte, den Empfang schriftlicher Nachrichten von dem Abwesenden — wegzuläugnen.

2) Edictalladungen abwesender

---

r) Sey es auch, daß dem Anwesenden alle Nutzungen ersetzt werden müßten, und daß er sohin durch seine Todeserklärung keinen Schaden erleide, so kann doch nach neueren Verordnungen „die Edictalladung „von Landesabwesenden auf Anrufen der Betheiligten unbedenklich vorgenommen werden,“ wenn der Landesabwesende sich mit einem Passe ausser Land begeben hatte. (Verordnung vom 4. Juny 1804.)

Erben oder Miterben, von deren Leben oder Tod man keine Gewißheit hat. — Es ist von dem Falle die Rede, daß einer bekannten Person eine Erbschaft oder ein Erbtheil unstreitig zusteht; daß man aber nicht weiß, ob diese Person noch lebe, oder nicht. Hier wird meines Erachtens alles darauf ankommen, ob es wahrscheinlicher ist, daß sie sich noch bey Leben befinde, oder: daß sie schon gestorben sey; und im letzteren Falle, ob es wahrscheinlicher ist, daß sie den Erblasser überlebt, oder daß sie schon vor ihm zu leben aufgehört habe. Im ersten Falle wird, wie gewöhnlich, eine Curatel angeordnet, welche bis zur Todes-Erklärung dauert, wornach die Erbschaft oder der Erbtheil dem vermuthlichen Erben des Verschollenen ausgehändiget wird. Im zweyten Falle, wenn nämlich mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Erbe todt, jedoch erst nach dem Erblasser gestorben sey, wird die Erbschaft oder der Erbtheil demjenigen zufallen, der zur Zeit der Todeserklärung sein nächster gesetzlicher Erbe ist. Endlich im dritten Falle, wenn vermuthet werden muß, daß der Erbe oder Miterbe schon vor dem Erblasser gestorben sey, kann die Erbschaft nur dem substituirten (gesetzlichen oder Testaments) Erben, oder dem Miterben

(jure accrescendi) zufallen; und es wäre die Frage, ob derselbe, gleich dem vermuthlichen Erben des Verschollenen, für die seinerzeitige Restitution des Hauptstockes, und der noch vorhandenen Früchte Caution leisten, und ob eine Edictalcitation des Verschollenen etwa nur zur Hülfe, zur Rechtfertigung der Unzulänglichkeit der Caution, eintreten müsse; oder ob in der Edictal-Citation dem Abwesenden, falls er doch noch leben sollte, der Verlust seines Erbrechtes angedroht werden könne. Da ich oben den Miterben sowohl, als den substituirten — Erben das Recht eingeräumt habe, die allenfallsigen Miterben, oder vorzüglicheren Erben unter den Präjudiz des Ausschlusses zu ihrer Erklärung, ob sie die Erbschaft antreten wollen, auffordern zu lassen, und da in unserm gegenwärtigen Falle der Miterbe, oder der substituirte Erbe sich in der nämlichen Lage befindet: so halte ich dafür, daß er zu keiner Cautions-Leistung verbunden, und für dem Abwesenden das Erb- oder Miterbschaftsrecht unwiederbringlich verloren sey, falls er sich wider die Vermuthung noch am Leben befinden, und auf die — unter obigem Präjudiz ergangene Ladung nicht melden sollte. Uebrigens kann die Theilung der Erbschaft selbst, durch die Abwesenheit eines Miterben,

wenn man auch seinen Aufenthalt nicht wissen sollte, nicht gehindert werden, und es ist dazu, um die Theilung vorzunehmen, keine Edictalladung nothwendig; sondern es wird für den Abwesenden nur ein Procurator pro hoc Actu aufgestellt. s) Jedoch kann die geschehene Erbtheilung dem Abwesenden, der davon nicht benachrichtiget worden ist, auch keineswegs schaden, und es bleibt ihm sein Antheil pro indiviso an allen erbschaftlichen Sachen vorbehalten. t) Die dießfallsige Bestimmung der Gesetze steht also der Zuläßigkeit der Edictalcitationen nicht entgegen.

§. 29.

Die baierische Praxis u) läßt (bereits seit langer Zeit, wie alle Zeitungen und Intelligenzblätter beweisen) die Edictalladung, ausser den in

---

s) Voet, in Com. Libr. 10. T. 2. §. 11. — Cod. civ. P. 3. cap. 1. §. 14. n. 5.

t) Glück, Comment. Th. 11. S. 27.

u) Vergl. Freyherr von Leonrod, Materialien zur Revision des Judiciar-Codex, S. 15. — von Spekner, von der Edictalcitation. —

der Gerichtsordnung bestimmten Fällen, noch in den folgenden zu:

1. wenn ein Gut oder Grundstück, auf Andringen eines oder mehr Gläubiger (ausser dem Concurse) gerichtlich verkauft werden soll, und zwar werden die allenfallsigen Hypothecgläubiger und sonstige Real-Prätendenten bey Verlust ihres Pfandrechtes vorgeladen. — Daß die Praxis in Ansehung der sogenannten stillen Gantverkäufe mangelhaft sey, wurde schon oben angedeutet. —

2. wenn Güter oder Grundstücke freywillig verkauft werden. Hier werden, auf Verlangen des Käufers, alle diejenigen, welche an die erkaufte Sache ein Realrecht zu haben vermeinen, unter dem Nachtheile citirt, daß ihr Recht, rücksichtlich des Käufers, für erloschen geachtet werde. Merkwürdig ist bey diesen Citationen, daß sie, soviel wenigstens die allenfallsigen Hypothecgläubiger betrifft, durch ein ausdrückliches Gesetz (L. 6. Cod. de remiss. pign.) begründet werden, und daß es also bey ihnen „nicht um die Einführung eines „neuen; sondern nur um die Bestätigung eines „vorigen“ (der Anwendung nach, durch die Anmerkungen des Freyherrn von Kreitmayr ad Cod.

jud.) „zweifelhaft gewordenen Rechtes zu thun „ist,“ was, in Ansehung der zur Einführung eines Gewohnheitsrechtes nöthigen Zeit — einen großen Unterschied macht. v)

3. Bey gütlichen Schuldenabhandlungen sind zwar Edictalladungen nichts ungewöhnliches; allein desto verschiedener sind die Rechtsnachtheile, welche den Gläubigern gedroht werden, w) und selten wird in solchen Ladungen das Präjudiz zu finden seyn, welches ihr Zweck allein rechtfertigt, und welches das Oberappellationsgericht von Hessen Kassel x) eintreten ließ, daß nemlich die Nichterscheinenden — den Erscheinenden, wenn ein Nachlaß- oder

---

v) Cod. civ. P. l. cap. 2. §. 15. n. 3.

w) von Spekner, Edictallad. S. 25. seq. Ich erinnere mich einer Vorladung unbekannter Gläubiger (zum Behuf einer gütlichen Abhandlung mit dem Schuldner) „unter dem Präjudiz, daß die Aus„bleibenden des Anspruches auf vorzügliche„re Befriedigung, so lange nicht von Rechts„wegen auf den Universalconcurs erkannt werden „wird, verlustig seyn sollen.“

x) de Cannengiesser, Collect. decis. Dec. 2 et 117.

Fristenzahlungs-Vertrag zu Stande käme, zu weichen haben, wobey ihnen ihr Recht gegen den Schuldner unbenommen bleiben soll.) —

4 Die Gerichte getrauen sich nicht mehr, einen legitimirten Erben in den Besitz der Erbschaft zu setzen, bevor nicht allenfallsige Miterben oder vorzüglichere Erben, und allenfallsige Gläubiger des Erblassers citirt sind, und der gesetzte Termin verstrichen ist; und zwar werden die allenfallsigen Erben bey Verlust ihres Erbrechts vorgeladen. Die Gläubiger hingegen werden auch wohl mitunter nur auf die rechtlichen „Nachtheile" aufmerksam gemacht, (was in diesem Falle — allerdings einen Sinn hat, weil man die Nachtheile wohl kennt, welche für den Gläubiger daraus entspringen, daß der Erbe in den Besitz der Erbschaft gesetzt, oder mehr Erben die Theilung gestattet wird;) — oder es wird den Gläubigern ausdrücklich nur dieses vernachrichtet, „daß die Erbschaft, nach Verfluß „des gesetzten Termins, an die Erben" (welche übrigens nicht benennt werden,) „ausgehändigt würde." —

5. Nicht so gewöhnlich sind Edictalladungen in dem Falle, wenn eine Verbindung mehrerer

Personen zu Rechtsgeschäften — aufgelöset wird, oder wenigst s sind Privatankündigungen y) dieser Art gewöhnlicher als die gerichtlichen. —

Niemand wird behaupten, daß die bisherige Praxis bereits vollkommen, — keiner Ergänzung, Berichtigung oder Verbesserung mehr fähig sey; aber Niemand wird auch widersprechen, daß die Praxis bereits viel Gutes bewirkt habe; und da der Gesetzgeber in Baiern — neben seinen geschriebenen Gesetzen — das gemeine Recht z) in

---

y) So, z. B. ladet die Finanzbehörde, wenn ein Gerichtsbeamter stirbt, rc. diejenigen, welche während der Amtirung dieses Beamten Geld oder Effecten bey seinem Amte deponirt haben könnten, bey Verlust ihrer Rechte öffentlich vor. Vergl. Corresp. v. u. f. T. Jahr 1816. S. 1444. n. XCIX.

z) Ich kann den Grund nicht finden, aus welchem Herr v. Gönner (über Gesetzgebung rc. Theil I. S. 107., 115.) sagt: „es sey in der Mitte des vorigen „Jahrhunderts" (also durch die Gesetzgebung des Churfürsten Maximilian Joseph) „dem gemeinen „Rechte alle gesetzliche Kraft, zwar nicht den Wor„ten, doch der That nach, entzogen worden." Vergl. v. Kreitmayer, Anm. ad Cod. civ. P. I. cap. 2. §. 9. n. 20—23.

subsidium gelten läßt, und überdieß ein Gewohnheitsrecht a) zuläßt, wodurch die geschriebenen Gesetze ergänzt und verändert werden können; da die Edictalladungen durch die öffentlichen, unter der Aufsicht der Regierung stehenden Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, folglich dem Gesetzgeber unmöglich unbekannt bleiben können; da die jetzige Praxis eben nichts unvernünftiges eingeführt hat, und umgekehrt, wenn dieß der Fall wäre, der Gesetzgeber gewiß den Unfug längst aufgehoben haben würde: so kann man nicht wohl zweifeln, daß die jetzige Praxis Gesetzeskraft habe, wenn auch einzelne difforme Handlungen, — einzelne entgegenstehende Urtheile der Gerichte — nachgewiesen werden könnten, weil die Gesetze zur Einführung einer gültigen Gewohnheit keine schlechterdings ununterbrochene Gleichheit der Handlungen erfordern. b) — Hierin bestärkt mich der Umstand, daß auch die Edictalladungen der Besitzer verlorner Urkunden durch Gewohnheit in Baiern eingeführt waren, und der Gesetzgeber der neueren Zeit „nur der Unvollständigkeit der bisherigen

---

a) Cod. civ. P. I. cap. 2. §. 15.

b) Glück, Handbuch, 1ter Theil, S. 38.

„Rechtsnormen“ c) abhelfen wollte; und daß die öffentlichen Ladungen der Verschollenen auf gleichem Wege in Gang kamen, und von dem Gesetzgeber nur gelegenheitlich d) als eine längst richtige Sache, behandelt worden sind. — Eine ganz andere Frage ist es, ob die Gesetzgebung der Praxis überlassen seyn, — ob es ein Gewohnheitsrecht e) geben soll; und es ist nicht zu bezweifeln, daß das baierische Volk bald mit einem umfassenden Gesetze über die Edictalcitationen beglückt werde, weil

a) bey unvollständigen Gesetzen die Praxis doch nicht gleichförmig wird, d. i. in den verschiedenen Gerichten und selbst in den verschiedenen Senaten eines und desselben Obergerichts, durch die Verschiedenheit der Meinungen, wie die Erfahrung lehrt, f) verschiedene Urtheile erfolgen können; und weil,

---

c) Verordnung vom 10. Octob. 1810.

d) Verordnung vom 4. Juny 1804. „über Auswanderungen“ ꝛc.

e) v. Gönner, über Gesetzgebung, Theil I.

f) Vergl. die Beylagen zu von Speckners Schrift.

b) sobald eine solche Verschiedenheit in den Urtheilen entsteht, das Ansehen richterlicher Urtheile (authoritas rerum judicatarum) — eine der Grundlagen eines rechtlichen Zustandes — zweifelhaft wird; — zunächst von verschmitzten oder nachlässigen Betheiligten, welche öffentlich citirt waren, und den Termin zur Anmeldung bey Gericht versäumten, die Rechtsmässigkeit ihrer Citation und die Rechtsmässigkeit des — ihnen angedrohten und in der Folge zuerkannten Präjudizes — aus der entgegengesetzten Praxis anderer Gerichte oder desselben Gerichts bestritten wird; — hierdurch alles Vertrauen des Volks auf öffentliche Ladungen, wenn sie auch die Gerichte noch verfügen, erlöscht; — die Gerichte selbst, welche bisher nach unverwerflichen Grundsätzen verfuhren, jedoch den Widerstreit anderer, besonders der höheren Stellen bemerken, sich nicht mehr getrauen werden, in den — für streitig gehaltenen Fällen eine Edictalcitation zu erlassen; — hierdnrch aber für die Staatsbürger alle Sicherheit ihrer Rechte, welche ihnen doch nur durch Edictalcitationen zu Theil werden könnte, — verloren ist. — Eben so wenig darf man zweifeln, daß in Baldem die öffentlichen Rechtszustandsbücher (Grund- und Pfandbücher ꝛc.) eingeführt werden, weil diese erst —

mit den Edictalladungen — die zur öffentlichen Sicherheit nöthigen Maaßregeln ergänzen; aber auch hinwiederum den Gebrauch der Edictalladungen — vorzüglich gegen den allenfallsigen wahren Eigenthümer einer Realität, gegen Servitutsberechtigte, Pfandgläubiger rc. in der Folge, wenn sie nämlich einmal eingeführt sind, — vermindern werden. — —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Berichtigungen.

In der Vorrede: S. VI. Z. 15 st. Anomakien l. Anomalien

S. XVII. letzte Zeile, l. man sucht den inländischen

S. XXII in der Note, Z. 6. st. Hypothecen l. Hypotheken

S. XXIII. in der Note Z. 7. st. dozu l. dazu

Im Nebentitel, st. Ediktalcitationen l. Edictalcitationen, und so allezeit. Eben so statt Konkurs, oder Conkurs, statt Kredit, Fiskus, Prozeß 2c. l. Concurs, Credit, Fiscus, Proceß 2c.

S. 4. Z. 1. st. Abgabe l. Angabe

S. 6. not. *) 4. Zeile st.) (Commentar l. im Commentar

S. 9. Z. 3. st. dem Fiscus l. den Fiscus

ibid. not. *) st. Eod. l. Cod

S. 12. Z. 11. st. von den gemeinen l. von der gemeinen

S. 14. Z. 3. st. oder die l. oder diese

S. 15. Z. 10. st. wußte l. wüßte

S. 17. Z. 4. von unten st. im Falle Stillschweigens l. im Falle ihres Stillschweigens

S. 18. Z. 6. v. u., st. Gläubige l. Gläubiger

S. 19. Z. 7. v. u. st. und in dem Falle des Verlustes l. und wenn in dem Falle des Verlustes

S. 26. Z. 11. st. Der Besitzer l. der Besitzer

S. 27. Z. 6. st. auf dieselbe Forderung l. auf dieselbe keine Forderung

S. 29. Z. 11 u. 12 sind die Worte „entweder sei„ne Activforderung gar nicht erheben, „oder doch, falls er sie erhebt“ zu streichen.

S. 31. Z. 2. st. viele l. eine

ibid. not. ****) st. lit. I. l. lit. i.

S. 30. Z. 3. st. Activenfoderungen l. Activforderungen

S. 36. Z. 4. st. ohne daß l. oder daß

S. 37. Z. 3. v. u. st. Nothwendige l. nothwendige

S. 38. Z. 14. st. erfahren zu können l. erfahren können

S. 40. not. *) Z. 5. st. müsse l. müßte

S. 53. Z. 9. v. u. st. dem allenfallsigen l. den allenfallsigen

ibid. Z. 4. v. u. st. dem Gläubiger l. den Gläubiger

ibid. letzte Z. soll nach wird nun ein, stehen.

S. 55. Z. 4. st. enthaltendes Exemplar l. enthaltendes zweites Exemplar

ibid. Z. 12. st. Verpflichts-Urkunde l. Verpflichtungs-Urkunde

S. 59. Z. 15. nach müßte soll ein, stehen.

S. 60. Z. 5. st. Gewerbebetriebe l. Gewerbsbetriebe

ibid. Z. 19. st. rein — rechtlichen l. rein-rechtlichen

S. 64. Z. 10. v. u. st. die bisher l. Die bisher

S. 71. Z. 1. ist das Wort doch zu streichen,

S. 72. Z. 4, v. u. st. Gail *) Brunemanu l. Gail *) und Brunnemann

S. 74. Z. 2. st. Interessenter l. Interessenten

ibid. Z. 3. v. u. st. verschollenen l. Verschollenen

ibid. not. a) rc. Die Noten sollten auf dieselbe Art angerufen seyn.

S. 75. letzte Z. st. Der l. der

S. 78. Z. 3. v. u. sollte „zu 1." inclavirt seyn.

S. 113. Z. 12. nach: ihren Regreß nur wieder gegen den Erben nehmen können, ist hinzuzusetzen: wenn nämlich die Befriedigten zahlungsunfähig geworden seyn sollten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nibler, Johann Baptist

Ueber die Edictalcitationen in Gegenständen des Civilrechts

Straubing 1817

J.pract. 191 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554467-7